

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 25 (1919-1920)
Heft: 2

Artikel: Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban
Autor: Geiser, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban.

Von *Karl Geiser*.

Vorbemerkung. Die nachstehende Arbeit ist aus den Notizen zu einem Vortrage hervorgegangen, die nochmals durchgesehen und ergänzt wurden. Auf Vollständigkeit darf sie keinen Anspruch machen. Doch hoffe ich, dass wenigstens die Grundzüge der Entwicklung darin deutlich zum Ausdruck kommen. Die Darstellung wurde möglichst einfach belassen, so dass sie wohl allgemein verständlich ist. Der Historiker wird eine Ergänzung finden in den Urkunden, die im Anhang beigegeben werden und zum Teil noch unbekannt sind. Die Geschichte meines Heimatortes bietet so eigenartige Bilder aus der Vergangenheit einer bernischen Landgemeinde, dass sie vielleicht als Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte nicht nur bei den Langenthalern, sondern auch in weiteren Kreisen Beachtung finden wird.

Die Entstehung der Grundherrschaft des Klosters St. Urban.

Die Ortschaft Langenthal wird zwar schon lange vor der Gründung des Klosters St. Urban erwähnt, indem sie schon in Urkunden aus dem Ende des 9. und dem Anfang des 10. Jahrhunderts, die Schenkungen freier Allemannen an die Abtei St. Gallen verbriefen, vorkommt. Indessen wissen wir nicht, was aus diesem St. Gallischen Grundbesitz geworden ist, und es dauert bis am Ende des 12. Jahrhunderts, bis wir wieder urkundliche Nachrichten über Langenthal erhalten. Von da an fliessen sie aber beinahe ununterbrochen und zwar betreffen sie immer oder doch meistens die Beziehungen zu dem Kloster St. Urban.

Als die Brüder Werner und Lütold aus dem freiherrlichen, bei Melchnau ansässigen Geschlechte von *Langenstein* im Jahre 1194 auf dem rechten Ufer des Rothbaches am Bowald ein Kloster nach der Cisterzienserregel gründeten und selbst in den geistlichen Stand traten, statteten sie ihre Stiftung zugleich mit dem zum Unterhalt notwendigen Grundbesitz aus und machten ihm zu diesem Zwecke ansehnliche Vergabungen.

Darunter befindet sich auch Schoren und ihr Besitz in Langenthal (Langetan), der dem Kloster geschenkt wird mit allen Rechten, Twing, Bann, Gerichtsbarkeit (cum omnibus juribus bannis et jurisdictionibus), dem Wissbergwald, Hardwald, dem Adelmännliwald und allen Zubehörden.

Mit den Langensteinern verwandt waren die Freiherren von **Grünenberg**, die auf dem gleichen Burghügel ihren Sitz hatten. Auch sie statteten das Kloster aus. Die wichtigste Uebertragung erfolgte im Jahre 1224 durch den Freiherrn Eberhard von Grünenberg. Er schenkt an St. Urban seinen Besitz in Langentan, nämlich das Patronat der dortigen Kirche mit allen Zubehörden, elf Schupposen (kleine Bauerngütchen von 12 bis 15 Jucharten) die Mühle und alle seine Eigenleute mit allen Rechten, Twing und Bann und Gerichtsbarkeit mit allen Zubehörden mit dem Schwendi- und Rothwald.

Damit war der Grundstock zu dem Besitz in Langenthal gelegt. Auch die auf Altbüron sitzenden Freiherren von Balm vergrösserten ihn, und diesen folgten andere Adelsgeschlechter der Gegend, die teilweise ebenfalls mit den Langenstein und Grünenberg verwandt sind.

Den durch Schenkung erworbenen Grundbesitz rundete das Kloster in kluger konsequenter Politik durch Kauf, Tausch und Einlösung von Pfandschaften ab, so dass es nach einer Zusammenstellung von 1224 schon in weitem Umkreis Güter besass. Dabei dienten ihm gelegentlich Unterhändler, „Macher“ und Ratgeber, die nach dem damaligen Brauch ihre Provisionen bezogen.

In Langenthal sind die Erwerbungen bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts noch sehr häufig, besonders zahlreich die Abtäusche mit den Johannitern in dem benachbarten Thunstetten.

Doch lief nicht immer alles glatt ab. Das Kloster hatte als grimmige Gegner die streitbaren Ritter aus dem Kyburgischen Ministerialengeschlechte von **Luternau**. Diese hatten von ihrer Stammutter Itta, einer Frau freien Standes, offenbar einer

Langensteinerin, Güter in Langenthal und Umgebung ererbt. Der Kampf entbrannte zuerst im Jahre 1226, als das Kloster St. Urban durch seine Leute das Wasser der Langeten nach Roggwil ableiten liess, wo es zur Bewässerung der Matten dienen sollte.

Von da an dauerte der Streit noch Jahrzehnte lang weiter. Später erhoben die Luternauer noch Ansprüche auf einen Anteil am Kirchenpatronat, Twing und Bann, Gerichtsbarkeit, Wälder und Allmenden. Sie schreckten vor keiner Gewalttat zurück; schon 1226 hatten sie mit ihren Spiessgesellen das Kloster überfallen, die Türen erbrochen, die Knechte gefangen genommen und viel Raub entführt. 1255 wurde sogar ein Teil des Klosters, das Dormenter oder Schlafhaus verbrannt. Bann und Interdikt störten die Luternauer wenig; wie uns die Urkunden berichten, schätzten sie das leicht und trauten sich zu, den Besitz des Klosters ganz zu zerstören. Auch dessen Höfe und Güter zu Langenthal hatten schwer zu leiden und wurden „verherget“.

Aber eine Generation nach der andern wurde durch Unglück, geistliche und weltliche Macht gezähmt und musste sich zum Nachgeben entschliessen, wobei für das Kloster zur Sühne einige Güterabtretungen abfielen. Immerhin wurde den Luternauern noch durch Schiedsprüche von 1256 und 1257 Anteil an der Allmend zugestanden. Mit den Ansprüchen auf die Gerichtsbarkeit vermochten sie dagegen nicht mehr durchzudringen. Ein grosser Teil ihrer Güter war schon durch Vergabung oder Kauf an das Kloster gelangt, als sie am 11. Juni 1276 auf den letzten Rest ihrer dortigen Besitzungen und Rechte verzichteten.

Auf dem Schlosse zu Burgdorf verkauften Werner von Luternau und seine Frau Anna mit Zustimmung ihrer Kinder Gerung und Itta, sowie ihres Herrn, des Grafen Eberhard von Kyburg, der Abtei St. Urban ihr festes Haus (*domum sive propugnaculum*) mit seinen Zubehörden, mit Hofstatt und der anstossenden Matte um 12 Pfund Pfennige. Ferner bekennen sie, keinen Anteil am Twing zu Langenthal mehr zu haben, davon seien sie durch glaubwürdige Leute endlich überzeugt worden. Wenn

noch etwas an Rechten zum Vorschein kommen würde, soll es als verkauft gelten.

Damit hatten die gefährlichsten und hartnäckigsten Gegner von St. Urban endgültig die Waffen gestreckt.

Das von den Luternauern erworbene, mit einem Wall umgebene, feste Haus mit Hofstatt und Matte verlieh das Kloster am 10. Mai 1279 dem Junker Ulrich von Grünenberg, der ihm als *recognitio juris proprietatis*, d. h. als Zeichen der Anerkennung des Obereigentums jährlich ein Pfund Wachs entrichten sollte. Doch darf von diesem Hause aus oder von dieser Gelegenheit her dem Kloster und seinem Besitz niemals Schaden oder Unrecht erwachsen. Auch soll damit kein Präjudicium geschaffen sein. Dafür wird sehr weitläufig Sicherheit versprochen. Kein Steinbau darf ohne Einwilligung des Klosters errichtet und das verliehene Haus auch nicht verkauft werden.

Nach dem Tode Ulrichs von Grünenberg sollte es an St. Urban zurückfallen. Zugleich überträgt das Kloster dem Junker Ulrich die Ausübung des zur Grundherrschaft gehörenden niederen Gerichtes (*districtum vel cohercionem judiciarum in dicta villa Langatun*). Dieses Recht kann aber jährlich auf St. Johannstag gekündet werden.

Bei diesem Rechtsgeschäft, das zu St. Urban abgeschlossen wurde, waren beinahe die ganze Grünenbergische Sippe und auch ihre Verwandten, die Freiherren von Balm anwesend, ein deutlicher Beweis, dass man dem Akt keine geringe Wichtigkeit beimass.

In der Tat war damit ein Keim gelegt, aus dem sich unter Umständen eine erbliche Vogtei der Grünenberger über Langenthal entwickeln konnte. Wir haben aus jener Zeit genügend ähnliche Vorgänge, um zu erkennen, wie nahe die Gefahr für das Kloster lag. In der Tat kam es nach einigen Jahrzehnten zu Konflikten, die eine prinzipielle Auseinandersetzung und Entscheidung notwendig machten.

Dies geschah am 7. Dezember 1336 durch den Spruch eines Schiedsgerichtes, der gleichsam als *magna charta* der Grundherr-

schaft von St. Urban über Langenthal betrachtet wurde und später gewöhnlich als der Hallwylische Spruchbrief bezeichnet wird. Der Ritter Johann von Hallwyl war nämlich Obmann des Schiedgerichtes. Vertreter des Klosters waren Joh. von Aarwangen und Heinrich von Rinach. Als Gegenpartei erschien die ganze Sippe der Grünenberg, vertreten durch Joh. von Burgstein und Joh. von Matstetten. Die Schiedsrichter gelangten einstimmig zu dem Urteil, dass das Kloster St. Urban und die geistlichen Herren das Dorf zu Langenthal und die Güter, welche ihnen dort gehören, als freies Eigen nutzen und darüber nach Gutfinden verfügen mögen; ihnen stehe auch das Recht auf Twing und Bann zu, sie dürfen Bannwarte, Gericht und Weibel einsetzen, in ihrem Namen wird die Aufsicht über Allmenden, Wälder und den Bach ausgeübt etc.

Heinrich von Grünenberg, dem die Vogtei über die Güter von St. Urban zusteht, soll von seinem Recht bescheidenen Gebrauch machen, so dass dem Kloster der althergebrachte Zins nicht geschmälert wird. Dagegen soll das Kloster die grünenbergischen Eigenleute auf seinen Gütern um den früheren Zins sitzen lassen, solange sie ihre Pflicht redlich erfüllen. Dies ist der wesentliche Inhalt des Spruchbriefes, soweit er hier in Betracht fällt.

Es hatte sich also doch eine Vogtei über Langenthal herausgebildet, die der Familie von Grünenberg verblieben war. Aus späteren Urkunden ersehen wir, dass der Vogt, wohl als Gerichtsherr, von jedem Hause einen Viertel Haber bezog und auch von den Grundstücken Abgaben erhob. Ein Teil dieser Einkünfte hatte sich auf die Freiherren von Utzigen und ihre Rechtsnachfolger, die Freiherren von Aarburg, denen die Herrschaft Gutenberg gehörte, vererbt. Ebenso erscheinen die Utzigen als Eigentümer einzelner Grundstücke zu Langenthal, und dem Freiherrn Thüring von Aarburg gehörten noch 1411 einige in Langenthal ansässige leibeigene Familien, Wipf, Löffler und Graf.

Dass der Grundbesitz von St. Urban nicht ganz lückenlos war, beweist auch der Umstand, dass im Jahre 1407 Johann

von Eßlingen, Leutpriester zu Lotzwil, dem Johanniter-Bruder Hetzel und seiner Nichte auf Lebenszeit die Badstube zu Langenthal (das jetzige „Bedli“) für 36 Pfund verkauft. Nachher soll sie an das Haus Thunstetten fallen. Bei diesem ist sie auch bis zur Säkularisation nach der Reformationszeit verblieben. Von da an waren die Zinsen nach Aarwangen zu entrichten. Im grossen und ganzen gehörte aber doch die Grundherrschaft dem Kloster St. Urban, und einzelne Lücken sind später ausgefüllt worden oder haben sich verwischt, so dass das Dorf doch rechtlich und wirtschaftlich als Einheit erscheint.

Wir müssen hier noch auf eine Urkunde eintreten, die bisher noch nicht genügend erklärt ist.

Graf Eberhard von Kiburg, Landgraf zu Burgunden, erklärt nämlich am 24. Juli 1339 zu Burgdorf, dass ihm und seinen Erben und Nachkommen keine Rechte in dem Dorfe Langenthal zustehen. Die Güter daselbst, die Gerichte, Twing und Bann, Holz und Wälder, Wasser und Wasserrunsen mit den übrigen Rechten sollen dem Kloster St. Urban, wie von alters hergebracht, friedlich und unbeschwert verbleiben. Er und seine Erben sollen „von unser wegen“ in dem genannten Dorfe zu Langenthal nichts zu schaffen noch zu tun, und keiner der Ihrigen da zu richten haben, „dann allein was lib und gut trifet“, und über andere Sachen nur mit Gunst und Willen der Herren von St. Urban. Diese mögen aber das Gericht zu Langenthal mit grossen oder kleinen Bussen nach Gutfinden verkaufen oder versetzen, wem sie wollen und wie es ihnen gutdünkt, ohne dass die Grafen von Kiburg oder jemand in ihrem Namen dagegen Einspruch erheben können.

Die Gerichtsbarkeit der Kiburger über Langenthal als Landgrafen zu begründen, ist nicht notwendig, eher müsste eine Exemption davon bewiesen werden. Langenthal war aber keine Dingstätte, an welcher Landgericht gehalten wurde. Solche waren im nordöstlichen Kreise von Burgunden: Murgeten, Melchnau, Gundiswyl, Thörigen, Graswyl und Inkwyl.

Wenn im Namen der Grafen von Kiburg zu Langenthal gerichtet wurde, geschah dies unter einem andern Rechtstitel und nicht über Fälle, die vor Landgericht gehörten.

Dass die zu der Grundherrschaft gehörende Gerichtsbarkeit dem Kloster St. Urban gehörte, wird ausdrücklich anerkannt. Abt und Convent waren dabei durch ihren Vogt oder später durch den von ihnen eingesetzten Ammann vertreten.

1414 behauptet zwar Graf Berchtold von Kiburg, seine Vorfahren seien rechte Kastvögte zu St. Urban gewesen; hatten sie als solche eine Gerichtsbarkeit zu Langenthal und übten sie diese aus „mit Gunst und Willen des Klosters“? Die Urkunden geben leider darüber keine genügende Auskunft. Soviel ist aber sicher, dass zwei Gerichte nebeneinander in Langenthal bestanden, deren Umfang nicht nur räumlich, sondern auch den Kompetenzen nach verschieden war, und dass eines davon den Grafen von Kiburg gehörte. Am 28. Oktober 1387 verkauften sie dieses mit der Landgrafschaft Burgunden und anderen Rechten dem Herzog Albrecht von Oesterreich, erhielten es aber als Lehen wieder zurück.

Im Jahre 1406 wurde es zugleich mit der Landgrafschaft an die Stadt Bern abgetreten. Dies gab dann den Anlass, Ordnung in die etwas verwirrten Rechtsverhältnisse zu bringen.

Die Beziehungen zu Bern bis zur Reformation.

Im Jahre 1407 liess die Stadt Bern durch ihren Vertreter Petermann von Rormoos vor Gericht zu Herzogenbuchsee Kundschaft aufnehmen über die Rechte der Landgrafschaft, sowie diejenigen der Hofgerichte und Aemter Wangen, Buchse und Langenthal, die neulich an sie gelangt seien. Unter den 15 Bauern, die Kundschaft geben, waren auch solche aus dem Gericht Langenthal. Wenn wir von den Rechten der Landgrafschaft absehen, geht aus ihren Aussagen hervor, dass an allen drei Orten über die grossen Frevel gerichtet wurde, soweit sie mit Geld gesühnt werden konnten; was an Leib und Leben ging, gehörte vor den Landrichter.

Welches diese grossen Frevel waren, die speziell in die Kompetenz des Gerichtes zu Langenthal fielen, das nun an die Stadt Bern übergegangen war, werden wir aus einer späteren Urkunde ersehen. Aus dem Weistum von Herzogenbuchsee haben wir nur noch anzuführen, dass die Bussen in Rahmen von drei Schilling bis neun Pfund gehalten sind und die Frevel, bei Jahrmärkten oder bei Nacht und Nebel begangen, dreifach bestraft wurden.

Zwischen dem bernischen Vogt zu Wangen und dem Amtmann des Klosters St. Urban zu Langenthal kam es aber bald zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Bestrafung der Frevel zu Langenthal, Roggwil und Wynau, wobei sich die Herren von St. Urban auf den guten versiegelten Brief der Herrschaft Kiburg von 1339 beriefen. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein freundliches Abkommen, nach welchem sich die bernischen Vögte zu Wangen und der jeweilige Amtmann des Klosters zu Langenthal in Zukunft richten sollten.

In erster Linie behält sich Bern die Rechte der Landgrafschaft und die hohen Gerichte vor. Ueber das Blut und alle Sachen und Verbrechen, womit man Leib und Gut verlieren kann, es sei Diebstahl, Brandstiftung, Mord, Totschlag, überhaupt über alles, was an das Leben geht, sollen und mögen die bernischen Vögte richten.

Ferner soll der Vogt zu Wangen im Namen der Stadt Bern zu Langenthal über folgende Frevel richten, die innert den Dorfmarken von Langenthal, Roggwil und Wynau begangen werden, nämlich: Wundtaten, Streiche, Messer, Spiess oder andere Waffen zucken, Würfe, schwere Verleumdung, Meineid, „Herdfellige“, d. h. Raufereien, wobei der Gegner zu Boden geworfen wird, Aufbrechen verschlossener Türen, Trostung brechen oder verweigern. Bei Streitigkeiten konnte nämlich durch einen Vertreter der Obrigkeit und wenn kein solcher zugegen war, durch einen beliebigen Biedermann, Friede geboten werden, „vermahnt“ werden. Wer das Friedensversprechen brach oder verweigerte, war der Strafe verfallen und konnte nach dem Weistum von

Herzogenbuchsee selbst gefangen genommen und bis zur Beurteilung eingesperrt werden.

Ueber diese Frevel und Stücke soll die Stadt Bern durch ihren Vogt zu Wangen zu richten und durch ihren Weibel zu Langenthal zu gebieten und zu verbieten haben, aber über nichts anderes, als vorgeschrieben steht.

Es ist zu bemerken, dass sich dieses Frevelgericht zu Langenthal auch über die Marchen von Roggwil und Wynau erstreckte. Ob wir es mit dem Ueberrest eines Zentenargerichtes zu tun haben, oder ob es aus der Kastvogtei hervorgegangen ist, lässt sich nicht sicher nachweisen. Die räumliche Abgrenzung, die sich mit dem Herrschaftsgebiet des Klosters deckt, würde eher für das letztere sprechen.

Ueber alle andern Frevel, die obgenannten, aber nur diese, ausdrücklich ausgenommen, so zu Langenthal, Roggwil und Wynau begangen werden und um alle andern Sachen, klein oder gross, sollen die Amtleute des Klosters als Vertreter von St. Urban richten. Hiefür bestand in Langenthal ein besonderes Gericht. Zu diesem gehörte aber auch Schoren, Ober- und Untersteckholz.

Die Obrigkeit von Bern verspricht dem Kloster auch, es bei seinen Rechten zu schützen. Wenn jemand die Gerichte von St. Urban oder ein dort ausgesprochenes Urteil nicht anerkennen würde, mag das Gotteshaus bei dem Vogt von Wangen klagen, und dieser ist verpflichtet, einzuschreiten und diesen Frevel zu bestrafen.

Damit waren theoretisch die Rechtskreise zwischen der Stadt Bern und dem Kloster St. Urban schön ausgeschieden. Die geistlichen Herren stellten später den Vorgang so dar, dass sie von ihren Rechten etwas nachgelassen haben, damit die Stadt Bern desto williger und geneigter wäre, das Kloster bei den übrigen zu schützen und zu schirmen. In der nämlichen Aufzeichnung (siehe Beilage V.) wird auch erwähnt, dass in die Kompetenz des Ammanns von Langenthal alle Sachen fallen, die nicht ausdrücklich Bern zugeschieden seien. So habe er im

Namen des Gotteshauses zu richten über Erb und Eigen, Geldschulden, Witwen und Waisen zu bevogten „und was dergleichen andere Händel sind“, d. h. ihm stehe die Zivilgerichtsbarkeit zu. Diese Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bern und St. Urban hatte theoretisch noch bis 1798 Geltung, aber schon im 15. Jahrhundert erfolgte eine wesentliche Abänderung in der Gerichtsorganisation.

Das Nebeneinanderbestehen von zwei Gerichten zu Langenthal hatte sich als unpraktisch und lästig erwiesen. Um nun die biderben Leute dester minder mit zweien Gerichten zu beschweren, wurde es Brauch und Uebung, dass der Vogt von Wangen und das Kloster das Gericht gemeinsam besetzten. Der Abt von St. Urban setzte den Amman ein, der Vogt von Wangen den Weibel, jedoch „mit Frag und Mehr der Gemeind“. Die Zahl der Gerichtssässen war zwölf. Wenn das Gericht neu bestellt wurde (was wohl schon damals jährlich geschah), gaben die alten zwölf ihr Amt auf und wurden aus ihrem Eid entlassen. Darauf bezeichnete der Abt von St. Urban zwei Zwölfer, die auch aus den alten Gerichtssässen genommen werden konnten. Hierauf wurden zwei durch den Vogt von Wangen bezeichnet. Diese vier bezeichnen nun selbst wieder vier Gerichtssässen, und diese acht noch weitere vier, bis die Zahl von zwölf voll ist, doch soll dies geschehen mit „gemeinsamen Rath“, d. h. mit Zustimmung der Gerichtsangehörigen.

Diese zwölf schwören dann nach „Voröffnung des Vogtes“ den gewöhnlichen Gerichtseid und geloben beiden Herrschaften, (Bern und St. Urban) Treu und Huld, und dass sie unter jedem Stab richten wollen, was nach den oben erwähnten Artikeln dazu gehört. Was in die Kompetenz des von dem Kloster eingesetzten Ammanns gehört, wird unter dessen Vorsitz beurteilt, bei Frevefällen wobei Bern zuständig ist, hat der Weibel des Vogtes von Wangen die Leitung.

Urteile, die unter des Klosters Stab ausgesprochen werden, sollen von den Parteien anerkannt werden, es sei denn, dass jemand an die Herrschaft von Bern appellieren wollte; das mag

jedermann tun. Dieses Appellationsrecht, das hier noch ganz unverfänglich erscheint, sollte später, nach der Reformationszeit, von sehr weittragenden Folgen für die Stellung des Gerichtes werden.

Zu erwähnen ist noch, dass die Twingbussen für die Uebertretung von Geboten oder Verboten, die im Namen des Gotteshauses durch Ammann oder Bannwart verkündet wurden, im ersten Fall 9 Schilling, im zweiten 18 Schilling, im dritten 1 Pfund und 7 Schilling betrug.

Widerspenstige konnte das Kloster bei dem Vogt von Wangen verklagen, der sie mit Recht und Bussen zum Gehorsam bringen sollte.

Das Gericht Roggwil und Wynau wurde wohl gleichzeitig mit dieser Neuorganisation von dem zu Langenthal abgetrennt. Die Roggwiler stellten acht, die Wynauer vier Gerichtssässen. Zweimal versammelte es sich in Roggwil und das dritte Mal in der Murgeten.

Es muss noch erwähnt werden, dass zu der Landgrafschaft, wie sie am 26. Juni 1409 vor dem unter freiem Himmel in der Murgeten versammelten Volke durch Kundschaft eröffnet wurden, ausser dem hohen Gericht auch der Wildbann, das Recht auf Gold, Silber, gefundenes Gut und verlaufenes Vieh gehörten, wie es in Burgunden üblich war.

Wichtigere Rechte erhielt die Stadt Bern aber noch durch ein vom König Sigmund am 23. März 1415 erteiltes Privileg. Nicht nur darf sie in ihrem ganzen Gebiet zur Teilnahme an den Landgerichten gebieten, sondern auch die gesamte wehrhafte Bevölkerung zu des Reiches Diensten und in ihrem eigenen Namen zu Kriegszügen aufbieten. Ferner wird der Stadt Bern die Kompetenz verliehen, zu Handen des Reiches oder für ihre eigenen dringenden Bedürfnisse allen in ihrem Gebiet Ansässigen einen gemeinen Landkosten „nach gleichen, traglichen und bescheidenlichen Dingen“ aufzuerlegen, d. h. sie erhält das Recht der Besteuerung innerhalb der Grenzen ihres Bedürfnisses und der Leistungsfähigkeit der Untertanen.

Bekanntlich gab die Ausübung dieser Rechte im 15. Jahrhundert zu vielen Streitigkeiten mit den Herrschaftsherren Anlass, und die Stadt Bern geriet mit ihren eigenen Burgern, die in den Räten sassen, in einen gefährlichen Konflikt, der unter dem Namen Twingherrenstreit bekannt ist und erst auf eidgenössische Intervention hin am 6. Februar 1471 durch Vertrag erledigt werden konnte.

Nach demselben galt als unbestritten, dass der Stadt Bern, wohl als Ergänzung des Rechtes „zum Reisen (zu Kriegszügen) zu gebieten“ auch dasjenige der Harnischschau zustand, damit sie sich von der wehrhaften Ausrüstung der Mannschaft überzeugen konnte.

Ferner durfte sie unbestritten überall die Untertanen bei Bauten an obrigkeitlichen Schlössern und Brücken, bei Eindämmung von Wassern etc. zu Führungen anhalten. In den Aemtern Wangen und Aarwangen bestanden hiefür besondere Organisationen, die sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten haben.

Im nämlichen Jahre, in dem König Sigmund das obenerwähnte wichtige Privileg ausstellte, am 9. Oktober 1415, schlossen Abt und Convent des Klosters St. Urban mit Schultheiss, Rat und Burgern der Stadt Bern ein ewiges Burgrecht ab, das eidlich beschworen wurde.

Das Gotteshaus versichert die Erfüllung seiner Pflichten durch einen Udel von 100 Goldgulden auf dem Hause, welches das Kloster Frienisberg in der Stadt besitzt. Diese sollen der Stadt verfallen sein, wenn das Kloster je sein Burgrecht aufgeben würde. Ferner sollen sie als Sicherheit dienen, wenn es vor Gericht angegriffen oder verurteilt würde. Die 100 Gulden sollen aber der Höchstbetrag sein. Eine Vorladung soll 14 Tage vor dem Gerichtstag im Frienisbergerhaus angekündet werden. St. Urban sichert der Stadt Bern ausdrücklich das Recht zu, den Gotteshausleuten zur Beschirmung des Landes eine Steuer aufzuerlegen und ihnen zum Reisen zu gebieten, um Land und Leute zu schützen.

Hier wird also das Privileg König Sigmunds schon praktisch angewendet, und mit der Abtei St. Urban haben sich nie Schwierigkeiten über diese Punkte ergeben. Das Burgrecht wurde Jahrhunderte lang immer wieder auf der ursprünglichen Grundlage erneuert.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um das Rechtsverhältnis zu Bern vor der Reformationszeit zu erläutern. Wie man daraus ersieht, erstreckte sich die Landeshoheit sachlich nur auf wenige prinzipiell abgegrenzte Gebiete; die Grundherrschaft des Klosters mit Twing und Bann wurde davon nicht berührt.

Die Konflikte im 15. Jahrhundert und das Twingrecht von 1530.

Die Herren von St. Urban sahen es nicht gern, wenn die Angehörigen ihrer Grundherrschaften sich als Ausburger von Städten aufnehmen liessen. Sie befürchteten, und nicht ohne Grund, dass diese Ausburger ihrer Gerichtsbarkeit entzogen würden. Dass dieses Verhältnis zu schweren Konflikten führen konnte, hat sich in der bernischen Geschichte des 14. Jahrhunderts genugsam gezeigt, und es war einer der Hauptstreitpunkte, die zum Laupenkrieg führten.

Die Bauern von Roggwyl mussten bei Abschluss des Lehensvertrages von 1347 sogar das Versprechen ablegen, dass keiner von ihnen Bürger in irgend einer Stadt werden und „mit Bürgerrecht oder mit andern Dingen“ Schutz gegen das Kloster suchen wolle. Wer sich nicht daran halte, solle sein Lehengut und den „Hintersatz“ (3 Pfund von jeder Schuppe) verloren haben.

Für Langenthal finden wir keine derartigen Bestimmungen, aber auch hier sind nur sehr wenige Ausburger nachzuweisen, und zwar nicht solche von Bern, sondern von dem näher gelegenen Solothurn.

Durch die Erwerbung der Landgrafschaft von Burgunden und des Frevelgerichtes zu Langenthal wurde die Verbindung mit Bern im Anfang des 15. Jahrhunderts trotzdem hergestellt, wobei die Bauern unserer Gegend aber nicht Bürger, sondern

Untertanen der Stadt wurden. Von diesem Zeitpunkt an huben die Bauern, wie sich das Kloster in seinen Aufzeichnungen beklagt, an „etwas mehr denn vor, unserm Gottshus ungehorsam werden“.

Der Vertrag von 1413 und das Burgrecht von 1415 scheinen die Hoffnungen des Klosters, bei der Stadt Bern einen Rückhalt zu finden, nicht erfüllt zu haben, denn die Bursami von Langenthal tritt gegenüber den Herren von St. Urban immer selbständiger auf, und es kam im 15. Jahrhundert mehrmals zu Konflikten, die nicht gerade leicht beizulegen waren.

Wir können nur auf die wichtigsten davon eintreten, die zugleich prinzipielle Bedeutung haben.

Am 16. März 1444 wurde endlich nach langen Verhandlungen von Schultheiss, Rätth und Burgern der Stadt Bern ein Spruch gefällt, der einen alten, immer wieder ausbrechenden Streit zwischen Abt und Convent des Gotteshauses zu St. Urban auf der einen Seite, und den „Dorfleuten und gemeiner Bursami des Dorfes zu Langenthal“ ein Ende machen sollte. Beide Parteien hatten Gelegenheit gehabt, ihre Rechte und Ansprüche durch Briefe und Kundschaft, also durch Urkunden und Zeugen- einvernahme, zu belegen.

Der Handel wurde ganz gründlich untersucht, und in dem Spruchbrief wurden der Sachverhalt, die gegenseitigen Ansprüche, Behauptungen, wie auch die Motivierung des Urteils so ausführlich dargelegt, dass eine ganze Kuhhaut nicht genügte um den Spruch aufzuzeichnen; man musste zwei solche aneinander leimen.

Der Streit drehte sich sachlich vorwiegend um die Nutzung der Wälder, die Fischerei, die Wässerung und überhaupt um die Rechte am Bach. Es kamen aber auch andere Punkte zur Sprache, und wir ersehen daraus deutlich, dass die Dorfleute von Langenthal das Bestreben hatten, sich in der Regelung der Gemeindesachen und der Besetzung der Aemter von St. Urban möglichst unabhängig zu machen. Ihr Ziel war Selbstverwaltung, soweit diese nach den hergebrachten Rechten des Klosters möglich

war. Zins und Zehnten werden den Herren von St. Urban von den Dorfleuten nicht bestritten, dafür verlangen sie aber, dass sie in der Allmendnutzung nicht beschränkt werden, Bussen verhängen und Abgaben erheben dürfen. So forderten sie von einem, der ein Haus an einen Aeussern verkaufte, ein Pfund, von einem Speicher 10 Schilling, von einer Stube ebenfalls 10 Schilling. Dadurch wollten sie offenbar den Zuzug von Aussen beschränken. In Bezug auf den Bach verfochten die Dorfleute den Standpunkt, dass die Langeten ein freies und unverbanntes Wasser sei, indem sie wohl fischen mögen. Die Wässerungen seien mit Wissen und Willen des Klosters angelegt worden.

Dem gegenüber beruft sich das Kloster auf seine alten Rechte und Privilegien, wonach es ihm zustehe, die Aemter zu besetzen und Bussen auszusprechen, und verlangt, dass es von der Stadt Bern beschirmt werde. Die Dorfleute von Langenthal müssen zugeben, dass sie eigenmächtig Hirten und Vierer (eine Behörde, auf deren Aufgaben wir noch zurückkommen werden) eingesetzt und „Einungen“, d. h. Gebote und Verbote mit Bussendrohungen erlassen haben. Dass der Abt und die Obrigkeit von Bern gemeinsam das Gericht zu besetzen haben, sei nicht zu bestreiten; dessen Kompetenzen erstreckten sich aber nicht auf Bussen wegen Holzhau, die Feldpolizei etc. Nun hatten sich Dorfleute und Bursami noch zu verantworten über die eigenmächtige Einsetzung einer neuen Behörde, der „S e c h s e r“.

Hierüber erklären sie, „dass sie solches ungern wider ihre Herren von St. Urban getan haben“. Dadurch sollte auch den Rechten des Klosters kein Eintrag geschehen. Sie haben diese Sechs und deren Obmann gewählt, um sie gegen den Herrn Abt und bei andern Gelegenheiten zu vertreten. Denn es wäre ihnen zu „köstlich“, immer die ganze Gemeinde zusammen zu berufen, auch glaubten sie damit nichts Unrechtes getan zu haben. Das Kloster aber protestiert dagegen und will sich nicht aus seinen Rechtungen drängen lassen.

Mitten in dem Streit über Allmend und Bach steckte also ein regelrechter Verfassungskampf, der uns beinahe an städtische

Verhältnisse erinnert, obschon damals die Bevölkerung von Langenthal noch ganz oder doch überwiegend aus der „Bursami“ bestand.

„Nach viel langer Red, Klägt, Antwort, Anred, Nachred und Widerred, so beid Teil wider einander taten, jeder Teil sein Recht zu beschirmen und fürzubringen“, auch nach Prüfung der Urkunden und Kundschaften, Untersuchung des Sachverhaltes und Ursprung des Streites fällen endlich Schultheiss, Rätth und Burger (d. h. Kleiner und Grosser Rat) der Stadt Bern ihren Spruch auf ihren Eid und „nach unserem Verstahn“.

Die Rechte auf die Wälder werden den ehrbaren Leuten von Langenthal bestätigt, doch soll niemand dort Holz hauen ohne Erlaubnis des Vogtes, des Ammanns und der Vier. Eigenmächtig gehauenes Holz soll durch Ammann und Vier weggenommen und verkauft werden. Den Erlös mag die Bursami von Langenthal zum Kirchenbau oder sonst zu ihrem gemeinsamen Nutzen und Brauch verwenden.

Sowohl die alten als auch die neuen Matten mögen die Dorfleute von Langenthal nach altem Herkommen von Mitte März bis Mitte April wässern. Von Mitte April an aber soll der Wässermann des Klosters das Wasser wieder in den rechten Teich leiten und die Wässergraben abschliessen.

Die Langeten soll ein freies und unverbanntes Gewässer sein, und mit keinen Vorrichtungen gefischt werden, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt wird. Zuwiderhandlungen dagegen sollen Ammann und Vier vor den Vogt bringen, der ihnen mit Rat und Hülfe beizustehen hat.

Damit sind die materiellen Punkte erledigt. Die prinzipielle Rechtsstellung des Dorfes gegenüber dem Kloster wird ganz kurz abgetan, indem nur dahin entschieden wird, dass die alten Briefe der Herren von St. Urban in Kraft bleiben und weiter gelten sollen.

Schliesslich behält sich die Obrigkeit von Bern vor, auch in Zukunft derartige Streitigkeiten zu entscheiden, wie ihr ja auch

der vorliegende durch freien Willen von beiden Seiten zum Entscheid übertragen worden sei.

Wir mussten bei diesem Spruch etwas länger verweilen, da er uns einen guten Einblick in die damaligen Rechtsverhältnisse gewährt und wir die Streitigkeiten der folgenden Jahrzehnte um so kürzer erledigen können.

Durch den Entscheid von 1444 war einer alten Seeschlange der Kopf abgehauen worden, er sollte aber bald wieder nachwachsen.

Besonders wegen der Wässerung kam es bald wieder zum Streit, dessen Erledigung 1464 einem Schiedsgericht aus drei Ratsherren von Bern, Urban von Muhlern, Peter Kistler und Ulrich von Laupen übertragen wurde. Durch sie wurde im wesentlichen der Spruch von 1444 bestätigt und ergänzt.

1465 trat ein ganz vornehmes Schiedsgericht zusammen, aus dessen Zusammensetzung deutlich zu ersehen ist, welche Bedeutung den Streitigkeiten der Dorfleute von Langenthal mit dem Kloster St. Urban beigemessen wurde. Es ist bemerkenswert, dass die geistlichen Herren dabei einen Rückhalt bei der Stadt Luzern suchten, in deren Gebiet ihr Gotteshaus lag; die Langenthaler durften auf den Beistand ihrer Obrigkeit zu Bern rechnen.

Schultheiss, Rät und Burger zu Bern bezeichneten als Abgeordnete: den Schultheissen Niklaus von Scharnachthal, den Ritter Adrian von Bubenberg und den Altschultheissen Thüring von Ringoldingen; die Luzerner Heinrich von Hunwyl, Heinrich Hassfurter und Hans Rytz, alles hoch angesehene oder sogar berühmte Leute, die in der Geschichte der damaligen Zeit eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Auch dieses Schiedsgericht bestätigte die früheren Sprüche. Um aber zu verhindern, dass wegen dem Bach immer wieder neue Schwierigkeiten entstehen, soll der Abt mit dem Vogte von Wangen und Aarwangen einen „gemeinen Mann“ einsetzen, der über Wässerungsstreitigkeiten zu entscheiden hat und als Entschädigung die Hälfte der Bussen erhält.

Auch bei einem Spruch von 1485 handelte es sich im wesentlichen wieder um die nämlichen Streitpunkte wie schon 1444.

In diesem Prozess bieten uns der Rechtsgang und die mitwirkenden Personen beinahe mehr Interesse als der Streitgegenstand. Man sollte beinahe glauben, dass es sich um eine grosse Haupt- und Staatsaktion handle. Zuerst fand nämlich zu Langenthal ein Vermittlungsversuch statt, zu dem der Rat von Bern den hochgelehrten Stadtschreiber Herrn Thüning Fricker, Doktor der Rechte, den Seckelmeister Antoni Archer und den Venner Ludwig Dittlinger abordnete. Von Luzern erschienen die Ratsherren Heinrich Fehr und Melchior Russ mit dem Unterschreiber Johannes Schilling. Es gelang ihnen aber nicht „die Irrungen unter den Parteien freundlich abzustellen und in richtigen Stand zu bringen“, wie sie den Auftrag hatten, so dass den beiden Parteien ein Rechtstag angesetzt werden musste.

Das Kloster St. Urban war durch sein Burgrecht von 1415, die Dorfleute als Unterthanen verpflichtet zu erscheinen. Beide Parteien vertraten ihren Standpunkt zuerst vor dem grossen Rat. Dort wurde ihnen dargelegt, dass die Dorfleute von Langenthal und das Kloster St. Urban in engen Beziehungen stehen und einander mit Gerichten, Zehnten und Zinsen „verwandt“ seien. Der Rat fordert deshalb von beiden Teilen das Vertrauen, dass sie ihm die freundliche Prüfung ihres Zwistes und die Entscheidung übertragen möchten. Bei diesem Tag waren von St. Urban nicht nur der Abt und ein Ausschuss der Konventsbrüder erschienen, sondern ihnen standen auch die vesten, fürnehmen und weisen Hans Schürpf, Heinrich Fehr und Niklaus Ritz als Vertreter des grossen Rates von Luzern zur Seite.

Die Dorfleute von Langenthal waren durch eine „treffliche vollmächtige Botschaft“ vertreten, der offenbar Vertreter der Obrigkeit von Bern zur Seite standen. Beide Parteien erklärten sich mit dem Vorschlag einverstanden, „wofür wir (d. h. der Grosse Rat) Ihnen allen Dank und guten Willen sagen und schuldig sind zu beweisen“. Zur Untersuchung des Falles ordnet der Grosse Rat ab: „den edlen, strengen, und die fürnehmen

weisen Herrn Wilhelm von Diessbach, Ritter Unseren Schultheissen, Bendicht Tschachtlan Unseren Rat, Hans Kutler und Niklaus Zurkinden Unsere Venner.“

Dieser Ausschuss sollte den Streithandel gemeinsam mit der Botschaft von Luzern Punkt für Punkt untersuchen und auf Grund Ihres Berichtes und Antrages fällen dann Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Bern ihren Entscheid, der wohl durch den gelehrten Herrn Doktor Thüning Fricker als Stadtschreiber in Wort verfasst wurde. Im wesentlichen wurden in diesem Spruchbrief die früheren Entscheide bestätigt. Neu ist, dass die Anlage eines neuen Fischweihers im Entenmoos untenher dem schon bestehenden unterbleiben soll, sowohl das Kloster als die Dorfleute von Langenthal haben es beim alten Herkommen bleiben zu lassen.

„Ein guten Armbrustschuss weit“ darf in dem Abfluss des bestehenden Kloster-Weihers von den Langenthalern nicht gefischt werden. Der Hof zu Ried mit allen Zubehörden, den die von Langenthal 1478 vom Kloster als Entschädigung für entgangene Allmendnutzung bei der Anlage des Weihers in den Erlen erhalten haben, soll ihnen verbleiben, und sie mögen ihn nach Belieben nutzen und frei darüber verfügen.

Sollte der Spruch, der ganz nach Bericht und Antrag der Ausgeschossenen von Bern und Luzern gefällt wurde, zu Zweifeln und Streit Anlass geben, behält sich die Obrigkeit die Erläuterung und Entscheidung vor. Wenn eine neue Klage einlangen sollte, ist der unterliegende Teil „zu rechtem Ursatz“ von 20 Pfund verfallen und hat der Gegenpartei alle ihre Kosten zu vergüten. Von dem Spruch soll jedem Teil eine besiegelte Urkunde ausgefertigt werden.

Man ersieht daraus, welche Sorgfalt und Mühe aufgewendet wurde, um einen anscheinend unbedeutenden Streithandel zu erledigen. Offenbar war aber der Obrigkeit von Bern sehr viel daran gelegen, zwischen dem Gotteshause von St. Urban und den Dorfleuten zu Langenthal Friede zu stiften und die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Bemerkenswert ist, dass dabei neben den vornehmen Staatsmännern auch die Geschichtsschreiber und Rechtsgelehrten mitwirkten.

Grösser als die materielle Bedeutung dieser Streithändel war die moralische. Durch die Verfechtung ihrer Rechte und Ansprüche wurde die ursprünglich nur durch den Lehensverband und das Tvingrecht des Klosters zusammengehaltene Gemeinschaft der Dorfleute und der Bursami geeinigt und bildete sich mehr und mehr zu einer Gemeinde mit fester Organisation aus. Diese Gemeinde sucht sich in ihrer Verwaltung immer selbstständiger zu machen. Die Urkunden über ihre Rechte wurden sorgsam aufbewahrt; von denjenigen, die sie nicht in Original hatte, wurden Kopien verschafft, so dass heute noch im Bürgerarchiv von Langenthal alle wichtigen Urkunden, die auf das Dorfrecht Bezug haben, zu finden sind. Den Anfang bildet der „Hallwylische Spruchbrief“ von 1336.

Nicht nur in der Gemeinde, sondern auch bei den einzelnen Dorfgewossen war ein gewaltiges Selbstbewusstsein erwacht, das freilich oft wunderliche Blüten trieb. In einem Rechtshandel des Heini Geiser mit der Stadt Basel, und als drei Langenthaler der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim zur Zeit des Kaisers Maximilian Fehde ansagten, mussten die Herren von Bern einschreiten, um politische Verwicklungen zu verhüten.

Das Resultat der Entwicklung für die Dorforganisation bis zur Zeit der Reformation findet sich am besten zusammengefasst in dem schon erwähnten Klosterurbar von 1530. Daraus erhalten wir folgendes Bild: Der Ammann ist nun nicht bloss Vorsitzender des Gerichtes, sondern auch der Behörde der Vier, denen er ein Obmann und Beistand sein und nach bestem Wissen und Gewissen beholfen sein soll.

Während im 15. Jahrhundert die Bezeichnungen Amtmann und Ammann noch abwechselnd vorkommen, wird nun der Ausdruck Ammann ständig. Die Vier werden auf Vorschlag der Gemeinde durch den Abt von St. Urban eingesetzt und sollen an Eidesstatt ein Handgelübde ablegen, des Gotteshauses Nutzen

und des Dorfes Langenthal Nutzen und Ehre zu wahren „sofern ihr Amt reicht und ihr Verstand und Vernunft weist“.

Zu ihren Aufgaben und Kompetenzen gehören: Die Feuer-schau, die Aufsicht über die Langeten, die Feldpolizei und die Wahrung der Zelgordnung, die Schätzung der Pfänder. Die Vier haben auch zu geloben, alles zu tun und zu lassen, was sie nach Twingrecht schuldig sind, es sei im Holz, Feld, Wun und Weid, in Acheren und Matten, innert und ausser dem Dorf, wie es alte Gewohnheit ist. Die Vier oder Vierer (die Bezeichnungen wechseln) haben also rein wirtschaftliche Aufgaben und Kompetenzen, wie sie für ein Bauerndorf zur Aufrechthaltung der Ordnung und eines geregelten Betriebes nach dem System der Dreifelderwirtschaft notwendig sind.

Der Hirt soll durch den Ammann als Vertreter des Twingherren eingesetzt werden.

Der Bannwart hat, wie der Ammann, eine Doppelstellung, indem er zugleich Beamter des Gerichtes und der Gemeindeverwaltung ist. Er wurde „auf das Mehr der Nachbauern“ durch den Abt oder seinen Vertreter eingesetzt. Er hat dem Gotteshaus Treu und Huld zu geloben, auch den Nutzen des Dorfes und der Güter zu fördern und Schaden zu wenden, des Gerichtes zu hüten, im Namen des Klosters Gebote und Verbote zu verkünden, für Einheimische und Fremde Pfändungen vorzunehmen und alles zu tun, was Ammann und Vier ihn heissen und was zu seinem Dienst gehört. Er ist also eine sehr gewichtige Persönlichkeit, ungefähr wie heute in einem Dorf der Gemeindeschreiber.

Wer ein Gebot übertrat, das vom Ammann oder Bannwart ausging, wurde mit einer Busse von 9 Schilling bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt und verdreifacht wurde.

Das Recht, die Tavernen zu verleihen, soll dem Kloster gehören. Die Wirte, es seien ihrer wenig oder viel, zahlen dafür jährlich 30 Schilling.

Zu bemerken ist noch, dass in diesen Aufzeichnungen zwar gewöhnlich von dem Dorf Langenthal die Rede ist, dass daneben aber auch der Ausdruck Gemeinde angewendet wird, während

früher immer nur von den Dorfleuten oder der Bursami die Rede ist. Nach der Reformation sollte die Gemeinde eine viel höhere Bedeutung bekommen, indem ihr Aufgaben zugewiesen wurden, die vorher nicht in ihren Wirkungskreis gehörten.

Twingherrschaft und Staatsgewalt vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Am Anfang des 16. Jahrhundert wurde ein Versuch gemacht, die verwickelten Rechtsverhältnisse zu Langenthal und Roggwil, die immer wieder zu Streit Anlass gaben, zu vereinfachen. Dies sollte in der Weise geschehen, dass die Stadt Bern dem Kloster St. Urban die niederen Gerichte in den genannten Orten abkaufte. Dabei hätte es sich wohl um die Beurteilung der Frevefälle gehandelt, die der Stadt Bern nach den Verträgen aus dem 15. Jahrhundert nicht ausdrücklich zugeschieden waren, sondern noch unter des Klosters Stab gehörten.

Hierüber sollte nach dem Vorschlag von Bern durch den Vogt von Aarwangen Recht gesprochen werden. Die Bussen davon waren, wie beiläufig bemerkt wird, wenig einträglich. Es handelte sich also weniger um ein Finanzgeschäft als um eine Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Wie aus einer Aufzeichnung in den Spruchbüchern von 1507 ohne Monats- und Tagesdatum ersichtlich ist, hatten sich die Verhandlungen zerschlagen, weil die geistlichen Herren von St. Urban zu viele Vorbehalte machten.

Bei diesem Anlass wusste das Kloster aber einige Konzessionen von der bernischen Obrigkeit herauszuschlagen. Es durfte für unerlaubten Holzhau Bussen bis auf 30 Schilling verhängen, die geistlichen Herren sollten in den „Grafschaften“ Wangen, Aarwangen, und im Gebiete von Aarburg frei jagen und in den obrigkeitlichen Wäldern Eichenholz zu den Bauten hauen dürfen. Dagegen erhält der Vogt von Aarwangen das Recht, in den Bächen des Klosters zu fischen. Nebenbei wird auch über den Loskauf von der Leibeigenschaft verhandelt, worüber aber keine definitive Einigung zustande kam. Im wesentlichen blieben

aber die alten Rechtsverhältnisse bestehen. Von einer Antastung der Rechte des Klosters, soweit sie auf der Grundherrschaft beruhten, war nie die Rede. Sie blieben in der Tat noch Jahrhunderte lang bestehen.

Die Reformation hat die rechtliche Stellung des Klosters St. Urban gegenüber der Stadt Bern und der Gemeinde Langenthal weniger berührt als man vermuten möchte. Der Fortbestand des Gotteshauses war gesichert durch den Umstand, dass es unter der Staatshoheit von Luzern stand, das den alten Glauben beibehielt, während die Klöster, die auf dem Gebiete des zur Reformation übergegangenen Staates Bern lagen, aufgehoben und deren Güter säkularisiert wurden.

Dieses Schicksal würde auch St. Urban betroffen haben, wenn die Brüder von Langenstein im Jahre 1194 die neue Cisterzienser-Abtei am Platz ihrer alten Zelle in Kleinroth belassen und nicht auf das rechte Ufer der Roth an den Bowald verlegt hätten. Erst jetzt sollte sich die Tragweite dieses Entschlusses zeigen.

Bei den Grenzbereinigungen, die nach der Eroberung des Aargau zwischen Bern und Luzern stattfanden, wurde 1420 festgestellt, dass das Kloster St. Urban im Gebiete der Grafschaft Willisau liege und daher unter luzernischer Staatshoheit stehe.

Sein Güterbesitz in der alten Landgrafschaft Burgunden stand dagegen unbestreitbar unter der bernischen Oberherrschaft. Die Rechte des Klosters auf Twing, Bann und niedere Gerichtsbarkeit wurden von Bern dem Kloster nicht bestritten, ja es behielt sogar das Patronat über die reformierte Kirche zu Langenthal noch bis 1808.

Bern hatte allerdings den Vorschlag zu einem Abtausch von Patronats- und Twingrechten gemacht; die Herren von St. Urban wollten aber „wegen der grossen Unbequemlichkeit“ nicht darauf eintreten. Zu einer ernstlichen Störung des alten Verhältnisses zwischen St. Urban und Bern kam es nicht, und auch das Burgrecht wurde aufrecht erhalten und immer wieder erneuert. Ein grosses Verdienst dabei hatte unzweifelhaft der kluge und umsichtige Abt Sebastian Seemann (1534—1551), auf dessen Aus-

einandersetzungen mit der Gemeinde Langenthal wir später eingehen werden.

Die Reformation brachte aber eine ungeahnte Ausdehnung des Wirkungskreises der bernischen Staatsgewalt. Während kraft ihrer Landeshoheit die Stadt Bern in denjenigen Gebieten, wo ihr die Grundherrschaft und das niedere Gericht nicht gehörte, sondern andern Herrschaftsherren zustand, der Hauptsache nach nur über die Rechte des hohen Gerichtes (an einzelnen Orten auch des Frevelgerichtes) der Besteuerung, der Fuhungen und des Heerbannes verfügte, zog der Staat nun den Kreis seiner Aufgaben immer weiter. Schultheiss und Rät erliessen ganze Mengen von Mandaten, Verordnungen, Geboten und Verboten, die nicht nur Religionssachen betrafen, sondern auch in das Eherecht und die Sittenpolizei einschlugen. Die Bussen für Uebertretungen sollen der Obrigkeit zufallen. Dieses gab Anlass zu Konflikten mit den Herrschaftsherren, und beinahe wäre es zu einer neuen Auflage des Twingherrenstreites von 1470 gekommen. Der Inhalt der „freundlichen Vereinbarung“ von 1542, durch welche weniger ein Friedensschluss als ein Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien zustande kam, gilt auch für die Twingherrschaften des Klosters St. Urban, das sich übrigens bei dieser Gelegenheit vorsichtig und zurückhaltend verhielt, obschon es im Vertrag von 1413 einen sehr guten Rechtsboden hatte. Um Missverständnisse und Streitigkeiten zu verhüten, wird von der Obrigkeit den Twingherren zugesichert, dass sie bei ihren alten Rechten und ihren alten Bussen, wie sie die früher hatten, verbleiben sollen, dagegen soll die Obrigkeit die Vergehen gegen die Religionsmandate allein zu bestrafen und die davon fälligen Bussen zu beziehen haben.

Die Streitigkeiten, zu denen es immer wieder kam, führten im Jahre 1580 zur Einsetzung einer besonderen Kommission, bestehend aus den vier Vennern, dem Ratsherrn Hans Schütz, dem „General“, d. h. dem „General-Lehens-Kommissär teutscher Landen“ und dem Staatsschreiber. Die Herrschaftsherren waren nicht darin vertreten. Die Venner, die zusammen als Venner-

kammer eine ständige Finanzkommission bildeten, waren natürlich bestrebt das fiskalische Interesse zu wahren und der auch damals noch bedenklich leeren Staatskasse neue Einnahmen zuzuführen.

Daneben wird in den Untersuchungen und Gutachten der Kommission sehr stark der bernische „Staatsgedanke“ betont und mit den spitzfindigsten juristischen Argumenten zu stützen gesucht. In der Wahl ihrer Mittel zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes war die Kommission nicht sehr wählerisch. Sie interpretierte die alten Verträge, wie es ihr am günstigsten schien. Was ihr nicht passte, wurde für das Bedürfnis zurechtgestutzt. So kam sie dazu, entgegen dem klaren Wortlaut der Vereinbarung von 1542, zu behaupten, dass sich die Strafkompetenzen des Staates auf alle Vergehen gegen alle seit der Reformation erlassenen Mandate, Verordnungen etc. erstrecken, also nicht nur auf Religionssachen. In weiteren Gutachten und Erläuterungen wird mit Argumenten, die ziemlich weit aus dem Auslande her geholt sind, der Grundsatz verfochten, dass der Staat kraft seiner Hoheit das Recht habe, für sämtliche materiellen und territorialen Gebiete Mandate, Verordnungen etc. zu erlassen und dass ihm die Bussen davon als „Regale“ zustehen. Was in den Urkunden der Twingherren nicht ganz ausdrücklich genannt sei, falle in die Kompetenz des Staates. Umsonst suchten die Twingherren nachzuweisen, dass die alten Verträge, namentlich der von 1542, einen ganz andern Sinn hätten, als denselben durch die Staatsbehörden zugewiesen wurde. Die einzelnen Twingherren wurden mit ihren Reklamationen und Protesten konsequent abgewiesen und am 25. August 1592 fassten Schultheiss, Rät und Burger nach den Anträgen der wohlbewährten Kommissionen einen prinzipiellen allgemein gültigen Beschluss.

Durch diesen wird festgesetzt, dass das Recht, Mandate, Ordnungen und Statuten zu erlassen, zu der Oberherrlichkeit oder Souveränität gehöre und dass die Twingherren solche Statuten und Ordnungen zu machen und Bussen darin festzusetzen, nicht gewaltig noch befugt seien. Diese Bussen gehören zu den Regalien und folglich nicht den Twingherren. Ihnen möge nur ver-

bleiben, was sie als altes Recht durch spezifizierte Titel gegenüber der „Stattpreheminenz“ nachweisen können.

Dieser Entscheid wurde sämtlichen Amtleuten in Stadt und Land des deutschen Gebietes durch ein besonderes Ausschreiben mitgeteilt.

Damit hatte der bernische „Staatsgedanke“ wieder einmal den Sieg behalten. Wenn die Herrschaftsherren bis 1798 auch noch ganz bedeutende Vorrechte behielten und es darüber noch öfters zu Streitigkeiten kam, so wurde doch das autokratische Regiment der gnädigen Herren von Bern immer mehr ausgedehnt, wie ja überhaupt das 17. und 18. Jahrhundert in ganz Europa nicht mit Unrecht als das Zeitalter des Absolutismus bezeichnet wird.

Auf welchem Wege die Stadt Bern ihre Macht auf Unkosten der Herrschaftsherren ausdehnte, ist hier an Hand der sog. Twingherrenverträge und Twingherrenbücher, die im Staatsarchiv liegen, im allgemeinen verfolgt worden.

Es ist nicht ohne Interesse, dass K. Zollinger in seinen Studien über die Wasserrechte an der Langeten, hauptsächlich auf Grund von Prozessakten zu einem ganz ähnlichen Resultat gelangt.

„Es war sowohl mit der politischen als auch der wirtschaftlichen Maxime Berns nicht vereinbar, dass in seinem Gebiet eine Drittperson finanziell einträglichere und auch einschneidendere Rechte ausübte, als die bernische Obrigkeit selbst. Bern war ein absoluter Polizeistaat geworden, der den Untertanen gegenüber an möglichst wenig Rechtsschranken gebunden sein wollte. In der Eigenschaft als Autokrat trat die bernische Hoheit dem Kloster St. Urban gegenüber auf, nicht um dessen Grundherrschaft aufzuheben, sondern um sie fortexistieren zu lassen, ihr zugleich aber jede weitere Machtentwicklung zu verunmöglichen.“

Sowohl aus den Originalurkunden und Korrespondenzen als den Kopien in den Dokumentenbüchern lässt sich das Verhalten Berns gegenüber St. Urban bis in alle Einzelheiten verfolgen. Auf verschiedene wichtige Verhandlungen werden wir bei der

Besprechung der Gemeindeverhältnisse eingehen müssen. Hier soll als Hauptpunkt nur hervorgehoben werden, dass sich die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert sogar weigerte, den grundlegenden Vertrag von 1413 zu bestätigen mit dem Vorgeben, dieser enthalte zu viel gefährliche Klauseln und sei teilweise durch spätere „Instrument“ geändert und gleichsam umgestossen worden. Es wäre ganz bedenklich und unthunlich, ihn noch anzuerkennen, man möge ihn „in seinem Wert und Unwert“ verbleiben lassen. Mit andern Worten: Die gnädigen Herren von Bern kümmerten sich um die alten Verträge nur soweit, als es ihnen passte.

Durch das rücksichtslose Vorgehen zur Herstellung und Befestigung eines unbeschränkten Regimentes wurde aber nicht nur das Kloster betroffen sondern auch die Gemeinden. In der Bevölkerung sammelte sich ein Ingrimm an, der im Bauernkrieg zur Explosion kam und auch nach der blutigen Unterdrückung im Jahre 1653 noch lange fort dauerte.

Die Ausdehnung der Staatsgewalt blieb auch auf das Gerichtswesen nicht ohne Einfluss. Dies lässt sich für die ganze alte Landschaft Bern nachweisen und ist durch die Lehenskommissäre Ryhiner (in seinem Regionenbuch von 1782, Ms. im Staatsarchiv) und Fr. Stettler in seiner geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung (Bern 1842) dargestellt worden. Nach ihren Ausführungen blieb es bei den niederen Gerichten in Bezug auf die Besetzung und die Zahl der Mitglieder zwar beim Alten. Hingegen wurde das gerichtliche Verfahren durch einzelne mehr oder weniger umfassende obrigkeitliche Verordnungen umgestaltet. Die alten Statutarrechte waren in dieser Beziehung ungenügend, ebenso Brauch und Herkommen, d. h. das Gewohnheitsrecht.

„Als daher bei verwickelten Rechts- und gesellschaftlichen Verhältnissen das alte einfache Verfahren zum Schutze von Rechten nicht mehr genügte, so kam von selbst das in der Stadtsatzung nur für die Stadtgerichte bestimmte Verfahren auch auf dem Land zur Anwendung, bis dessen Mangelhaftigkeit die

Regierung zur Aufstellung *allgemeiner*, vollständiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren veranlasste, die in den Prozessordnungen vom 27. Februar 1628, 13. April 1648 und 25. September 1711, sowie in der spätern Gerichtssatzung enthalten sind“. Diese Verordnungen sollten ausdrücklich nicht nur den obrigkeitlichen Amtleuten sondern auch den Twingherren für ihre niederen Gerichte zur Richtschnur dienen. Die niederen Gerichte verloren aber ihre ursprüngliche Bedeutung beinahe vollständig, als es Uebung wurde, mit Uebergehung der ersten Instanz die Zivilhändel durch den obrigkeitlichen Amtmann beurteilen zu lassen. Dies ist dadurch zu erklären, dass schon im 15. Jahrhundert gegen Urteile der Herrschaftsgerichte an die obrigkeitlichen Gerichtsbehörden appelliert werden konnte. Hierüber wurde schon im Twingherrenstreite von 1470 viel geredet und gestritten. Nach der Darstellung von Stettler glaubten die Landleute bei den aufgeklärten Richtern der zweiten Instanz besseres und schnelleres Recht als bei ihren eigenen Leuten zu finden, übergangen daher freiwillig, zur Ersparung der Kosten eines Rechtsganges, die niederen Gerichte und wendeten sich direkt an den Richter der zweiten Instanz. Im 18. Jahrhundert wurde dies allgemein üblich, „und den Gerichtstellen verblieb wenig mehr als die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, wie Homologation von Testamenten, von Geldaufbruchscheinen, gerichtliche Fertigung von Handänderungen um Liegenschaften, Freiungen und dergl.“ Doch stand es bis 1798 noch jedermann frei, Zivilprozesse vor dem niederen Gericht anzufangen.

Stettler berichtet dann weiter, dass durch jene Uebergehung der Gerichte ihre Versammlungen, die in früheren Zeiten alle 14 Tage stattfanden, so sehr ausser Uebung gekommen waren, dass in vielen Amtsbezirken sogar Jahre verflossen, ohne dass die niederen Gerichte versammelt wurden, bis sich die Regierung endlich im Jahr 1772 veranlasst sah, festzusetzen, dass die niederen Gerichte zur Erledigung der Geschäfte, die ihnen noch gesetzlich vorbehalten waren, wenigstens zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, zusammentreten sollten.

Aehnlich ging es mit der Beurteilung der niederen Frevel. Diese ging ebenfalls beinahe ganz an die obrigkeitlichen Amtleute über, und wenn die niederen Gerichte noch zur Beurteilung zugezogen wurden, sollten sie nach den Vorschriften der Gerichtssatzung nur über die Frage zu erkennen haben, ob der Beweis gesetzlich sei; die Erkennung der Strafe war dagegen dem Amtmann vorbehalten.

Was hier im Allgemeinen ausgeführt ist, trifft auch für das Gericht von Langenthal zu. Der Auszug aus dem Regionenbuch von Ryhiner, der sich unter den Beilagen abgedruckt findet, zeigt deutlich, dass das Gericht im 18. Jahrhundert noch immer zusammengesetzt war wie zur Reformationszeit, dass aber unter dem Stab, d. h. im Namen des Abtes von St. Urban durch den Ammann von Langenthal nur noch Recht gesprochen wurde, wenn es sich um bodenzins- und ehrschatzpflichtige Lehengüter handelte. Dieser Ueberrest der alten Gerichtsbarkeit war aber für die geistlichen Herren von St. Urban materiell noch immer sehr wertvoll, da sie dadurch die Kontrolle über die grundherrlichen Gefälle behielten. Zu den Verschreibungen wurde denn auch in der Regel der Kanzler des Klosters beigezogen.

Wir werden später sehen, dass die Bussen wegen Vergehen gegen das Twingrecht nicht durch das Gericht, sondern durch die Dorfbehörden, nämlich Ammann und Vier ausgesprochen wurden.

Auf diesem Gebiet hatte der obrigkeitliche Amtmann nur im Falle von Widersetzlichkeit auf Anzeige der Twingherren hin einzuschreiten.

Organisation und Verwaltung der Gemeinde von der Reformation bis 1798. Bursami und Burger.

Das Twingrecht von Langenthal, wie es im Klosterurbar 1530 dargestellt ist, kann nur den Wert einer Aufzeichnung von Brauch und Herkommen pro memoria zum Gebrauch von Abt und Convent des Gotteshauses St. Urban beanspruchen. Die Aufzeichnung lehnt sich wohl an die im 15. Jahrhundert mit der

Stadt Bern abgeschlossenen Verträge an, ist aber selbst weder ein Vertrag noch eine Satzung. Die vielen Streitigkeiten über die Rechte des Klosters zu Langenthal erweckten aber doch das Bedürfnis nach einer beidseitig anerkannten Regelung, und auch die Auseinandersetzungen und Verhandlungen nach der Reformation zeigten die Notwendigkeit, gründlich Ordnung zu schaffen. Zu dieser Erkenntnis kamen auch die Dorfleute von Langenthal. Ammann und Gemeinde gelangten an den ehrwürdigen geistlichen Herrn Sebastian Seemann, Abt des Gotteshauses Sankt Urban (1534—41) mit dem Ansuchen und Begehren, über das Twing- und Dorfrecht gemeinsam mit ihnen Artikel und Ordnungen zu setzen. So kam durch freundliche Vereinbarung ein Satut zustande, das in allen mir bekannten Exemplaren überzeichnet ist:

*Twing-Rodel des Dorfs und Gerichts zu Langenthal.
Sankt Urban.*

Ein genaues Datum findet sich nicht angegeben, so dass für die Zeit der Entstehung nur der Name des Abtes einen Anhaltspunkt bietet.

Der Eingang gibt uns Auskunft über Veranlassung und Zweck der Aufzeichnung, die gleichsam als eine Handveste aus dem Rechtskreis des Hofrechtes anzusehen ist. Der Wortlaut ist (in etwas vereinfachter Schreibweise) folgender:

„Von mehrerer Ruhe, Frieden und Einigkeit willen und auch Vermeidung etlicher Spän und Zwytracht und Irrungen, so sich lange Zeit daher zwischen gemeiner Bursami bemeldetes Dorfs haben gehalten, und auch um dess willen, dass sich der Ammann, Vierer und Bannwart mit Geboten und Verboten und Strafen dester bas gegen der Gemeind, dessgleichen wiederum die Gemeind gegen ihnen wissen zu verhalten, und damit sich Niemand Unwissens klagen möge, soll dieser Twingrodel alle Jahr einmal, so man den Twing besetzt oder gleich angends darnach vor der Gemeind gelesen werden“.

Es ist dies eine ähnliche Bestimmung, wie sie im „Rothen Buch“ der Stadt Bern zu finden ist, wonach jährlich in der

Osterwoche bei der Ratsbesetzung die Handveste und die „Fundamentalgesetz“ öffentlich verlesen werden sollen. Bei Langenthal handelt es sich natürlich um kleinere Verhältnisse, aber die Bedeutung ist im engern Kreise dieselbe.

Der Seemann'sche Twingrodel, wie wir ihn nennen möchten, ist hauptsächlich deswegen bemerkenswert, weil sich derselbe durchaus in dem Rechtskreise der Grundherrschaft, des Hofrechts und der Gemeinde hält, und die Artikel hierüber nicht mit solchen über Zivilrecht und Strafrecht, die in einen andern Rechtskreis fallen, vermischt sind, was in den meisten Herrschaftsrechten die Uebersicht so schwierig macht. Infolge dieser reinlichen Ausscheidung kann der Twingrodel von Langenthal geradezu als Schulbeispiel dienen. Die Beziehungen zur Obrigkeit von Bern werden nur mit wenigen Worten berührt.

Wenn wir auf den Inhalt dieses Twingrodels aus der Reformationszeit nicht näher eingehen, geschieht dies aus dem Grunde, weil die Fassung von 1669, die sich unter den Beilagen abgedruckt findet, zu unerlässlichen Erörterungen Anlass gibt. Hier sollen nur die notwendigsten Bemerkungen folgen:

Es ist bemerkenswert, dass bei den Dorfleuten schon unterschieden wird zwischen solchen, die bodenzinspflichtige Erblehengüter bebauen, also der Bursami, und solchen, die nicht Erblehenbauern sind, aber doch zu der Gemeinde gehören.

Demgemäss finden wir auch zwei verschiedene Arten von Gemeindeversammlungen, eine engere und eine weitere. Es wird nämlich bestimmt:

Wenn Ammann und Vierer etwas an die Gemeinde zu bringen haben, was allein die Güter betrifft, es sei in Holz, Feld, Wun, Weid, Acher und Matten oder Allmenden, die zu den Gütern gelegt sind und die sie den Lehenherren verzinsen müssen, sollen sie niemandem zu der Gemeinde bieten, noch raten, mehren und mindern (abstimmen) lassen, als denen, so Güter in erblehensweise besitzen, damit diese besser bei ihrer Nutzung bleiben mögen. Die Neueingezogenen sollen auch keinen Anteil am Vermögen dieser Genossenschaft der Erblehenbauern haben.

Hingegen in allgemeinen Dorfsangelegenheiten, oder wenn es sich um das Verhältnis zur Herrschaft handelt, mag man die ganze Gemeinde versammeln, wie es von altersher Brauch ist.

Wir finden also hier neben der Zugehörigkeit zur Gemeinde, die auf dem Grundbesitz beruht, schon eine solche persönlicher Natur, die aber minderen Rechts ist. Diese spielt im Verlauf der Zeit eine immer grössere Rolle und bildet den Keim zu den erbitterten und hartnäckigen Kämpfen zwischen Bursami und Burgern, die im 17. und 18. Jahrhundert ausgefochten wurden. Die Behörden müssen aus dem Kreise der Güterbesitzer bezeichnet werden, da sie sonst an den Versammlungen der engern Gemeinde, der „Realgemeinde“, nicht hätten teilnehmen, raten und abstimmen können.

Die Verwaltung der Dorfsachen wird geführt durch Ammann, Bannwart und Vierer. Unter ihnen stehen die Hirten, die Wein-, Brot- und Fleischschätzer. Aus den Eiden oder Gelüben, welche diese Behörden und Gemeindebeamten zu leisten haben, lassen sich zugleich ihre Pflichten und Kompetenzen ersehen, genau so wie in der Stadt Bern die Eidbücher eine Hauptquelle für die Kenntnis der Verwaltung bilden. Die übrigen notwendigen Bestimmungen sind an passender Stelle eingereiht, d. h. jeweilen nach den Behörden oder Beamten in deren Wirkungskreis sie fallen. Diese Anordnung wurde auch später beibehalten, und die späteren Ergänzungen oder Revisionen des Twingrodels bringen kein neues System. Die Verfügungen der bernischen Obrigkeit wurden nie dem Twingrodel einverleibt, in den sie ja auch nicht gehörten; dagegen wurden die Originalurkunden sorgsam aufbewahrt und in die Dorfbücher eingeschrieben, die auch eine Sammlung der wichtigeren Entscheide bieten. Diese Bemerkungen mögen vorläufig genügen, da die Hauptpunkte besser in ihrem historischen Zusammenhang behandelt werden.

Wenn wir die weitere Entwicklung verfolgen und verstehen wollen, müssen wir vor allem auf die Regelung des Ein-

zuges und der Niederlassung eingehen. Zur Erklärung sind zuerst einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken:

In der bewegten Zeit zu Anfang des 16. Jahrhunderts scheinen sich eine grosse Zahl von Fremden aus Schwaben, der Lombardei und Piemont in der Schweiz und auch im Kanton Bern angesiedelt zu haben. Dies wurde sehr wahrscheinlich in hohem Masse durch den Mangel von Arbeitskräften begünstigt, welche hauptsächlich eine Folge des Ueberwucherns der Reisläuferei war. Der Rückgang der einheimischen Bevölkerung war in vielen Landesgrenzen ein geradezu erschreckender, so dass an einzelnen Orten die fruchtbarsten Felder un bebaut blieben. Aber es ging damals ungefähr wie heute: für jeden Schweizer, der fehlte, kamen zwei Fremde. Das einheimische Volk sah diese Eindringlinge jedoch sehr ungerne und ersuchte die Obrigkeit um schützende Bestimmungen gegen allzustarke Einwanderung. Das beste Mittel erblickte man in der Erhebung von Gebühren für die Niederlassung.

Die Regierung gestattete dies einer ganzen Reihe von Landschaften, Verwaltungsbezirken und einzelnen Gemeinden, die sich beklagten, dass „Gryscheneier, Lamparter (Piemontesen und Lombarden) und ander frömd Volk“ in ihr Gebiet ziehen, sich da niederlassen und die Nutzungen in Wald und Allmend geniessen, „dem gemeinen Mann zum Schaden und Abbruch“.

Die „Spruchbücher“ des bernischen Staatsarchivs enthalten hiefür sehr viele, auch kulturgeschichtlich höchst bemerkenswerte, Belege.

Im ganzen sind aber die Bedingungen für die Niederlassung zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch weitherzige. Für Berner und Eidgenossen aus andern Kantonen ist die Niederlassung an den meisten Orten frei oder sehr leicht, und auch das Einzugs-geld der Ausländer muss uns in Anbetracht der Rechte und Nutzungen, die durch die Erwerbung des Landrechtes erworben wurden, mässig erscheinen. 25 Pfund ist der höchste Betrag, der zu jener Zeit gefordert wird.

Dies sollte aber nicht lange so bleiben, und nach der Reformation erfolgte allmählich auch in dieser Beziehung eine bedeutende Aenderung.

Wie Fr. von Wyss in seiner trefflichen Abhandlung über die schweizerischen Landgemeinden sagt, machte sich, als nach den bewegten unruhigen Zeiten wieder grössere Ruhe eintrat, gegen die neue Entwicklung in den Gemeinden und die Lockerung der Dorfordnung eine Reaktion geltend, die sich bestrebte, das gefährdete Interesse des bestehenden, grösseren Grundbesitzes und des bisherigen Bezuges der Gemeindevutzungen zu wahren und zu diesem Behuf ein neues, wieder engere Schranken ziehendes Gemeinderecht einzuführen.

Sehen wir nun zu, wie diese allgemeinen Regeln speziell für *L a n g e n t h a l* zutreffen:

In der Tat wird auch hier im Seemann'schen Twingrodel ein *E i n z u g s g e l d* festgesetzt, das im Twingrecht von 1530 noch nicht erwähnt ist. Jeder, dem der Einzug von der Gemeinde „vergönnt und nachgelassen“ wird, soll den Nachbarn (d. h. den Dorfgenossen) bar geben, bezahlen und ausrichten 20 Pfund guter und währschafter Münze und für die Gemeinde einen silbernen Becher oder dafür 6 Gulden. Das Geld soll zu des Dorfes Nutzen angewendet werden und wird als Ersatz für frühere Kosten und Schäden, welche die „Vorfahren“ in des Dorfes Namen erlitten haben, dargestellt.

Weder der Obrigkeit von Bern, noch dem Kloster St. Urban fällt davon etwas zu, obschon mit der Aufnahme in den Dorfverband auch das bernische Landrecht und die Zugehörigkeit zum Lehensverband der Twingangehörigen von St. Urban erworben wurde.

Wer mit der Gemeinde Einwilligung aufgenommen wurde, dem war vergönnt, dass er haben möge zwei Kühe, ein Ross und vier Schweine. Diese mag er treiben und jagen auf die Allmenden, Wun und Weid, wie einer der Güter verzinset. Es ist zu vermuten, dass mit dem Erwerb grösserer Lehengüter auch eine entsprechende Allmendnutzung erworben wurde, die

zu dieser Zeit als Pertinenz der Lehen noch dem Bedürfnis entsprach und nicht beschränkt war.

Damit begnügten sich die Dorfgenossen von Langenthal aber nicht, sondern sie trafen weitere Vorsichtsmassregeln: Es wurde nämlich festgesetzt, dass „kein Nachbar in Langentan“ weder Recht, Macht, noch Gewalt haben solle, einem Fremden im Dorf **W o h n u n g** zu verschaffen, es sei mit Verkauf oder Verleihung eines Hauses, ohne eines Ammanns, der Vier und der Gemeinde Gunst, Wissen und Willen. Wer ein Haus zu verkaufen oder zu verleihen hat, soll es zuerst den Nachburen antragen und erst, wenn die Nachburschaft darauf verzichtet, darf er mit Fremden verhandeln.

Auch die **G ü t e r** sind zuerst den Dorfgenossen anzutragen, wenn sie feil sind. Ein angemessenes Angebot eines Dorfgenossen soll berücksichtigt werden, „damit eine Nachburschaft an **Wun** und **Weid** dester minder beschwert und übersetzt werde“. Auch hier wirkt also die Furcht vor Schmälerung der Allmendnutzungen mit.

Ferner wird den Nachburen und der Gemeinde ein sehr weitgehendes Zugrecht gegenüber einem Fremden zugesichert. Im Streitfall soll eine unparteiische Schatzung durch „biderb Lüt“ stattfinden.

Erst wenn alle diese Bestimmungen erfüllt sind, mag der Verkäufer mit seinen Verhandlungen fortfahren und Haus oder Güter dem Fremden hingeben.

Damit war aber noch nicht alles erledigt. Es wird nämlich verordnet: Jeder der einzuziehen und sich mit Feuer und Licht zu setzen beehrt, soll sich an die Gemeinde wenden und dort erscheinen. In solchen Fällen war aber nicht die ganze Gemeinde aller Dorfgenossen zuständig, sondern nur die engere Gemeinde derer „so die Güter erblehig besitzen“, also die Genossenschaft der Erblehenbauern. Bevor aber über die Aufnahme abgestimmt wird, soll der Bewerber vor Allem sein „Mannrecht“ (d. h. seine persönlichen Standesverhältnisse, besonders freie Geburt) nachweisen, ferner eine Kundschaft ab dem Ort, wo er zuvor an-

gesessen, „was Herkommens, Wandels und Wesens er dan gsin“, also ein Leumundszeugnis vorlegen. Wenn diese Nachweise nicht genügend erscheinen, mag ihm die Gemeinde den Einzug abschlagen.

Man sieht also, dass man zu der Reformationszeit in Langenthal mit der Aufnahme von Fremden sehr vorsichtig war.

Diese strengen Vorschriften scheinen in der Tat von Erfolg gewesen zu sein. Es tauchen in den Urkunden von Langenthal keine neuen Namen auf, die auf Herkunft aus der Lombardei, Piemont oder dem heiligen römischen Reich teutscher Nation schliessen lassen. Man wusste also „Tschinggen“ und Schwaben fernzuhalten. Dagegen lässt sich eine Zuwanderung von Bernern und Eidgenossen aus den Nachbarkantonen feststellen. Aber auch diese Zuwanderung war nicht immer willkommen. Die Gemeinde Langenthal und die Dorfleute beklagten sich bei der bernischen Obrigkeit, dass ihnen grosser Schaden erwachse, wenn Häuser und Güter an Berner, die nicht in Langenthal geboren, oder sogar an Leute, die nicht einmal bernische Untertanen seien, verkauft oder verliehen werden. Es komme nämlich vor, dass der Verkäufer dann im Dorfe wohnhaft bleibe und seine Nutzungen weiter beanspruche. Dadurch werden die Allmendnutzung und Rechtsame übersetzt, beschwert, die Güter verstükkelt und entstehen viel Irrungen.

Dieser ehrerbietigen Vorstellung der Gemeinde und der Dorfgemeinschaft von Langenthal entsprechend erliess daher der Rat von Bern am 23. April 1583 den Spruch, dass ein Dorfsäss von Langenthal Haus und Güter nicht ganz und auch nicht zum Teil ohne Zustimmung von Ammann, Vier und Gemeinde an Aeussere verkaufen oder verleihen dürfe. Ferner ist die Zustimmung des Landvogtes von Wangen einzuholen. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, soll dem Käufer weichen und sich „des Dorfes entsetzen“ d. h. wegziehen.

Im Jahre 1618 wurde dieser Spruch und die auf den Einzug bezüglichen Artikel des Twingrodels bestätigt.

Anfangs 1663 sodann gelangten „Gemeind und Dorfsame“ von Langenthal an den Rat zu Bern mit dem Gesuch um die Erlaubnis, das bisherige allzugerings Einzugs-geld zu vermehren, damit die „gemeinen Beschwerden“ besser gedeckt werden könnten. Die Obrigkeit entsprach diesem Gesuch und gestattete, das Einzugs-geld auf 300 Pfund zu erhöhen. Davon sollen zwei Drittel der Gemeinde zufallen, der dritte Teil dem Amtmann von Wangen entrichtet werden, der ihn der Obrigkeit zu verrechnen hat. Der Sprung von 20 auf 300 Pfund müsste ganz unerhört erscheinen, wenn man nicht die Entwertung des Geldes in Berücksichtigung ziehen würde. Auch so ist er noch gross genug und zeigt, wie wertvoll das Dorfrecht geworden war.

Die revidierte Fassung des Twingrodels von 1669 enthält im wesentlichen eine Bestätigung der schon angeführten Vorschriften. Nur wird die Zustimmung der hohen Obrigkeit und ihrer Amtleute zu Wangen, sowie diejenige des Twingherrn schärfer hervorgehoben.

Diese Regelung des Einzuges und der Erteilung des Dorfrechtes erschien nun genügend um unerwünschten Zuzug fernzuhalten und blieb noch bis 1798 unverändert in Kraft.

Es ist bemerkenswert, dass die Bestimmungen sogar auf Angehörige des nämlichen Gerichtes, d. h. auf die Leute von Schoren und Steckholz angewendet wurden und dass diese oft grosse Schwierigkeiten zu überwinden hatten, um sich im Dorfe Langenthal niederzulassen. Diese Nachbarn und Gerichtsgenossen wurden als Fremde angesehen und auch als solche behandelt.

Gegenüber Burgern der Stadt Bern machte man weniger Schwierigkeiten. Auffallender ist dagegen, dass sich solche der Stadt St. Gallen in Langenthal niederliessen, doch lässt sich dies durch die Handelsbeziehungen erklären. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir hier z. Z. einen Doktor Gonzenbach, dessen Frau im Bauernkriege bei der Befreiung des Denunzianten Markus Huber mitwirkte. Bald nachher treten die Junker Zollikofer in Langenthal auf, die ihren Titel als Anteilhaber der Herrschaft Altenklingen führten, also Twingherren waren, es aber

doch nicht verschmähten, sich in Langenthal als Dorfgenossen aufnehmen und als Gerichtssässen wählen zu lassen. Von ihnen wurde gegenüber dem Kreuz ein stattliches Haus in einer unserer Gegend sonst fremden Bauart errichtet, das mit den Wappen der eidg. Orte und Zugewandten geziert war. Diese Familie blieb mehrere Generationen in Langenthal. Das Haus ist dann an die Rüeegger und später an die Dennler übergegangen, die in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts an dessen Stelle die jetzige Apotheke erbauen liessen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu unserem Thema zurück.

Als die Bevölkerung nicht nur durch Zuzug von aussen sondern auch durch Vermehrung der alteingesessenen Geschlechter immer mehr anwuchs, machte sich das Bedürfnis nach Wohnungen geltend. Im eigentlichen Dorfbezirk war es aber nicht leicht möglich, Hausplätze zu finden; dagegen bot die Allmend, die sich zu jener Zeit teilweise noch bis in die unmittelbare Nähe des Dorfes erstreckte, reichlichen Raum, wo sich Handwerksleute, Arbeiter, Tagelöhner etc. ansiedeln konnten. Die Obrigkeit, die von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an einen fortwährenden Kampf führte, um das Anwachsen eines besitzlosen Proletariats zu verhindern und die zunehmende Verarmung einzudämmen, sah die Bewilligung solcher Hausplätze sehr ungern. Ihre Versuche, durch Mandate und Verordnungen dagegen einzuschreiten, hatten aber nicht den gewünschten Erfolg. Irgendwo musste doch auch das ärmere Volk Platz finden, um sich zu „behausen“. Nun wird im sog. grossen Mandat von 1628 ein Rezept angegeben in einem besonderen Abschnitt „vom Hüsli- und Hüttenbauen leichtfertiger liederlicher Taunerer und Diensten“. Darin wird gerügt, dass sich die jungen Diensten, Knechte und Mägde, unzeitig verehlichen, „ehe sie recht ihre Bekleidung verdient und gewonnen“.

Solchen Leuten sollen nun nicht mehr wie vielfach üblich „in Winkeln, Wäldern und Allmenden“ Hausplätze bewilligt werden, um Hüsli und Hüttli darauf zu bauen, sondern hauslose

Leute sollen angewiesen werden „uffgerichtete Hüser in Dörfern zu kaufen oder zu empfaen“. Wenn nun aber keine solchen zu haben waren? Dann musste man sich, um der Wohnungsnot abzuhelfen, eben um das Mandat herumdrücken. Wie an andern Orten, ist dies auch in Langenthal geschehen.

Wie es scheint, wurden vielfach durch die Dorfvorgesetzten Hausplätze auf der Allmend bewilligt und ein Bodenzins darauf geschlagen, der zuhanden der Gemeinde bezogen wurde. Damit waren aber Abt und Convent von St. Urban nicht zufrieden, und es ergab sich daraus ein Streithandel, über den schliesslich durch Schultheiss und Rat der Stadt Bern entschieden wurde. Die Untersuchung des Falles wurde der „Vennerkammer“, bestehend aus dem Seckelmeister deutschen Landes und den vier Vennern übertragen, was schon ein Beweis ist, dass der Angelegenheit Bedeutung beigemessen wurde. Die Herren von St. Urban brachten vor, dass ihnen das Obereigentum, „die Eigenschaft“, über die Allmend gehöre und dass den Inhabern der Lehengüter wohl die Nutzung davon zustehe, die Gemeinde aber nicht frei darüber verfügen dürfe. Der Schiedsspruch, der am 7. August 1669 gefällt wurde, geht dahin, dass die Gemeinde Langenthal nicht befugt sein solle, auf der Allmend Stücke abzustecken und als Hausplätze hinzugeben ohne Zustimmung des Abtes „als rechten Lehens- und Eigentumsherrn“. Auf der andern Seite soll aber auch der Abt nicht derart über die Allmend verfügen und dadurch die Nutzungen der Lehengüter schwächen dürfen „ohne Einstimmen der Gemeind Langenthal“. Aber auch wenn Gemeinde und Abt einig sind, soll in Allmend und Hölzern solches, d. h. die Hingabe von Allmendstücken, nicht erfolgen ohne besondere Notwendigkeit und nur des nachgewiesenen Nutzens willen und zwar „mit Vorwüssen und Consens eines Vogts von Wangen“. Die hohe Obrigkeit wusste also auch hier eine neue Position zu erobern.

Aus dem Spruchbrief von 1669 ist aber weiter zu ersehen, dass vielfach auch Häuser auf „zinsbarem Härd“ erbaut wurden. Dies ist so zu verstehen: Einzelne oder viele

der Erblehenbauern fanden es vorteilhaft, von ihren Aeckern oder Matten Stücke, die in der Nähe des Dorfes gelegen waren, als Bauplätze zu verwerten.

Der Abt von St. Urban beanspruchte nun das Recht, bei einer solchen Verwertung zu dem althergebrachten Bodenzins einen dem Mehrwert angemessenen Zuschlag zu erheben. Schultheiss und Rat von Bern entschieden aber, den Grundsätzen des Erblehenrechtes entsprechend, auf Antrag der Vennerkammer ganz richtig dahin, dass das Kloster St. Urban auf die Häuser „so auf zinsbarem Händ erbauen worden, keinen Zins schlagen, sondern sich mit der Verbesserung des Lehens begnügen solle“. Dagegen darf bei der Entrichtung des „Ehrschatzes“, der bei Handänderungen zu entrichten war, nicht nur der Wert des Erdreiches sondern auch der Wert des Hauses in Berechnung gezogen werden. Es ist dies ein prinzipieller Entscheid, der nicht nur von lokalem Interesse ist.

Alles dies deutet schon auf einen beträchtlichen **Z u w a c h s** der **B e v ö l k e r u n g** hin. Damit werden wir uns noch zu befassen haben, wenn wir auf die Entwicklung von Gewerbe und Handel eingehen. Wir müssen aber schon an dieser Stelle darauf hinweisen, um die **K o n f l i k t e** zwischen **B u r s a m i** und **B ü r g e r n** zu verstehen, die im 17. und noch bis in das 18. Jahrhundert hinein in Langenthal eine grosse Rolle spielen.

Zur Erklärung ist es notwendig, auch hier wieder einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken:

Wir dürfen wohl als bekannt voraussetzen, dass durch die Reformation der Wirkungskreis der Gemeinden bedeutend erweitert und dass ihnen besonders auch die Armenpflege, die bis dahin hauptsächlich Sache der Kirche war, übertragen wurde. Die Durchführung der neuen Ordnung war aber mit grossen Schwierigkeiten verbunden. In den guten Jahrzehnten von 1530—1570 ging es noch ordentlich, zugleich war aber die Bevölkerung in vielen Landesgegenden des alten Freistaates Bern auf mehr als das doppelte angewachsen, was neben den günstigeren Lebensbedingungen hauptsächlich auf die Einschränkung

der Reisläuferei zurückzuführen ist. Mit dem Hungerjahre 1571 beginnt aber eine Zeit der Not und der Teuerung, die eine ungeheure Vermehrung der Armenlast zur Folge hatte. Ganze Schwärme von Bettlern durchzogen das Land, um dem Almosen nachzugehen, und das herumschweifende Vagantengesindel war eine unerträgliche Landplage geworden. Die eidg. Tagsatzung hatte sich immer wieder mit diesen Mißständen zu befassen; den Regierungen der einzelnen Orte fiel die Aufgabe zu, in ihrem Gebiet Ordnung zu schaffen. So wurden auch für die Landschaft Bern Mandate über Mandate erlassen. Alle hatten den Zweck, das Herumschweifen zu bekämpfen und die Gemeinden zu verpflichten, für „i h r e A r m e n“ zu sorgen. Dadurch erhielt auch die Tendenz zur Abschliessung neue Nahrung. Wenn im Anfang des 16. Jahrhunderts die Begründung bei der Einführung der Einzugsgelder regelmässig die ist, dass durch den Einzug der Fremden die Einheimischen in ihren Nutzungen beeinträchtigt werden, kam nun noch ein anderes Motiv dazu. Da eine jede Gemeinde ihre Armen erhalten sollte, lag es selbstverständlich in ihrem Interesse, dass sich die Zahl dieser Armen möglichst wenig vermehrte.

Die Steuern für die Armenpflege waren nach Inhalt der Mandate, die allgemein als *B e t t e l o r d n u n g e n* bezeichnet wurden, auf die *G ü t e r* zu verteilen. Nun waren es aber die Güterbesitzer, die über neue Aufnahmen zu entscheiden hatten. Dieser Umstand lässt uns leicht begreifen, warum man den Einzug möglichst schwer machte. Man hatte allen Grund, darauf bedacht zu sein, dass nur solide neue Glieder und nicht solche, die mit der Zeit zur Last fallen konnten, in die Gemeinde aufgenommen werden. Darin wurden die Gemeinden durch die Obrigkeit, die zu einem „bedachtlichen“ Vorgehen bei den Aufnahmen ermahnte, noch bestärkt.

Schon der Umstand, dass immer wieder neue Bettelordnungen erlassen werden mussten, deutet darauf hin, dass ihre Durchführung auf viele Schwierigkeiten stiess. Die Gemeinden weigerten sich, neue Familien aufzunehmen und waren überall bestrebt,

die ansässigen Armen unter irgend einem Vorwand abzuschieben, so dass die Obrigkeit konstatieren musste, dass statt einer zweckmässigen Ordnung nur heillose Konfusion und unnötige Kosten erfolgt seien. Tausende von Familien wurden von keiner Gemeinde als die „ihrigen“ anerkannt und nur widerwillig geduldet oder waren zu traurigen Irrfahrten von einem Ort zum andern gezwungen und suchten vergeblich eine Heimat. Um diesem unhaltbaren Zustand einmal ein Ende zu machen, wählte die Regierung ein sehr radikales Vorgehen. Sie verordnete nämlich am 26. März 1676, dass jeder Arme, „an dem Ort, wo er sich jetztund befindet“ verbleiben und dort geduldet werden solle. Durch ein Mandat vom 14. Oktober 1679 werden die Abschiebungen verboten und verordnet, dass jeder an dem Orte wo er sich mit seiner Familie befinde, ohne weiteres Disputieren geduldet werden solle. Jeder erhält in der Gemeinde, wo er bei Erlass dieser Ordnungen ansässig ist, seine Heimat und soll im Notfalle von dieser Gemeinde unterstützt werden. Diese beiden Verordnungen sind als die Aktenstücke zu betrachten, durch welche für die bernischen Landgemeinden die Heimat- oder Bürgerrechte geschaffen wurden. In der ersten Zeit nach Einführung dieser neuen Ordnung hatte man also in den Landgemeinden lauter Bürger. Die neu Zugewanderten, die gegen eine jährliche Abgabe geduldet wurden, erhielten die Bezeichnung Hintersässen. Sie mussten von den Gemeinden aus unterstützt werden, wo sie ihr Heimatrecht hatten.

Die Wirkung des neugeschaffenen Bürgerrechtes erstreckte sich zunächst auf die Armenpflege. Ferner musste über die Bürger in ihrer Heimatgemeinde eine Kontrolle geführt werden, sie erhielten dort ihre Heimatscheine, auf Grund welcher sie in jeder Gemeinde als Hintersässen einziehen konnten, da man dort kein Risiko mehr lief. Konsequenterweise kam auch noch die Vormundschaft dazu. Mit der Zeit beschränkte aber das Bürgerrecht auch in den Landgemeinden seine Wirksamkeit nicht auf diese Gebiete, sondern übte auch einen bedeutenden Einfluss auf die Nutzungen in Wald und Allmend aus, so dass sich neben

den Realrechten, den Rechtsamen, die zu den Gütern gehörten, auch Nutzungsrechte der Bürger ausbildeten, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Gemeinde beruhten.

Die Entwicklung in Langenthal weicht von dem allgemeinen Gang, den wir hier kurz skizziert haben, etwas ab; eine persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde war schon seit dem 16. Jahrhundert anerkannt. Wie aus derselben die persönlichen Nutzungsrechte auf der Allmend entstanden, lässt sich Schritt für Schritt verfolgen, wodurch wir ein sehr anschauliches Bild erhalten.

Schon im 16. Jahrhundert wählten viele Gemeinden für die Unterstützung der Armen am liebsten den Weg, welcher ihnen am bequemsten war. Holz war an den meisten Orten genug vorhanden, und auf der Allmend liess sich ohne grossen Nachteil ein Stück Land abstecken, wo die Armen Gärten und Pflanzplätze anlegen konnten. Auch wurde ihnen gestattet ihre Ziegen oder eine Kuh auf die gemeinsame Weide zu treiben, falls es ihnen möglich war, diese zu überwintern.

Aber nicht nur den Unterstützungsbedürftigen wurden solche Vergünstigungen gewährt, sondern auch andern Gemeindeangehörigen, die nicht als Erblehenbauern Realrechte hatten. In Langenthal durften diese, wie wir gesehen haben, schon in den dreissiger Jahren zwei Kühe, ein Ross und vier Schweine auf die Allmend treiben, „wie einer, der Güter verzinset“. Das Interesse der hablichen Bauern widerstrebte der Begründung bescheidener Personalrechte nicht, da diese einer aufstrebenden Klasse zu gut kamen, von der die Güterbesitzer manche Vorteile genossen, weil für sie Tagelöhner und Handwerker notwendig waren. Nur musste dabei Mass gehalten und die Allmend nicht zu stark durch „Einschläge“ verkleinert werden, sonst waren die Bauern in ihrem Weidgang geschädigt und Streitigkeiten unvermeidlich.

Gerade hiefür sind die Vorgänge in Langenthal sehr bemerkenswert. Wir haben hierüber eine Reihe von Originalur-

kunden, die auch im Dorfbuch eingeschrieben sind. Diesen Aktenstücken entnehmen wir folgendes:

Am 3. Oktober 1642 schrieben Schultheiss und Rat der Stadt Bern ihrem lieben und getreuen Amtsmann zu Wangen, sie hätten aus seinem weitläufigen Berichte ersehen, dass den „Tagwanern“ (Tagelöhnern) und Handwerksleuten zu Langenthal auf ihr Ansuchen und Begehren hin von der Bursami ein Stück von der Allmend zu Rütinen bewilligt und der von ihnen gewählte Platz verzeigt und abgesteckt worden sei. Ferner haben die Sackträger und Kaufhausknechte ein besonderes Stück erhalten. Damit begnügen sich diese Leute aber nicht, sondern verlangen, dass ihnen nach der Herbstsaat ein weiteres Allmendstück angewiesen werde. „Dazu haben ihrer acht sich gelüsten lassen, eigenes Gewalts ein anderes Stück aufzubrechen.“

Die Obrigkeit findet nun, dass die Handwerksleute und Tagwaner mit ihrem Gesuch „überfahren“ und die Bursami allen Grund habe, sich dem zu widersetzen. Die Handwerksleute sollen daher jetzt und inskünftig mit dem, was ihnen Bursami und Gemeinde anweisen, sich begnügen.

Die acht Leute, welche eigenmächtig ein Stück der Allmend aufgebrochen haben, sollen zwar für heuriges Jahr noch im Genuss der Aecker verbleiben, doch ohne Konsequenz für die Zukunft. Hingegen sollen sie für ihren Frevel von jeder Jucharte 10 Pfund Busse bezahlen und 24 Stunden in Gefangenschaft gelegt werden. Die Sackträger und Kaufhausknechte sollen sich mit dem ihnen angewiesenen Stück begnügen.

Im Jahre 1659 hatte sich ein neuer Streit erhoben, der durch den damaligen Vogt zu Wangen, Samuel Jenner, entschieden wurde. Aus dem Spruch geht hervor, dass etliche „Burger und Tauwner“ mit dem Begehren an die Gemeinde der Bursami (die engere Gemeinde) gelangt waren, man möchte ihnen erlauben, zur bessern Erhaltung von Weib und Kindern auf der Allmend, wo es am mindesten schädlich sei, Rütinen zu machen. Dazu hatte sich die Bursami aber nicht verstehen wollen mit der Begründung, dass dies bisher nicht Brauch sei. Auf

Intervention des Abtes von St. Urban und des Vogtes von Wangen haben sie sich aber dazu bequemt unter dem Vorbehalt, dass die Vergünstigung für kein Recht anzusehen sei, sondern es solle der Bursami freistehen, so lange es ihr gefalle und sie es gut heisse, solche Rütinen von 3 zu 3 Jahren abzustecken und hinzugeben.

Unter dieser Bedingung wurden für Hans Dennler, den Schumacher, Hans Herzog, Urs Wäber, Uli Schmid, den Färber und ihre Mithaften mit Bewilligung von Ammann, Vier und der Bursami Plätze abgesteckt und vermarcht. Die Bursami behält sich jedoch vor, nach drei Jahren diese Rütinen wieder zur Allmend zu schlagen und andere Plätze zu verzeigen, wo es ihr gefällt und nach ihrem Gutfinden.

Diese Bewilligung soll den „Briefen, Siegeln, Gewarsamen, Freiheiten und Rechten“ der Bursami und der ganzen Dorfburgerschaft ohne Schaden und Nachteil sein.

Hier wird also der Ausdruck „Burger“ schon 20 Jahre vor dem Mandat von 1679 angewendet, durch das die Heimatrechte für die Landgemeinden allgemein eingeführt worden. Die B u r s a m i bildet die engere Gemeinde, die D o r f b u r g e r s c h a f t umfasst alle Dorfgenossen.

Hier haben wir die weitere Entwicklung schon im Keim voraus.

In dem schon mehrmals erwähnten grossen S p r u c h b r i e f von 1669, in welchem die Entscheidung von Schultheiss und Rat der Stadt Bern über eine ganze Reihe von Streitpunkten zwischen dem Abt von St. Urban und der Gemeinde Langenthal enthalten sind, wurde die Absteckung von Allmendplätzen in gegenseitigem Einverständnis und mit Zustimmung des Vogtes von Wangen zulässig erklärt; ferner solle es der Gemeinde Langenthal zugelassen bleiben, nach bisheriger Uebung „Bündten“ (Pflanzplätze) für die Armen abzustecken und auszuteilen, jedoch ohne Eigentum, sondern nur für die Lebenszeit ihrer armen Mitbürger und so lange Mangel erscheint. „Wenn aber der Eint oder Andere zu Mitteln gelangen oder mit Tod

abgehen würde, alsdann solle die abgesteckte Bündte oder Garten wieder der Gemeind heimgefallen sein, solche einem andern Dürftigen in gleicher Form hinzugeben.“

Hier wird der ursprüngliche Zweck der Verleihung von Allmendplätzen als Armenunterstützung also wieder ganz klar betont. Bemerkenswert ist auch die deutliche Erläuterung, dass es sich nur um ein Nutzungsrecht und nicht um das Eigentum handle.

Im Jahre 1686 kam es dann zu einem grossen Krach und zu Unruhen, gegen welche obrigkeitliches Einschreiten nötig befunden wurde.

Ueber den Verlauf dieser Bewegung finden wir Auskunft in einer Darstellung im Dorfbuch, wo sie „zur Nachricht“ zu ewigem Gedächtnis eingetragen wurde. Der Eingang hat folgenden Wortlaut:

„Als im Frühling 1686 die Tauwner und Mithafte wieder-
mals, gleich wie bevor 1642 und 1659 beschehen, mehrere Rütinen und Plätz auf der Allmend prätendirt, und zwar auf eine unfreundliche und ungebührliche Weis begehrt, sich zu dem End zusammenrottirt, wider die Fürgesetzten gesetzt, also dass die Sach weitaussehend und gefährlich werden wollen, hat Herr Landvogt Fischer etliche der Aufwiegler in Verhaft nehmen lassen und die Oberkeit der Beschaffenheit berichtet“ etc.

Die Untersuchung des Falles wurde der Vennerkammer übertragen, und der Landvogt von Wangen erhielt die Aufforderung, mit dem Predikanten von Langenthal vor derselben zu erscheinen. Die Bauern und die Tauwner, sowohl die Reichen als auch die Armen, sollen sich auch stellen und hiefür je zwei Ausgeschossene absenden. Die Verhafteten dürfen inzwischen aus der Gefangenschaft entlassen und auf freien Fuss gestellt werden.

Die Ausgeschossenen der Gemeinde, welche den Standpunkt der Bursami vertraten, brachten zu Handen der Vennerkammer eine schriftliche „Supplikation“ mit, in welcher die Konsequenzen des vorliegenden Falles auseinandergesetzt werden.

Darin wird dargelegt, dass nicht nur die Bauern zu Tauwnern gemacht würden, wenn man nachgebe, sondern es würde auch aller Respekt vor den Vorgesetzten und schliesslich sogar vor der hohen Obrigkeit verloren gehen. Weitläufig wird auseinandergesetzt, dass bei der grossen Zahl der Prätendenten die Allmend so sehr verkleinert und der Weidgang derart eingeschränkt werden müsste, dass die Bauern nicht mehr genug Zugvieh halten und die Güter gehörig bebauen könnten. Das unruhige störrische Verhalten der Tauwnerpartei gehe so weit, dass nicht einmal der Landvogt von Wangen respektiert worden sei. Die Bursami weist ferner auf die Sprüche von 1642 und 1659 hin, während die Gegenpartei sich auf keine Rechtstitel berufen könne etc.

Der Entscheid erfolgte durch Schultheiss und Rat der Stadt Bern am 5. Mai 1686. Dabei wurden die Tauwner mit ihrem Begehren abgewiesen, erhielten aber doch einen kleinen Trost in folgendem Nachsatz:

„Doch wann sie von den Bauren, nach diessmal gemachter Hoffnung, zu der besseren Erhaltung an Rütinen etwas Bewilligung erhalten würden, möchten wir (d. h. die Obrigkeit) ihnen solches wohl gönnen.“

Ferner soll der Landvogt nachsehen, wieviel Weidgang auf der Allmend vorhanden sei und wenn möglich dahin wirken, dass den „Armütigsten“ in der Weise geholfen werden möchte, dass ihnen vergönnt werde, das Vieh, das sie überwintern können, zur Sömmerung auf die Allmend zu treiben. Schliesslich folgt noch ein verhältnismässig mildes hochoberkeitliches Donnerwetter!

Es wäre Grund genug vorhanden, gegen das unwirsche und respektlose Vorgehen der Tauwner mit aller Schärfe vorzugehen, die Obrigkeit wolle es aber dabei bewenden lassen, dass die Anwesenden (d. h. die Ausgeschossenen) auf 24 Stunden in die Kefi gesetzt und ihnen noch eine gute Zensur, d. h. ein gehöriger Rüffel erteilt werden solle.

Aus diesen Mitteilungen lässt sich ersehen, dass der Kampf um die Allmend in Langenthal im 17. Jahrhundert von beiden

Seiten sehr hartnäckig geführt wurde und dass sich die Parteien dabei sehr schroff gegenüber standen.

Als nach der Durchführung der Bettelordnungen die persönlichen Heimatrechte in allen Landgemeinden eingeführt wurden, bildete sich allgemein die Ansicht aus, dass überhaupt jeder Bürger Anspruch auf Allmendnutzungen habe, und es kam im 18. Jahrhundert in einer ganzen Anzahl von Gemeinden zu ähnlichen Konflikten, wie wir sie für Langenthal schon einige Jahrzehnte vorher verfolgt haben. Wie sehr die Regierung im Interesse der Armenpflege die Ansprüche der Bürger gegenüber den Rechtsamen der Bauern begünstigte, geht aus einer ganzen Anzahl von Schiedssprüchen hervor. Sie hielt sich dabei weniger an das geschriebene Recht und das bisherige Herkommen, als dass sie sich durch die Fürsorge für die ärmern Klassen und das Interesse der Armenpflege leiten liess. Die Zuweisung von Allmendplätzen schien das sicherste Mittel, der Verarmung vorzubeugen.

In Langenthal hören wir im 18. Jahrhundert nicht mehr von Ansprüchen der Tauwerner, Kaufhausknechte, Sackträger, Handwerksleute, etc., sondern von solchen der Bürger. Wie an andern Orten wurde auch hier die ursprüngliche Vergünstigung zur Gewohnheit, die Gewohnheit zum Recht, von dem aber die Hintersässen, die in einer andern Gemeinde Heimatrecht hatten, ausgeschlossen waren.

Eine weitere allgemeine Verschiebung zugunsten der Bürger gegenüber den Rechten der Güterbesitzer erfolgte bei den Allmendteilungen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorgenommen wurden. Der Anstoss dazu ging von der ökonomischen Gesellschaft aus, die in zahlreichen Schriften darauf hinwies, dass die Benutzung der Allmenden als Weidgang eine sehr unwirtschaftliche sei. Viel besser wäre es, einen Teil davon aufzuforsten oder den Gemeindegliedern zur lebenslänglichen Benutzung auszuteilen. Die Regierung setzte zur Prüfung dieser Vorschläge eine besondere Behörde, die Landesökonomiekom-

mission, ein. Diese sprach sich sehr bestimmt zugunsten der Verteilung aus und erhoffte von derselben namentlich auch sehr wohlthätige Folgen für das Armenwesen. In der Tat erteilten Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat am 10. Mai 1765 Instruktion, die Verteilung der Allmenden da, wo sich Neigung dazu zeige, zu begünstigen. Diese Neigung war in einer grossen Anzahl von Gemeinden vorhanden, stiess aber an vielen Orten auf die Opposition der Bauern, die sich auf ihre Rechtsame beriefen. Die Regierung setzte aber ihre ganze Autorität zugunsten der Verteilung ein und stützte sich in vielen Fällen durch den Hinweis darauf, dass ihr als Lehensherrn das Obereigentum auf die Allmenden zustehe. Dies war nun zwar in Langenthal nicht der Fall. Hier war der Abt von St. Urban Lehensherr. Aber dieser legte der Teilung wenigstens kein Hindernis in den Weg. Am 10. November 1766 beschloss die Gemeinde Langenthal unter dem überwiegenden Einfluss der Bürger, das Bettenhölzli und 100 Jucharten im Längmoos der Gemeinweidigkeit zu entziehen und auf 12 Jahre unter die Bürger zu verteilen. Damit waren aber die Bauern nicht einverstanden; gestützt auf ihre verbrieften Rechte fochten sie den Gemeindebeschluss an, und es kam zu einem langen Streite, der eine Vermittlung der Obrigkeit notwendig machte. Im Jahre 1770 wurde eine Teilung probeweise auf drei Jahre bewilligt. Aber 1773 wurde der Beschluss aufgehoben. Der grösste Teil des Bettenhölzli wurde zur Aufforstung bestimmt. Jede der 210 bürgerlichen Haushaltungen sollte eine halbe Jucharte Pflanzland erhalten.

Diese sollten durch das Los verteilt und auf Lebenszeit zur Nutzung, nicht aber als Eigentum hingegeben werden. Hierüber wurde ein ausführliches Reglement aufgestellt, das am 10. Mai 1773 die Sanktion der Regierung erhielt. Abänderungen durften nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ beschlossen werden und nicht vor Ablauf von 12 Jahren. So hatten die Bürger eine Position nach der andern erobert und der Bursami, die ihre Erblehen, zu welchen die Nutzungen ursprünglich gehörten, nach wie vor verzinsen und davon Zehnten und Ehrschatz entrichten mussten,

verblieben schliesslich nur noch einige Vorrechte für den Bezug von Nutzholz.

Dieses Rechtsverhältnis ist dann im 19. Jahrhundert gründlich missverstanden und entstellt worden. Die Liquidation erfolgte in den siebziger Jahren in geradezu skandalöser Weise durch die berüchtigte Reparationsholzausscheidung.

Die Organisation der Gemeinde wurde durch die Bewegung, die wir in ihren Hauptzügen geschildert haben, nicht in dem Masse beeinflusst, wie man dies vermuten möchte. Es ist überhaupt ein Irrtum, zu glauben, dass die Einführung der persönlichen Heimat- oder Bürgerrechte sofort auch die Ausbildung von Bürgergemeinden mit sich gebracht habe. Diese Umgestaltung vollzog sich in einzelnen Landesgegenden nur sehr langsam und kam erst zur Zeit der Helvetik oder im 19. Jahrhundert zum Abschluss.

So auch in Langenthal. Hier war die Gemeindeordnung, wie sie im alten Twingrodel aus der Zeit des Abtes Seemann festgelegt ist, noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhundert in Kraft. Die Auseinandersetzungen mit dem Abt von St. Urban, die zu einer ganzen Reihe von Schiedssprüchen Anlass gaben, betrafen meistens das Erblehenrecht und berührten die Gemeindeorganisation nur in Nebenpunkten. Die Ausdehnung der Staatsgewalt fand ihren Ausdruck hauptsächlich in Mandaten und Verordnungen und in der Regelung des Gerichtswesens. Der neue Wein musste, so gut es eben ging, in den alten Schläuchen Platz finden, die nur notdürftig ausgefleckt wurden. Besonders in den Jahrzehnten nach dem Bauernkrieg fanden mehrmals Versuche statt, den Twingrodel den neuen Verhältnissen anzupassen, was wir an Hand der verschiedenen Abschriften ganz gut verfolgen können. Es lässt sich feststellen, dass dabei die Vertreter der Gemeinde, des Klosters und des Staates zusammenwirkten, die Arbeit aber über ein Flickwerk nicht hinausbrachten. Vielfach wurde dabei nur dem Inhalt von frühern Schiedssprüchen oder obrigkeitlichen Verfügungen Rechnung getragen, also schon bestehendes Recht in

den gehörigen Zusammenhang gebracht. Dies betrifft hauptsächlich die Besetzung der Aemter und deren Kompetenzen. Wo irgendwie möglich wurde ausser der Zustimmung des Herrn Abtes von St. Urban auch diejenige des obrigkeitlichen Amtmanns zu Wangen vorbehalten. Bei der Beeidigung durfte die hohe Obrigkeit löblicher Stadt Bern nirgends vergessen werden.

Eine endgültige Revision kam endlich im Jahre 1669 zustande, und in dieser Fassung erhielt der neue Twingrodel die obrigkeitliche Bestätigung am 7. August dieses Jahres unter Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte, Gewahrsamen und Verträge, etc. Dadurch wurden die grundherrlichen Rechte des Klosters St. Urban ausdrücklich anerkannt, zugleich aber auch gegenüber der landeshoheitlichen Gewalt der Stadt Bern für alle Zukunft eingeschränkt.

Nun aber der Inhalt des Twingrodels von 1669: Wie schon angedeutet, bietet er gegenüber dem frühern aus der Zeit des Abtes Seemann wenig Neues. Auch die Anordnung ist die gleiche geblieben. Noch immer sind die sachlichen Materien bei den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der einzelnen Behörden eingereiht und die systematische Ordnung nur sehr unvollkommen durchgeführt. Neue Behörden erscheinen nicht. Die Ausscheidung der Kompetenzen der engern und weitem Gemeinde wird beibehalten, wie sie hergebracht war. Die Bestimmungen über Einzug, Niederlassung, Aufnahme in die Gemeinde, Kauf von Häusern, Zugrecht der Nachbarn und der Gemeinde, etc. sind nach dem Inhalt der hierüber ergangenen Schiedssprüche und obrigkeitlichen Verfügungen erweitert und teilweise abgeändert. Alle diese Bestimmungen sind unter der Ueberschrift „der Viereren Eyd“ eingereiht. Bei Pfändungen, worüber die Vorschriften ziemlich ausführlich gehalten sind, wirken ausser den Vierern auch der Ammann und der Bannwart mit. Ebenso ist ihre gemeinsame Aufgabe die Aufsicht über Wald und Allmend, über das Ackerland und die Matten, damit diese in Ordnung nach dem System der Dreifelderwirtschaft eingefriedet, bebaut und benützt werden.

Es folgen noch Vorschriften über die Feuerpolizei, Schwellenpflicht und Fischerei. Den Schluss bildet ein Artikel über die Besetzung des Gerichtes, wobei es beim alten Herkommen bleibt. Dass von den 12 Gerichtssässen je einer von Schoren, Obersteckholz und Untersteckholz bezeichnet wurde, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber Gewohnheitsrecht.

Leider war bei der schriftlichen Abfassung des Twingrodels der verdorbene Geschmack der damaligen Schriftgelehrten massgebend, so dass die überflüssige Anhäufung von Konsonanten für den Ungeübten oft beinahe das Verständnis erschwert. Indessen hoffen wir doch, dass der aufmerksame Leser sich in dem Abdruck, der im Anhang zu finden ist, zurecht finden wird.

Wie die frühere Fassung aus dem 16. Jahrhundert, bleibt auch der Twingrodel von 1669 ganz in den Schranken des Hofrechtes, das vor allem die gegenseitige Stellung des Grundherrn und seiner Erblehenleute und die Beziehungen der letztern unter sich regeln sollte. Hiefür ist die Organisation in erster Linie bestimmt; die übrigen Gemeindeangelegenheiten werden nur nebenbei berührt.

Nach dem ganzen Inhalt sollte man meinen, dass Langenthal damals noch ein reines Bauerndorf gewesen sei, dass sich die Bevölkerung ausschliesslich vom Landbau nährte. Dies war ursprünglich wohl so gewesen, aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie wir in dem Abschnitte über die wirtschaftliche Entwicklung noch sehen werden, längst nicht mehr der Fall. Sonst hätten ja die Konflikte zwischen Bursami und Burgern nicht entstehen können.

Auch der Wirkungskreis der Gemeinde erstreckte sich viel weiter, als man nach dem Twingrodel vermuten sollte.

Aber alle die neuen Aufgaben, die der Gemeinde seit der Reformation durch die Obrigkeit zugewiesen wurden, oder die sie durch eigenen Beschluss der Dorfgenossen übernahm, gingen das Kloster St. Urban nichts an, gehörten also auch nicht in den Twingrodel. Dessen Rechtsgrundlage bildet das, freilich

immer mehr zu einem Recht auf Abgaben verlassende, Ober-eigentum des Lehensherrn an Grund und Boden. Damit war eine Schranke gegeben, die eine weitere Ausdehnung dieses Rechtskreises unmöglich machte. Dies macht es erklärlich, warum wir im Twingrodel nur einen Teil des Dorfrechtes finden, und zwar denjenigen Teil, der einer ältern Wirtschaftsstufe entspricht. Für die weitere Entwicklung fehlte zwar nicht der Raum, aber der zusammenfassende Rahmen.

Man muss daher die Bestimmungen über die Fortbildung des Dorfrechtes mühsam zusammen suchen; denn auch in den Dorfbüchern ist nicht alles enthalten, was man darin zu finden hofft. Dagegen bietet das bernische Staatsarchiv eine reiche Ausbeute, woraus freilich hier nur eine spärliche Auswahl Platz finden kann. Die allgemeinen Mandate, welche die ganze Landschaft betreffen, haben natürlich auch für Langenthal Geltung, so besonders diejenigen, welche auf Kirche, Schule, Armenpflege etc. Bezug haben. Ebenso diejenigen, welche für die Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp oder für Wangen allein erlassen wurden. Manche Verfügungen der Obrigkeit beschränkten sich aber speziell auf die Gemeinde Langenthal. Es sind dies besonders solche über Handel und Gewerbe. Hierauf werden wir im nächsten Abschnitt eintreten müssen. Es ist beinahe erstaunlich, oft auch ergötzlich, wie gut sich die Langenthaler den Verhältnissen anzupassen und bei der primitivsten Gemeindeorganisation doch eine Ordnung aufrecht zu halten wussten, die das Aufblühen der Ortschaft im 18. Jahrhundert ermöglichte.

Die Aufgaben, die nicht zum Wirkungskreis der Vierer gehörten, wurden besondern Behörden, Ausgeschossenen oder Beamten übertragen, so besonders die Gewerbe- und Marktpolizei. Das Armenwesen wurde auch nicht vernachlässigt und hiefür in einem ausführlichen Reglement von 1748 acht Pfleger eingesetzt. Kirchen- und Schulsachen standen unter dem Chorgericht, dem auch die Sittenpolizei und die Ehesachen übertragen waren.

Um Ammann und Vier, die zusammen den Gemeinderat bildeten, zu entlasten, wurde im 18. Jahrhundert ein Dorfschreiber angestellt und ein Seckelmeister ernannt.

In solchen Angelegenheiten, welche allgemeine Dorfinteressen betrafen, hatte die erweiterte „ganze Gemeinde“ mitzusprechen, in der nicht nur Güterbesitzer, sondern alle Bürger „mehr und mindern“ konnten, d. h. stimmberechtigt waren. Die Hintersässen, die ihr Heimatrecht in einer andern Gemeinde hatten und in Langenthal gegen eine jährliche Abgabe von 3 Kronen bloss geduldet, aber nicht als Dorfgenossen im engeren oder weiteren Sinn anerkannt wurden, blieben davon ausgeschlossen. In dieser Beziehung hatten die Bettelordnungen und ihre Durchführung keinen Fortschritt gebracht; man wurde eher ausschliesslicher und engherziger als früher, wie dies überhaupt im Zug der Zeit war. Faktisch bestand die „ganze Gemeinde“ also aus der Gesamtheit der ortsansässigen Bürger, hatte aber trotzdem nicht den Namen einer Bürgergemeinde, sondern noch die Organisation und Form der alten Dorfgemeinde.

Die Langenthaler des 18. Jahrhunderts wachten über ihre Rechte und Privilegien sehr eifersüchtig und duldeten nur höchst ungern eine Einmischung der Gnädigen Herren von Bern oder des Landvogtes zu Wangen in ihre Gemeindeangelegenheiten und die Verwaltung. Dies führte öfters zu Reibereien und Konflikten, die bis vor den grossen Rat gelangten. Die gedruckten Prozessakten hierüber machen einen ganzen dicken Folioband aus. Von prinzipieller Bedeutung war ein Handel, zu dem ein Konflikt zwischen dem Landvogt von Graffenried und dem Ammann Felix Geiser in den sechziger Jahren Anlass gab. Der Ammann behauptete, wenn er als Vertreter des Abtes von St. Urban das Gericht leite, habe der Weibel als Vertreter der Obrigkeit nichts dabei zu tun, auch habe sich dieser nicht in die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu mischen oder gar zu verlangen, dass ihm nach Geheiss des Landvogts zu den Sitzungen von Ammann und Vierern besonders geboten werde. Der Ammann Geiser und die Vierer von Langenthal fanden

einen Rückhalt beim Abt von St. Urban, der bei der Obrigkeit Klage gegen den Landvogt von Wangen erhob.

Dieser Handel wurde noch mit einer ganzen Reihe von andern Streitpunkten verquickt und nahm einen sehr gereizten Charakter an, da sich der Landvogt von Graffenried in seiner Ehre verletzt fühlte und die Obrigkeit dringend ersuchte, seine Autorität zu schützen. Sachlich kam bei diesem Streit nicht viel heraus; doch wurde dadurch das gute Einvernehmen zwischen der bernischen Obrigkeit und dem Kloster St. Urban empfindlich gestört. Der Ammann Geiser wurde seines Amtes entlassen, der Bannwart Herzig in seinen Verrichtungen eingestellt, und auch über die Vierer ergoss sich das Füllhorn der hochoberrkeitlichen Ungnade. Alle diese sechs mussten sich im Schlosse Aarwangen stellen, um dort von dem Kollegen und Stellvertreter des Herrn Landvogtes zu Wangen eine gesalzene Rede über ihr störrisches Verhalten und den Ausdruck des Missfallens der Gnädigen Herren und Oberen von Bern anzuhören.

Die obrigkeitliche Kontrolle blieb, wenigstens für die Ablage der Gemeinderechnungen und die Verwaltung des Gemeindegutes, bestehen.

Die Verstimmung war aber keine dauernde, und in den nächsten Jahrzehnten erhielten die Langenthaler mehrmals wertvolle Beweise der obrigkeitlichen Gnade und Huld. Besonders war dies der Fall, wenn die Förderung von Handel und Gewerbe in Frage kam, worauf wir im nächsten Abschnitt eingehen werden.

Wirtschaftliche Entwicklung bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Dorfes Langenthal steht bis zur Reformationszeit oder noch darüber hinaus der landwirtschaftliche Betrieb durchaus im Vordergrund. In den Urkunden aus dem 13. Jahrhundert werden eine ganze Anzahl von kleinen Gütchen genannt, die als „Schupposen“ bezeichnet werden. Grössere Bauerngüter, „Huben“, kommen nur sehr selten und vereinzelt in den Urkunden vor. Es ist

also unzweifelhaft, dass schon zu jener Zeit der Kleinbetrieb vorherrschte. Zu einer Schuppe gehörten in unserer Gegend 9—12 Jucharten Ackerland und einige Matten. Das Ackerland bildete aber nicht ein abgerundetes Ganzes, sondern musste, um es nach dem System der Dreifelderwirtschaft bebauen zu können, in den 3 Zelgen verteilt sein. Nach der regelmässigen Kehrordnung wurde jede Zelg abwechselnd 1 Jahr lang mit Winterfrucht (Korn oder Roggen), das andere mit Sommerfrucht (Haber, Gerste etc.), angesät. Das dritte Jahr wurde sie mehrmals „gebracht“ d. h. mit dem Pflug umgefahren und diente zwischenhinein als Weide, besonders für die Schafe. Auf den Matten konnte man das nötige Heu gewinnen, um das Vieh überwintern zu können. Im Frühling und Herbst wurde das Vieh zu „Wun und Weid“ darauf getrieben. Im Sommer dienten Allmend und Wald als Weide.

Wir haben gerade für Langenthal die älteste Urkunde aus dem Bernbiet, in welcher die einzelnen Stücke, die zu einer Schuppe gehören, einzeln aufgezählt werden. Sie datiert von 1277. Wir können daraus ersehen, dass die Äcker und Matten vom Hinterberg bis zum Hardwald und von der Lotzwiler- bis zur Roggwilergrenze zerstreut lagen. Es sind ungefähr 12 Stücke, die genannt werden.

Als Bodenzins waren von jeder Schuppe in der Regel ein kleiner Geldbetrag, ein bestimmtes Quantum Getreide, 3 Hühner und 20 Eier zu entrichten. Diese Abgaben sind typisch für die ganze Landgrafschaft Burgunden rechts der Aare und konnten bei den Erblehen nicht willkürlich gesteigert werden, so dass sie oft Jahrhunderte lang gleich blieben. Höchstens beim Heimfall eines Lehens an den Grundherrn konnte es von ihm zu vorteilhafteren Bedingungen wieder hingegeben werden. Die Verwirkungsfälle traten aber selten ein. Neben dem Bodenzins, der also in der Regel unveränderlich blieb, war von den einzelnen Grundstücken der Zehnten, eine ursprünglich kirchliche Abgabe, die sich nach dem Ertrag richtete, zu leisten. Der Ehrschatz war eine Handänderungsgebühr, die vom Grundherrn bezogen

wurde, wenn das Gut durch Erbschaft oder Kauf in andere Hände übergang. Ursprünglich war ein Jahreszins zu entrichten, später ein bestimmter Prozentsatz des Wertes oder der Kaufsumme. Dies besonders in späterer Zeit, wo sich das Erblehen immer mehr einem Eigentum näherte, das freilich mit Zins belastet war und nur mit Zustimmung der Lehensherrn veräussert werden konnte.

Die Ableitung der Langeten nach Roggwil, die zum 30jährigen Krieg mit den Rittern von Luternau führte, und Dutzende von Prozessen beweisen, welchen Wert man auf die Bewässerung legte, durch welche auf den Matten ein höherer Ertrag erzielt werden sollte. Die Matten, welche nie aufgebrochen wurden, bezeichnete man als „Lägermatten“, im Unterschied zu den „Wässerachern“, die nur zeitweise zur Gewinnung von Heu dienten.

Der Zustand, wie wir ihn hier in wenigen Zügen zu schildern versucht haben, blieb sich Jahrhunderte lang gleich. Die Bodenfläche, die als Ackerland oder Matte diente, liess sich nur wenig ausdehnen.

Ebensowenig wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein der Versuch gemacht, durch intensiven Betrieb einen höheren Ertrag zu erzielen. Die Verstückelung des Bodens wurde bei der wachsenden Bevölkerung in Langenthal sehr weit getrieben. Ein Urbar, d. h. ein Zinsrodel, von 1628, der uns vom Staatsarchiv in Luzern zur Verfügung gestellt wurde, zeigt dies mit aller Deutlichkeit.

Wir haben daraus für Langenthal 166 lehenpflichtige Güter zusammengerechnet. Die meisten davon sind sehr klein. Eigentliche Grossbetriebe finden sich gar nicht, mittlere nur wenige. Unter den 166 Bodenzinspflichtigen befinden sich mehrere „Aeussere“, d. h. Leute, die nicht in Langenthal wohnten, aber hier Aecker oder Matten hatten. Ferner sehen wir, dass der Pfarrer, der Schulmeister, die Wirte, die Metzger, die Bäcker und Handwerksleute aller Art nebenbei ein wenig Landwirtschaft

betrieben, so dass von den 166 mit Namen genannten kaum die Hälfte als eigentliche Bauern zu betrachten sind.

Die einzelnen Aecker liegen zerstreut in der Hopferzelg, in der Gurtenenzelg und der „Zelg hinter der Kirchen“; als Ergänzung dazu werden das Allmenfeld, das Kreuzfeld und die Steinacher genannt. Die Matten oben und unten dem Dorf führen grösstenteils die Namen, die heute noch gebräuchlich sind. Als Abgaben finden wir, wie 400 Jahre zuvor, noch immer kleine Geldbeträge und Leistungen an Roggen, Dinkel, Haber, etc., Hühnern und Eiern.

Wichtigere Veränderungen finden wir erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo grösstenteils unter dem Einfluss der Oekonomischen Gesellschaft die alte Dreifelderwirtschaft aufgegeben und ein neues Betriebssystem eingeführt wurde.

Nach einem Bericht von 1764 waren im Gebiet von Langenthal damals 550 Mähder Mattland und 170 Jucharten Wässeracker, so dass man für den Winter genug Heu habe. Die 700 Jucharten Ackerland seien grösstenteils „grienig“ und erfordern viel Mist. Die alte Dreifelderwirtschaft sei aufgegeben worden. Einige Jahre habe man auf Aeckern Getreide, dann 4—6 Jahre Gras. Von grossem Nachteil sei die Zerstückelung und Entlegenheit des Ackerlandes, was viel Arbeit und kostbare Fuhrwerkerei erfordere, auch sei es schwer, gute Diensten zu bekommen. Die Landwirtschaft rentiere in Langenthal kaum 3 % vom Werte des Bodens. Der Weidgang auf der Allmend sei schlecht, da viel moosiges Land dazu gehöre und der Wald in die Allmend hinein wachse. So finde das Vieh im Sommer nur eine sehr kümmerliche Nahrung. Die Bauern seien ziemlich fleissig, halten aber beim Wässern nicht Ordnung, und jeder suche dem andern das Wasser abzustehlen.

Grossartig sah es also mit der Baurerei in Langenthal nicht aus. In den nächsten Jahrzehnten wurde dann der Weidgang auf der Allmend noch mehr eingeschränkt und schliesslich ganz abgeschafft und die Stallfütterung auch für den Sommer

eingeführt. Dagegen dauerte die Frühlings- und Herbstweide auf den „gemeinen Matten“ noch fort.

Diese Aenderungen im Betriebe trugen dazu bei, die Verteilung der Allmend an die Bürger zu erleichtern. Beide Bewegungen stehen in Wechselbeziehung und beeinflussen sich gegenseitig.

Diese Nachrichten über die Landwirtschaft mögen hier genügen.

Ein reichhaltiges Bild bietet die Entwicklung von Gewerbe, Industrie und Handel in Langenthal.

Aus der Zeit vor der Reformation ist allerdings wenig hierüber zu melden. Neben den kleinen Bauerngütchen, den Schupposen, wird aber schon 1224 in einer Schenkung an das Kloster St. Urban die Mühle genannt, im Anfang des 14. Jahrhunderts die Säge. Nach einer Urkunde von 1336 bestanden schon mehrere Wirtschaften, die vom Kloster hingeliehen wurden. Als Zusatz zu Personennamen finden wir Bezeichnungen wie der Schmied, der Weber, der Zimmermann etc., so dass man sieht, dass die notwendigsten Handwerke schon im 14. und 15. Jahrhundert vertreten waren. Bald werden auch Bäcker und Metzger erwähnt, welche das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes durch den Tvingherrn erhielten.

Der gewerbliche Aufschwung beginnt aber erst mit der Entwicklung des Marktverkehrs und steht damit im engsten Zusammenhang.

Die für den Verkehr sehr günstige Lage war hiebei von grossem Einfluss und wurde auch von der bernischen Obrigkeit anerkannt. Gleich nach den Burgunderkriegen, im Jahre 1477, erhielt die Gemeinde Langenthal das Privilegium für einen Wochenmarkt, der bald von der ganzen Umgebung stark besucht wurde.

1571 erteilten Schultheiss und Rat der Stadt Bern der Gemeinde Langenthal das weitere Privileg für zwei Jahrmärkte mit freiem Verkehr, den einen 8 Tage vor Pfingsten, den andern zehn Tage nach Martini. Die Untertanen, welchen der Markt nicht zu entlegen sei, werden bei schwerer Strafe ermahnt, alles

was sie zu verkaufen haben, dorthin zu bringen und sich nach Gebühr zu verhalten. Diese Ermahnung steht wohl mit der schweren Hungersnot jenes Jahres im Zusammenhang. 1647 wurde die Abhaltung eines dritten Jahrmarktes gestattet.

Die Wochenmärkte wurden offiziell für den Getreidehandel bestimmt, und auf Bitte nicht nur der Langenthaler, sondern auch der Bauern aus der Umgebung gestattete die Obrigkeit der Gemeinde im Jahre 1613, „ein ansehnliches und bequemes Korn- und Kaufhaus“ zu erbauen, um das Getreide an den Dienstagen feil zu halten und zu verkaufen. Die Handwerksleute von Langenthal sollten aber nach einer Verfügung von 1614 die Landleute nicht abhalten, auch andere Sachen auf den Markt zu bringen. 1681 wurde allen bernischen Untertanen der Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp der Marktbesuch zum Verkauf und Kauf gestattet. Fürkäufer, Grempler und Kräzenträger (Hausierer) sollen aber nicht geduldet werden. Die auswärtigen Krämer, die den Markt besuchten, durften Stände aufschlagen, um ihre Waren feil zu halten; dies taten teilweise auch die ortsansässigen Handwerker. Die Gemeinde bezog hiefür ein „Standgeld“, das zur Erhaltung der einheimischen und durchpassierenden Armen bestimmt war. Im 17. Jahrhundert entstanden dann mehr und mehr „Krämerladen“, von welchen diejenigen der ortsansässigen Gewerbetreibenden die ganze Woche offen waren. Von den Auswärtigen wurden vielfach für den Dienstag Lokale gemietet. Von diesen durfte die Gemeinde nach obrigkeitlicher Bewilligung Abgaben beziehen, wofür 1689 ein besonderer Tarif aufgestellt wurde, der uns hauptsächlich deswegen Interesse bietet, weil wir aus demselben ersehen, was feilgehalten wurde, so z. B. „köstliche Waar, es seye Silbergeschirr oder Apothekerzeug“. Hiefür war jährlich 10 Pfund zu entrichten. Von einem Buchladen 3 Pfund, für Gürtlerwaren eine Krone zu 25 Batzen, für Eisenwaren 3 Pfund, für Grobeisen ein Thaler zu vier Pfund.

Als Standgeld wurde von „Aeusseren oder Inneren“, Burgern oder Hintersässen, an jedem Markttage „von dem köstlichsten

Stand sechs Kreuzer, vom minderen ein Batzen und vom mindesten zwei Kreuzer“ bezogen.

Die Krämer des obern Aargau waren schon im 17. Jahrhundert zu einer Gesellschaft vereinigt, deren „Zunftbrief“ 1642 obrigkeitlich bestätigt wurde. Diesen wurde 1710 vorgeschrieben, dass sie alle ihre Waren auf dem ordentlichen Wochenmarkt in Langenthal feil halten sollten, ansonst sie als Hausierer angesehen würden. Nur in seinem Sässhaus stehe der Handel jedem frei. Die Langenthaler sahen aber diese Konkurrenz nicht gern und wussten von der Obrigkeit einen Beschluss auszuwirken, dass „Spezerey, Draperie, Drogen und Quincaillerie und andere fremde Krämerwaren“ von Auswärtigen nur noch an den drei Jahrmärkten verkauft werden durften. Die Beschränkung wurde aber bald wieder aufgehoben. Für Lebensmittel, Garn „und alles, was zur Leinwand- und andern Land-Manufakturen gehört“, war der Handel an den Wochenmärkten frei. Der Kommerzienrat begründet seinen Vorschlag zur Wiederherstellung des unbeschränkten Marktverkehrs damit, dass Langenthal mit den 3 Aemtern Wangen, Aarwangen und Bipp „genau verknüpft und gleichsam mit ihnen nur ein Corpus ausmacht“, so dass die Krämer aus der Umgebung von dem Nutzen des Langenthalischen Wochenmarktes nicht wohl können ausgeschlossen werden. Die Langenthaler sollen sich also mit ihren sonstigen Vorrechten begnügen, da ja der grossartig entwickelte Verkehr der ganzen Ortschaft zu gut komme.

Dieser Verkehr steht grossenteils im Zusammenhang mit dem Aufblühen von Gewerbe und Industrie im 18. Jahrhundert. Dabei treten die Herstellung von Leinwand und die damit im Zusammenhang stehenden Gewerbe in den Vordergrund. Da hierüber nächstens eine besondere Arbeit erscheinen soll, begnügen wir uns hier mit dem Hinweis darauf, dass Langenthal den Mittelpunkt des Verkehrs mit Leinwand für den ganzen Oberaargau und das untere Emmenthal bildete. Hanf und Flachs, der im Lande selbst gezogen wurde, reichte um die Mitte des 18. Jahrhunderts schon lange nicht mehr hin, um dem

Bedarf zu genügen, sondern musste aus Schwaben, dem Elsass und der Pfalz eingeführt werden. Garn liess man auch aus Westfalen, Braunschweig und Schlesien kommen. Die Bauern verarbeiteten ihr eigenes Produkt, die Weber kauften das Garn bei den Bauern oder den Händlern. Absatzgebiete waren Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, zeitweise auch England. Es war ein schwerer Schlag für unsere Landesgegend, als durch die Revolution in Frankreich der Absatz dorthin unterbunden wurde.

Nach einem Bericht des Landvogts May von Wangen steht dieser Aufschwung im Zusammenhang mit dem Rückgang der Leinweberei in St. Gallen, wo man sich im 18. Jahrhundert mehr der Baumwollindustrie zuwandte.

Sobald es aber in unserer Gegend allzugut ging und die hiesige Leinwand gegenüber der fremden Konkurrenz gesiegt hatte, schlichen sich Missbräuche ein. Weber, Händler und Kaufleute betrogen sich gegenseitig, Mass und Qualität waren nicht immer wie angegeben und liessen zu wünschen übrig. Auch wurde St. Galler Leinwand eingeschmuggelt und als hiesige verkauft. Aehnliche Misstände herrschten in der Fabrikation von Leinenbündeln. Deshalb wurden auf Anregung des Kommerzienrates in den Jahren 1758 und 1761 strenge Verordnungen erlassen und beeidigte Tuchmesser eingesetzt, welche die Ware zu messen, auf die Qualität zu prüfen und zu zeichnen hatten. Ungenügende Tücher wurden zerschnitten und durften nicht in den Handel gebracht werden. Die damals eingeführte Langenthaler Elle, die zwei Zoll länger war als die Berner Elle, stand für den Leinwandhandel noch bis in das 19. Jahrhundert hinein im Gebrauch. Infolge dieser Massregeln hob sich der Export wieder auf eine Höhe, welche die frühere weit überstieg. Der offizielle Verkehr mit Leinwand vollzog sich in der neben dem Kaufhaus erbauten „Tuchlaube“.

Die Baumwollindustrie fand hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Eingang, ohne jedoch, wie im Aargau, die Leinwand zurückzudrängen. Ihren Absatz hatte sie in den

Indienne-Druckereien des Berner Gebietes, in Zürich, Basel, St. Gallen und auch im Ausland.

Von Basel her hatte sich in unserer Gegend auch die Seidenbandweberei verbreitet, spielte aber auf dem Markt von Langenthal keine grosse Rolle.

Der gute Gang der Textilindustrie hatte auch das Gedeihen der Hilfsindustrien zur Folge. In Langenthal befanden sich nach einem Berichte aus dem Ende des 18. Jahrhunderts 3 grosse Bleichereien, 4 Färbereien, 3 Manginen, 3 Walken, 2 Garnbuchinen, mehrere Blattmacher, etc. Auch andere Gewerbe waren aufgeblüht, und wir finden beinahe alle Professionen vertreten.

Dementsprechend hatte sich auch der Handel entwickelt. Neben den Handwerkern, die nebenbei einen Verkaufsladen hielten, und den Kleinkrämern hatte sich ein eigentlicher Handelsstand gebildet, der sich grosser Vorrechte erfreute.

Die Landkrämer des bernischen Gebietes durften nämlich ihre Waren nicht direkt von auswärts beziehen, sondern waren verpflichtet, sie bei den Burgern der Städte einzukaufen. Davon bestand eine einzige Ausnahme. Hierüber finden wir in mehreren Berichten des Kommerzienrates eingehende Auskunft, wonach der Sachverhalt folgender ist: „Wegen seiner zur Handlung so vorteilhaften Lage sind dem Marktflecken Langenthal schon in älteren Zeiten eint und andere Merkantil-Vorrechte zugesichert worden, welche alle übrigen Dorfschaften des Kantons beständig vermisst haben.“ Besonders zu erwähnen sei der Freiheitsbrief von 1710, durch welchen die Langenthaler neben andern Privilegien auch das Vorrecht erhielten „die notdürftigen Waren zu kaufen, wo es ihnen gefällig“, also direkt von auswärts zu beziehen. 1766 und 1767, als die Krämergesellschaften abgeschafft wurden und die Obrigkeit das Patentsystem einführt, wurden den Burgern von Langenthal dieses Vorrecht ausdrücklich bestätigt. Bei der Erneuerung der Patente im Jahre 1792 wurde dies aber aus Irrtum oder Nachlässigkeit der Behörden vergessen. Dies rief in Langenthal eine gewaltige

Aufregung hervor und erfüllte die Bevölkerung, besonders den Handelsstand „mit Unruhe und Bekümmernis“. Es wurde zwar sofort die Vermutung ausgesprochen, dass es sich um einen Irrtum handle und die Regierung nicht beabsichtige „dem Marktflecken Langenthal seine bisher genossenen Freiheiten zu zucken und denselben auf die minderen Privilegien der Landkrämer einzuschränken“. Der Irrtum musste aber aufgeklärt werden. Die Gemeinde Langenthal richtete daher an die Hochwohlgeborenen Gnädigen Herren von Bern ein „Ehrerbietigste Vorstellung und Bittschrift“ um Wiederherstellung der bisherigen Freiheiten. Die Obrigkeit möge gütigst zugeben, „dass die handelnde Burgerschaft des Orts inolge des erhaltenen Stadtrechtes ohne Patenten ihre Waren von äusseren Orten her einkaufen möge“. Mit hohem Pathos wird der Obrigkeit die Versicherung gegeben: „Dieser Beweis der fortdauernden Hochoberekeitlichen Huld wird den gegen Ihren gütigen Landesherren mit Liebe, Demut und Ehrfurcht erfüllten Impetranten eine neue Verbindlichkeit auflegen, in jedem erheischenden Fall Gut und Blut, ja ihr Leben selbst, zum Dienst des Vaterlandes und der theuren Vätter desselben darzugeben und mit Freuden aufzuopfern“.

Diese Bittschrift enthält eine so interessante Darstellung über die wirtschaftliche Entwicklung von Langenthal im 18. Jahrhundert, dass wohl mancher Leser den vollen Inhalt derselben gern in den Beilagen ansehen wird.

Zuerst wurde der Kommerzienrat zu Bericht und Antrag aufgefordert. Der Bericht lautete sehr günstig. Die Anträge gingen dahin, den Langenthalern die alten Vorrechte zu bestätigen oder, was noch einfacher wäre, überhaupt das Stadtrecht in Bezug auf die Handelsfreiheit zu erteilen. In ähnlichem Sinn sprach sich auch die Vennerkammer aus.

Schultheiss und Rat entschieden am 19. Januar 1793 im günstigsten Sinne, nämlich dahin, „dass jeder Bürger von Langenthal in Zukunft befugt sein solle gleich den

Burgern übriger Städten hiesiger Landen seine Waren aussert Lands anzukaufen und in dem Marktflecken ohne Patent freien Handel zu treiben.“

Solche Beweise landesväterlicher Huld wären in den Gebieten von Zürich oder Basel undenkbar gewesen. Dort, wo sich die regierenden Herren selbst mit Handel und Industrie beschäftigten, wahrten sie eifersüchtig ihre Vorrechte gegenüber der Landschaft. Im aristokratischen Bern aber erwuchs dadurch den gnädigen Herren keine Konkurrenz, sie konnten daher edel und grossmütig sein, ohne ihre eigenen Interessen zu schädigen. Dies kam den Langenthalern immer wieder zu gut. Es zeigte sich nicht nur bei der Erteilung von Handelsprivilegien, sondern auch durch andere Erleichterungen des Verkehrs. So kaufte die Obrigkeit dem Ammann Andreas Geiser für 900 Gulden und 5 Dublonen Trinkgeld ein ihm gehörendes Stück Erdreich im Halt von einer Vierteljucharte, gelegen zwischen der Strasse nach Bützberg und dem Weg nach dem „Hübeli“ ab, um dort ein Ablagehaus zu errichten, wo die Waren gewogen und verzollt werden konnten. Dieses Zollhaus diente im 19. Jahrhundert als Amthaus. Als Zollbeamte wurden immer Langenthaler eingesetzt; der bedeutendste unter ihnen war der hochgebildete Johann Jakob Muhmenthaler, der als Autorität auf volkswirtschaftlichem Gebiet weit über die Grenzen des Bernbietes hinaus bekannt und geachtet war. In ihm hatten die Langenthaler Jahrzehnte lang eine lebende Handelsstatistik.

Als gegen das Ende des Jahrhunderts das alte Kaufhaus und die Tuchlaube nicht mehr genügten, entschloss sich die Gemeinde zum Bau eines neuen Kaufhauses, das heute noch steht und auf 44,000 Pfund devisiert war. „Dabei bezeugte die Hohe Obrigkeit ihr besonderes Wohlgefallen darin, dass sie der Burgerschaft, in deren Kosten der Bau geschieht, ein Darlehen von 20,000 Pfund auf 20 Jahre lang zu 1 pro Cento gnädigst bewilligte.“ Weniger willkommen war den Handelsleuten und Krämern das im Jahre 1766 erlassene Verbot, an Sonntagen die Krämerläden zu öffnen. Sie behaupten, da-

durch sei ihnen in den Nachbarkantonen eine empfindliche Konkurrenz erwachsen.

Ueber die Anzahl der Handelsleute zu Langenthal erhalten wir aus den Akten des Bernischen Staatsarchivs ebenfalls einige Auskunft. Im Jahre 1753 waren 53 Langenthaler in die Krämerzunft eingeschrieben, dabei sind aber auch verschiedene Handwerker, die Kramläden hatten, mitgezählt. Eigentliche Handelsleute, die sich mit Export und Import befassten, waren ungefähr 30 in Langenthal ansässig. Nicht alle von ihnen handelten mit Leinwand und Baumwollwaren, sondern einzelne auch mit anderen Erzeugnissen der einheimischen Industrie oder mit Landesprodukten, besonders Käse und Holz. Der Verkehr mit Vieh und Pferden spielte sich mehr auf dem Markt ab.

Es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, dass die fremden Kaufleute, die mit Langenthal Handel trieben, dies vielfach in Form eines Warenaustausches taten. In einem Bericht wird als Beispiel „ein gewisser Jakob Gerber in Amsterdam genannt, welcher daselbst eine starke Handlung führte. Dieser Mann, ein Bürger von Langenthal, zieht von hieraus sehr viele Schweizerwaren an Käsen, Zieger, dürre Baumfrüchte, Kräuter, Kirschenwasser. Dagegen liefert er in hiesige Lande allerlei holländische Waren. Man könnte noch viele fremde Handlungshäuser aus Holland, Basel etc. nennen, welche in ebendemselben Verkehr mit Langenthal stehen“.

Solche Beziehungen führten neben den Marktleuten aus der Umgebung auch viel Fremde nach Langenthal, was besonders für die Wirtschaften reichlichen Verdienst brachte. Die Kaufleute von Basel, Schaffhausen und St. Gallen hatten ihr Hauptquartier im Kreuz; dort stiegen gewöhnlich auch die Ausländer ab. Auch der Löwen und der Bären waren stark besucht und erfreuten sich eines guten Rufes.

Auch auf dem Kaufhaus wurde gewirtet; daneben bestand noch eine Pintenschenke, ferner das uralte „Bedli“, das 1728 errichtete Bad an der Strasse nach St. Urban, und im Jahre 1785 erhielt Johann Georg Muhmenthaler die Bewilligung zur Errich-

tung einer Bierbrauerei, da in dem grossen Fruchtländ zwischen Burgdorf und Aarau noch keine solche bestehe.

An Dienstagen, wo aus einem weiten Umkreise die Marktleute zuströmten, um zu kaufen, verkaufen und Geschäfte abzuschliessen, genügte die genannten Wirtschaften nicht. Schon 1737 hatten sich die Garnhändler aus dem Emmenthal beklagt, dass in Langenthal zu wenig Wirtshäuser seien. An Markttagen haben die Handelsleute nicht Platz und können in dem Tumult nicht richtig handeln und rechnen. Daher sei man genötigt, bei den Bäckern und Bauern Unterschlupf zu suchen. So musste denn auch den Metzgern und Bäckern erlaubt werden, an Markttagen Gäste aufzunehmen und mit Speise und Trank zu versorgen. Doch mussten die Bäcker den Wein bei den Wirten beziehen.

Dass ein solcher Verkehr viel Geld in das Dorf brachte und den Wohlstand förderte, liegt auf der Hand. Gelegenheit zu reichlichem Verdienst war genügend vorhanden. Die Pfarrerherren klagten aber, dass bei den Reichen der Hang zu einem üppigen Wohlleben anwachse, dagegen viele von den Armen bedenklich faul seien und lieber Schwefelhölzchen und Lebkuchen feil halten als ordentlich arbeiten. Die Bauern waren genötigt, ihre Dienstboten anderswo zu suchen, im Dorf waren keine zu finden. Der wirtschaftliche Aufschwung hatte eben auch hier seine Schattenseiten.

Ausserordentlich stolz waren die Langenthaler des 18. Jahrhunderts auf die Verschönerung des Dorfes. Hierüber sprechen sie sich in der schon erwähnten Bittschrift von 1792 (siehe Anhang) mit grossem Selbstbewusstsein aus. Besonders wurde es als ein grosser Fortschritt angesehen, dass der Bach mit steineren Brücken überwölbt, und die „Märitgasse“ auf eine Breite, dass zwei Wagen nebeneinander fahren können, mit Kieselsteinen besetzt war. Den Beschluss hiezu hatte die Gemeinde 1730 gefasst, „damit die Märitleute nicht einen Eckel ob den Koth fassen und man desto besser reisen könne“. In der Tat wird das „zierliche“, beinahe städtische Aussehen des

Dorfes auch von fremden Besuchern und Durchreisenden hervorgehoben und gerühmt.

Die gut organisierte Sicherheits- und Marktpolizei war ebenfalls ein Grund zu Selbstbewusstsein und Stolz. Der Gipfel der Zivilisation war aber erklimmen, als die Langenthaler zur Bedienung ihrer 7 Spritzen eine uniformierte Feuerwehr und gar noch eine türkische Musik hatten. Die Schützengesellschaft, für welche die Gemeinde im Jahre 1740 ein Schützenhaus erbauen liess, darf auch nicht vergessen werden.

Von dem gesellschaftlichen Leben in Langenthal entwirft ein welscher Besucher in einem französischen Gedicht, das sich im Anhang abgedruckt findet, eine begeisterte Schilderung, aus der wir besonders die Worte hervorheben:

„J'aime ton grand et beau village,
Ou tout travaille, chante et rit.“

Es geht auch aus andern Zeugnissen hervor, dass die Langenthaler des 18. Jahrhunderts keine Kopfhänger waren.

Das geistige Leben Langenthals im 18. Jahrhundert würde Stoff zu einer besonderen Arbeit bieten, die nicht nur von lokalem Interesse wäre. Hier können nur einige Andeutungen darüber gemacht werden.

Die Dorfschule war zwar, wie in andern bernischen Landgemeinden, auf einem sehr primitiven Standpunkt verblieben. In den Rechnungen machen die Ausgaben für die Schulbücher und die Examenbatzen mehr aus als die Schulmeisterbesoldungen. Viele Langenthaler liessen aber ihre Kinder durch Privatunterricht weiter bilden. Die Handelsleute schickten ihre Söhne in die Fremde; besondere Sorgfalt wurde auf die Erlernung der französischen Sprache gelegt, deren Kenntniss für den Geschäftsverkehr eine Notwendigkeit war. Einzelne begnügten sich aber nicht mit diesem Notwendigsten, sondern erwarben sich ganz ansehnliche literarische Kenntnisse, so dass man mit den französischen Schriftstellern, besonders der Aufklärungszeit, in Langenthal wohl vertraut war.

In andern Familien herrschte der Geschmack für die deutsche Literatur vor, was sich am besten an Hand der erhaltenen Büchersammlungen feststellen lässt.

Die Familie Mumenthaler weist mehrere Generationen von hochgebildeten Ärzten auf, die alle eine Reihe von Jahren im Ausland zubrachten, in der Familie Dennler ist es ähnlich mit den Apothekern, die ihre chemischen Studien in der Fremde ergänzten. Der wunderlichste Kauz war der originelle Arzt Andreas Dennler, der sich in einem ungarischen Reiterregiment noch nicht genügend ausgetobt hatte und durch den boshafte Witz in seinen philosophischen Schriften öfters den Zorn der hohen Obrigkeit reizte. Der Optiker Jakob Mumenthaler fertigte Instrumente an, die sogar im Auslande einen guten Ruf genossen, und hat wichtige Verbesserungen am Mikroskop erfunden. Den Zöllner und Statistiker Mumenthaler haben wir schon erwähnt. Diese Leute und andere mehr trugen alle dazu bei, das geistige Leben zu fördern, das im 18. Jahrhundert in Langenthal nicht nur relativ, sondern absolut höher stand als heutzutage, wo andere Interessen vorherrschen.

Einen geselligen Mittelpunkt für die wissenschaftlichen und literarischen Interessen bildete die Lesegesellschaft, in der auch die schönere Hälfte von Langenthal, die holde Weiblichkeit, vertreten war.

Diese Gesellschaft, die auch über eine gut ausgewählte Leihbibliothek verfügte, wurde dann aber gegen Ende des Jahrhundert auf Antrag des Geheimen Rates durch die Obrigkeit aufgehoben. Sie war politisch verdächtig geworden, als durch die Zürcherregierung den Gnädigen Herren in Bern mitgeteilt wurde, dass Dr. Pfenninger, der in den Stäfner-Unruhen eine Rolle spielte, den Text der Marseillaise von Langenthal aus erhalten habe. Da wurde die Berner Gnadensonne freilich durch eine Wolke des Zorns verdunkelt!

Wir müssen diese Mitteilungen abbrechen, um nicht allzusehr von unserem Thema abzuschweifen.

Man sieht daraus, dass Langenthal durchaus nicht mehr, wie ursprünglich, ein Bauerndorf war, obschon es noch die Organisation eines solchen mit dem alten Twingrodel beibehalten hatte. Die „Bursami“ machte höchstens noch einen Drittel der Bevölkerung aus, die auf 1500—1600 Seelen oder doch wenigstens Köpfe angewachsen war. Die wirtschaftliche Entwicklung hätte die alten Formen über kurz oder lang auch ohne die Katastrophe von 1798 sprengen müssen.

Das Ende der Twingherrlichkeit.

Durch den Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und die gewaltigen Umgestaltungen, welche die Zeit der Helvetik mit sich brachte, war auch die Twingherrschaft des Klosters St. Urban unhaltbar geworden. Seine Rechte auf die Besetzung des Gerichtes und der Gemeindeämter hatten in der neuen Organisation keinen Platz mehr und mussten dahinfallen. Die helvetische Regierung erklärte alle derartigen Rechte, weil mit der Verfassung in Widerspruch stehend, als aufgehoben.

Zur Zeit der Mediation wurden zwar durch die Gesetze vom 2. Juli 1803 und 18. Mai 1804 die Rechte auf den Bezug von Bodenzinsen, Zehnten etc. wieder hergestellt, alles Gerichtsherrliche blieb aber abgeschafft. Die sog. urkundliche Erklärung vom Jahre 1815 enthielt die bedingte Bestätigung aller ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Städte, Landschaften und Gemeinden, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind, sowie des Genusses ihres wirklichen Besitzes an Gütern und Einkünften. Die Rechte der Herrschaftsherren werden zwar in dieser Erklärung nicht erwähnt. Als aber mehrere von den frühern Twingherren verlangten, dass auch ihre Rechte wieder hergestellt werden, wurde durch Ratsbeschluss vom 8. September 1817 eine Spezialkommission eingesetzt, um den Gegenstand gründlich zu untersuchen. Mit der Berichterstattung wurde der Ratsherr Karl Zeerleder beauftragt, der seine Aufgabe mit ausserordentlicher Gründlichkeit durchführte. Er gelangte dabei zu dem Resultat, dass eine Ver-

pflichtung des Staates zur Wiederherstellung der gerichtsherrlichen Rechte nicht bestehe, dass es hingegen vom Standpunkt der Billigkeit und Staatsklugheit aus geboten sei, den früheren Herrschaftsherren oder ihren Rechtsnachfolgern eine Entschädigung zukommen zu lassen. Dies sei umsomehr am Platz, als von den Rechten und Einkünften einige ganz abgeschafft, andere den Gemeinden überlassen, alles aber, was mit der Gerichtsbarkeit zusammenhänge, an den Staat übergegangen sei. Dies wird nicht nur im allgemeinen, sondern auch noch für jede Herrschaft im einzelnen ausgeführt.

Auf Grund dieses Berichtes wurde am 21. Dezember 1822 ein Dekret der obersten Landesbehörde erlassen, wodurch die Wiederherstellung der herrschaftlichen Rechte zwar abgelehnt, den Inhabern derselben jedoch eine billige Entschädigung zugesprochen wird. Diejenigen, welche sich nicht damit begnügen wollten, wurden davon ausgeschlossen. In der Tat fanden mehrere Berechtigte die angebotene Entschädigung zu niedrig und nahmen dieselbe nicht an, wodurch der Staat etwa 100,000 Fr. a. W. ersparte.

Die Stellung, welche St. Urban bei dieser Liquidation einnahm, weicht vom Verhalten der 21 Herrschaftsherren, die meistens dem bernischen Patriziat angehörten, erheblich ab.

Das Kloster war im Dezember 1817 durch die Räte der Stadt und Republik Bern aufgefordert worden, ein Verzeichnis der bis 1798 ausgeübten Herrschaftsrechte mit Angabe der Titel, auf welche sich diese gründen, einzusenden und eine Berechnung des Ertrages nach einem zehnjährigen Durchschnitt beizufügen.

Die Antwort erfolgte am 24. Januar 1818.

In den beiden ersten Teilen enthält sie eine zwar kurze, aber gut begründete Darstellung über die geschichtliche Entwicklung der Rechte des Klosters von seiner Stiftung an bis auf den Twingrodel von 1669, der von der bernischen Obrigkeit bestätigt war und bis zum Jahre 1798 Geltung hatte.

„Ihm wurde im allgemeinen nachgelebt, dessen Inhalt in- und ausserhalb Gerichts befolgt, und nach demselben wurden

auch alle mittlerweile, wie zum Beispiel in den 1760er Jahren, entstandenen Streitigkeiten geführt und entschieden.“

Einen Anspruch auf Entschädigung will aber das Kloster auf Grund der nun aufgehobenen Rechte nicht erheben. Die Begründung dieser Haltung in dem Schreiben an die Kommission lassen wir in Wortlaut folgen:

„Eine Berechnung des jährlichen Ertrages obiger Herrschafts-Rechte für St. Urban als Herrschaftsherren — nach einem Durchschnitt von zehn Jahren und mit den nötigen Belegen versehen — fällt dem Ends-Unterzeichneten unmöglich; indem derselbe wie er gern gestehet, wenige pecuniare Einnahmen für St. Urban, als von ausgeübten Herrschafts-Rechten zu Langenthal, Roggwyl und Wynau herrührend aufgefunden hat; so dass diese Einnahme bey einem zehnjährigen Durchschnitt noch mehr verlieren müsste und also viel lieber übersehen wird. Es scheint St. Urban habe sich in obiger Eigenschaft gegen seine Angehörigen jeder Zeit als Vater bewiesen, und sich mit den ausbedungenen Lehens-Einkünften begnügt, zu deren richtigem und friedlichem Bezug aber Ihm seine Gerichtsherren-Stelle offenbar wichtige Dienste geleistet. Denn St. Urban als Gerichtsherr (wie aus den obangeführten Zwing-Rodel zu sehen) war für treue Aufsicht und Besorgung seiner Lehengebühren und Lehensgerechtigkeiten eydlich versicheret, konnte mit leichter Mühe und ohne Unkosten seine Lehens-Bücher in vollständiger Ordnung erhalten. Ihm wurden die Wandlung der Häuser und Güter des Ehrschatzes wegen fleissig und in Treuen angezeigt etc. etc. Welches nunmehr alles mit äusserster Mühe, durch ehemals unbekannte Geldauslagen, Taxen und Besoldungen und öfters durch die kostspieligsten Prozesse erhalten werden muss.

Was aber dem Gottshause St. Urban seine Herrschafts-Rechte — zu derer Behauptung durch volle sechshundert Jahre alle Kräfte verwendet worden — über alles wertvoll und unschätzbar machte, ist die Ehre, mit welchem Masstabe auch gegenwertig noch St. Urban seine diesfälligen Rechte würdigt.

Mit diesem Ehrgefühl jedoch hat zugleich auch nicht weniger,

sowohl jene Bereitwilligkeit als den Zeit-Umständen angemessene Nachgiebigkeit der sel. Vorfahren von Anno 1413, als auch jenes im Jahre 1415 gekrönte Vertrauen auf Berns Grossmuth und Gerechtigkeit in St. Urban lebendig sich fortgeerbt.

Nebst höflichster Empfehlung des anvertrauten Gotteshauses und meiner Wenigkeit habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung und Ehrfurcht zu seyn

Hochwohlgeborener
Hochgeachter Herr Präsident!
Hochwohlgeborene Hochgeachte Herren
Hochdero
Gehorsamer Diener
Fr. Friedericus Abt.

St. Urban d. 24. Jenner 1819.

Als durch Beschluss des Grossen Rathes vom 21. Christmonat 1822 das Liquidationsgeschäft endgültig erledigt wurde, erliess der Kleine Rath am gleichen Tage ein Schreiben an den Abt von St. Urban, das lautet wie folgt:

„Es haben Euer Hochwürden im Namen des Hochwürdigen Stifts St. Urban durch Dero verbindliche Zuschrift vom 24. Januar 1818 die Titel anzeigt, auf welche sich der vormalige Besitz der niedern Gerichtsbarkeit des Klosters zu Langenthal, mit Einschluss von Schoren, Steckholz, Sängi und Roth, ferner zu Roggwyl und Wynau, mit Einschluss von Morgenthal und der Kalten Herberg, gegründet; zugleich erklären Euer Hochwürden, dass das Kloster diese Gerichtsbarkeit auf eine Art ausgeübt, die keinen oder sehr geringen pekuniarischen Ertrag hervor gebracht, dass das Gefühl der Ehre diesen Herrschaftlichen Gerichtbarkeiten den höchsten Wert beilege, und dass Euer Hochwürden gleich Ihren in Gott ruhenden Vorfahren den Umständen der Zeit Rechnung zu tragen wissen.

Die Aufforderung zur Eingabe dieser Titel wurde durch eine Bitte der vormaligen Herrschaftsherren des Cantons Bern um Herstellung dieser Rechte — oder Entschädigung veranlasst.

Eine genaue Untersuchung der dermal bestehenden Verhältnisse hat nun aber gezeigt, dass die Herstellung des Standes und die Rechte der Herrschaftsherren — wenn nicht ganz unmöglich, so doch unthunlich sey. Eine durch fremde Macht eingebrochene Staats-Revolution bewirkte ihren Verlust, die Vermittlungs-Akte bekräftigte denselben. Die Aufhebung hat wesentlichen Einfluss auf die Eintheilung und Organisation der untergeordneten Behörden des Landes gehabt; die durch die Vermittlungs-Akte aufgestellte Regierung hat in mehreren Gesetzen zwar nichts neues aufgehoben, aber erklärt was aufgehoben werden soll, und selbst die urkundliche Erklärung vom September 1815 bekräftigt die bestehenden Gesetze. Die Folge dieser Untersuchung musste nothwendig die Nicht-Wiederherstellung der herrschaftlichen Rechte sein, welche denn auch heute von Unghh. und Obern beschlossen worden ist. Die Entschädigung für diese Rechte, lässt sich ebenfalls, wie schon aus dem obigen klar ist, auf keine rechtlichen Gründe stützen. Dennoch haben Unghh. und Obern auf diejenigen Rechte einige Rücksicht genommen, die von der Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit herflossen, und nun dem Staate verrechnet werden oder seinen Beamten zukommen.

Die in Euer Hochwürden Zuschrift enthaltene edle Erklärung beweist aber, dass das Kloster von diesen Rechten keine oder unbedeutende Einnahmen bezog, und dass es dem würdigen Vorsteher desselben nicht um Geld-Entschädigung zu thun ist, die auch unter den vorwaltenden Umständen nicht eintreten könnte. Wir verehren Hochwürdiger Herr diese Gesinnungen und werden uns allemal freuen, wenn wir Gelegenheit finden Hochdemselben und dem Hochwürdigen Stift Beweise wahrer Hochachtung und freundlicher Nachbarschaft geben können.“

Damit war das Verhältnis zwischen der Abtei St. Urban und der Stadt und Republik Bern auf freundliche Weise gelöst.

Der Antheil an der Gemeindeverwaltung von Langenthal war schon seit der Helvetik dahingefallen, ebenso der Bezug oder Antheil an Gebühren und verschiedenen Abgaben, die damit im Zusammenhang standen. Das schon längst zu einem

blossen Titel verblasste Obereigenthum (dominium directum) über die Allmend war gänzlich verschwunden, der Lehensverband mit der Genossenschaft der „Bursami“ gelöst.

Die ganze Twingherrlichkeit hatte ihr Ende erreicht. Dagegen standen dem Kloster noch immer bedeutende und sehr einträgliche Rechte gegenüber den einzelnen Grundbesitzern zu.

Die Rechte auf den Bezug von Bodenzinsen, Ehrschätzen und Zehnten, welche die Helvetik vorübergehend abgeschafft hatte, wurden zur Mediationszeit wieder hergestellt, die Pflicht der Belasteten aber loskäuflich erklärt. Die Bedingungen waren anfänglich ziemlich streng, die nächsten Jahrzehnte brachten aber bedeutende Erleichterungen. Durch Gesetz vom 20. Christmonat 1845 wurde der Loskauf obligatorisch, und die bernische Verfassung von 1846 setzte den Betrag, der zu entrichten war, auf die Hälfte herab.

Den Privatinhabern von Gefällen dieser Art leistete aber der Staat einen gleichen Betrag wie der, welchen die Pflichtigen schuldig waren. Darauf hatte auch St. Urban Anspruch. Diese Liquidation der Feudallasten gab freilich eine komplizierte Abrechnung, über welche sich im bernischen Staatsarchiv eine gewaltige Papiermasse aufgehäuft hat. Dort finden sich auch die Akten, welche Langenthal betreffen. Wer sich die Zeit und Mühe nehmen würde, sie gründlich zu bearbeiten, könnte einen ganz interessanten Beitrag zur Geschichte des Grundbesitzes leisten.

Damit sind wir am Ende unserer Darstellung angelangt. Das einst so stolze und reiche Kloster St. Urban wurde nach dem Sonderbundskrieg am 14. April 1848 von der luzernischen Regierung aufgehoben. Die Doppelherrschaft des Staates Bern und der Abtei St. Urban, die über vierhundert Jahre dauerte, macht es oft nicht gerade leicht über die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung Klarheit zu schaffen. Wir hoffen aber, dass es uns doch wenigstens annähernd gelungen ist.

Der geneigte Leser wird schon gemerkt haben, dass die Langenthaler bei dieser Zweispännigkeit durchaus nicht schlecht gefahren sind.

Beilagen.

I.

Ein Schiedsgericht schlichtet die Streitigkeiten zwischen dem Kloster St. Urban und den Herren von Grünenberg und spricht dem erstern insbesondere den Besitz von Langenthal zu.

1336, December 7.

Orig. im Staatsarchiv Lucern (St. Urban).

In Gottes namen, Amen. Ich Johan von Halwil, ritter und phleger in Suntgöwe, obman in der sachú, die die geistlichen herren, der . . apt und der . . convent dez gotzhuses von sant Urban, des ordens von Citels, in Costentzer bystom, ze einer site, und die edeln lúte, her Johans und her Arnolt, gebrüder von Grünenberg, Berchtold, Peterman und Heinrich, ire süne, Heime, Marchwart und Uolrich, gevettern von Grünenberg, wider einander hatten umb alle ansprachú und missehelli untz uf disen tag, das gesetzút ward uf die erbern lúte, hern Johansen von Arwangen und Heinrichen von Rinach, der . . herren halb von sant Urban, ze irem teil, und uf hern Jordan von Burgenstein und uf Johansen von Matstetten, dero von Grünenberg halb, und uf mich, als uf einen obman, als da vor geschriben stat: und wand ich und die vorgebant vier schidlúte aller stukken einhelle worden sint, und als mir búvolhen ward von dien vieren, das uszesprechende mit beider teilen willen, darum bespreche ich, der vorgebante Johans von Halwil, als wir fúnf des übereinkomen sin einhelleklich und úns recht dunkút, als hienach geschriben stat: Des ersten, daz daz gotzhus von sant Urban und die . . herren des selben gotzhuses das dorf ze Langaton und dú gueter, dú da inne gelegen sint, dú des selben gotzhuses eigen sint, haben und niessen súllen als ir fries eigen, und búsetzen und entsetzen súllent, wie si went und mit wem si wellent, als inen das fúget, und umb was zinses si es setzent, phenninge oder korn oder ander getrágde, als es inen fúget; si súllent öch den getwing und ban ze Langaton nutzen und niessen, der ir eigen ist, als man einen twing durch recht haben sol; si súllent banwart setzen, als es inen fúget, ir tavernen lichen, ir gerichtú búsetzen, ir weibúl setzen, ir almendú búhúten, das si nieman úber ir willen búwe, dú hólzter búhúten, dú zú dem getwingú hõrent ze Langaton, dz man si nit wústlich hõwe, aber dú gúter súllent da von ir notdürft haben, ze husen und ze brennende, und ze solichen dingen, dú dien gútern notdürftig sin, ane alle geverde; si súllent öch iru sunderhólzter dú zú dem getwinge nit hõrent, búsetzen und búhúten und niessen, als es inen fúget: es súllent öch die . . herren von sant Urban das wasser, daz da heissút dú Langat, fueren ane alle geverde, so si dien gútern ze Langaton aller unschedlichost múgen, also búcheidenlich, dz es dem hof von Rogwile öch nit berlich schade si. Es sol öch Heinrich

von Grûnenberg, wa er vogteiú hat úber der . . herren von sant Urban gút, als er gicht, sin vogteie als búcheidenlich niessen, dz die . . herren ir gúwanlichús zinsús darumbú nit manglin, als dahar gewonlich komen ist.

— — — — —

Und ze einer offenen und waren urkúndú, dz ich dis allús usgeseit und gesprochen han, als mir von beider teilen schidlúten mit ir willen búvolhen ward, und durch das öch beidú teilú das stéte haben bi ir eiden, di si darumbú gesworn hand, so han ich der vogenant Johans von Halwil ritter min ingesigel gehenkút an disen brief, der geben wart an dem nehsten samstagú nach sant Niclaus tage, do von Gottús gebúrtte warend drúzehenhundert und drissig jar, darnah in dem sechsten jare.

II.

Graf Eberhard von Kiburg, Landgraf in Burgund, erklärt, dass er keine Rechte besitze zu Langenthal und an den Gerichten daselbst.

1339, Juli 24. Burgdorf.

Original im Staatsarchiv Lucern (St. Urban).

Wir graff Eberhard von Kyburg, lantgraf ze Búrgenden, tûn kunt allen dien, die disen brief ansehent oder hõrent lesen, daz wir uns mit gúter betrachtunge hont erfarn, und erkennennt und verjehen offenlich an disem gegenwúrtigen brief, daz weder wir (noch) dehein unser erben oder nachkomen in dem dorf ze Langaton die erberren herren, dem abt und dem convent dez gotzhus von sant Urban, des ordens von Cytels, oder ir nachkomen an iren gúttieren, gerichtten, twingen und bennen, holcz, welden, wasser oder wasserrúnzen, oder an deheiner ir rechtunge, die si in dem selben dorfe ze Langaton heint, und an ir . . gotzhus hõrent, und von alter har dan untzhar gehõrt hant und besessen, fridlich und unbeswert von menglichen, kein rechtunge minder oder me, wie es geheissen si, haben súllen*), noch niemant von unseren wegen in deheins weges. Ouch sol man wússen, dass wir und unser erben oder jeman anders von unsren wegen in dem egenanten dorf ze Langaton nít ze schaffen noch ze tûn hant, noch jeman der unsren da ze richtent, den allein was lib und gút trifet, und úber kein ander sachen, denn mit gunst und willen der vorgeschribenen herren von sant Urban und iro nachkommen und wenn ez inen fúget oder notdúrfzig ist, so múgent si oder iro nachkommen daz vorgeschriben gericht ze Langaton mit allen bússen, kleinen und grossen, wie si da vallent, mit aller zúgehõrd, versetzen, verkõffen, wem si wellent und inen võget, an unser und unser nachkommen sumung und widerred, oder wer ez von unsern wegen tûn kúnd, mit keinen sachen oder geverden, wie man si erdenken oder vinden kund. Und ze einem waren urkúnt diser vorge-

*) Der Schreiber ist aus seiner Satzkonstruktion gefallen.

schribener dingen so hand wir der vorgenante graff Eberhart von Kyburg unser ingesigel gehenkt an disen brief; der geben ward ze Burdolf, do man von Gottes gebúrte zalt drúzehenhundert jar, darnach in dem nún und drisigostin jare, an sant Jacobs des zwelfbotten abent.

III.

Freiheitenbuch pg 195^r. (Staatsarchiv Bern.)

1413, August 20.

Daz das gotzhuse von sant Urban ze einem teile und die stat von Berne ze dem andern teile sich gelútert hant von der gerichtten wegen ze Langetten, ze Roggwil und ze Wynnöw umb wele frefele ietweder teile ze richten hab.

Wir der abt und convente dez gotzhus ze sant Urban, dez ordens von Citel, Costentzer bystúmes ze einem teile, und wir der schultheis und die rete ze Berne in Losner bistúm gelegen zu dem andern teile tún kunt menglichem mit disem brief

als unser der von Berne vogte ze Wangen und och unser der obgenannten herren von sant Urban amptman ze Langetten bishar etwaz stóssig gewesen sint umb frevele ze richten, so beschechent ze Langotten, ze Roggwil und ze Winnow und wie daz ist, daz wir der apt und daz gotzhuse ze sant Urban einen gúten versigelten brief haben von einer herschaft von Kyburg von der gerichtten wegen ze Langetten, so sin wir doch ze frúntschaft und dienste der vorgenannten von Berne mit inen und si mit uns frúntlich úberkomen von der obgenannten gerichtten und frefelen wegen und haben uns darumb ze beiden teilen underett und wellen mit namen daz die vorgenanten unser vógte und amptmane sich gegen einander umb die obgenannten frevele von dishin halten und richten, als hie nach geschriben stat:

des ersten so haben wir, die obgenannten von Berne, uns selben harunder vor, daz wir an den vorgenanten stetten und gerichtten allenthalben von unser lantgrafschaft wegen die hohen gerichte úber daz plút und umb alle sachen, es sie dúpstal, brant, mort, totsleg und umbe alle ander sachen, meintát und mistát so den lip und gút rúrent und damit man den lip verlúret, durch únser vógte ze richten richten habent und richten sóllen und mógen.

Darzu so soll ouch unser vogt von Wangen in unserm namen und an únser stat ze Langeten richten umb dis nachgeschriben frefel, so indrunt den dorfmarchen und gerichtten ze Langeten, ze Roggwil und ze Winnow beschent, nemlich umb wundaten, umb streich, umb messer, spiez oder andre Waffen ze zucken, umb wúrffe, umbe rede, so ieman dem andern hinderwert oder vorwert zúredte, daz ime an lib und gút gienge und aber daz nit kuntlich machen móchte, umb meineid, umb herdfelligi, umb

sloztüren frefenlich ufzbrechen, umb frefenlich pfant weren, umb trostung brechen oder trostung verzihen, umb dise vorgeanten frefel und stücke alle so sölln und haben wir die vorgeanten von Berne durch uns oder unser vögte ze richten und darumb durch unsern weibel ze Langetten ze gebieten und ze verbieten, noch von keiner ander frefell noch stücken wegen denn allein umb die frefel und stücke, als ietz vorgeschriben und gelüttert stat.

Dawider so söllent und mögent aber wir, der obgenant abt und gotzhus ze sant sant Urban, durch unser amptlute in unserm namen richten und ze gebieten han umb alle ander frefel, stück und sachen, so ze Langetten, ze Roggwil und ze Winnow beschehent, si sien klein oder gros, usgenommen und vorbehept denen von Berne die vorgeanten stücke und frefele, so si in disem gegenwürtigen brief, inen selben vorbehept hant und nit füror.

Wolte aber jeman dem vorgeanten gotzhus iren amptluten oder weibel umb semlich frefel, so ir gotzhuse, ir gerichte und gebot zugehortint und darinne verschult wurden, versmachen, so mag dasselb gotzhus daz einem vogte von Wangen klagen; wenne ouch denne der vogt also von demselben gotzhus gemant wirdet, so sol er die selben ungehorsamen, die das gebot und ir gericht denne versmachent, fürderlich nach der obgenanten herren meinunge beclagen umb den frefel und mit dem rechten darumb vertigen.

So denne umb dise vorgeanten stück zwüschent uns den vorgeanten beiden teilen also von dishin bestandent, so loben und versprechen wir die obgenanten beid teile für uns und unser nachkomen, dis überkomnus von der vorgeanten gerichten und frefelen wegen gen einander von dishin ewenlich stet ze halten und entweder teile den andern darüber ze bekúmben bi guten trúwen und an all geverd. Und des alles ze einer offenen waren urkund und gezúgnuss so haben wir der abt und der convente dez gotzhus ze sant Urban und och wir der schultheis und die rete der stat Berne unsere ingesigele für uns gehenket an disen brief dera ietweder teil einen glichen hat. Geben und beschach dis am sunnendag nechst vor sant Bartholomeus tag nach Cristus geburt tusent vierhundert und drúzechen jar.

IV.

Freiheitenbuch pg 206^v. (Staatsarchiv Bern.)

[1415, Oktober 9]

Das burgrecht des gotzhuses von sant Urban uf dem huse der herren von Frienisperg.

Wir brüder Heinrich von gottes gnaden abt und der convent gemeinlich dez gotzhus von sant Urban, dez ordens von Zitels, in Costentzer bystúme in dem Bonwald gelegen bekennen und vergehen offenlich mit disem brief, daz wir mit einhellem rate unsers capitels, so wir eigentlich darumb gehept haben, durch nutze, fromen und ere unsers egenanten klostere ein

ewig burgrecht bi den wisen, fürsichtigen dem schultheissen, rat und burgern von Berne, unsern lieben herren an uns genomen und zû inen uns, unser nachkomen und alle unser lûte verbunden haben, wond si uns zu dem selben burgrechte und in iren schirm gnedenclich empfangen und genomen hant, dez wir inen ewenclich ze dankenne und got fûr si ze bittende haben; daz selb burgrecht wir gelopt und gesworn haben in denen worten und gedingen als hie nach geschriben stat.

Des ersten, so haben wir fûr uns und unser nachkomen und ouch alle unser lûte gesworn uf dem heiligen ewangelio nach priesterlichem sitten und bi dem bande unsers ordens voran dem heiligen rômischen rîche und darnach der statt von Berne und allen denen, so zu ihrem burgrecht gehôrent, trúwe und warheit ze leisten, iren schaden ze wenden und iren nutzze ze fûrderen, ane geverde, als wir kônnen, sôllen oder vermogen vor unsern priesterlichen und geistlichen eren, die wir billich vorbehalten sôllen und uns darinne bewaren, und dis burgrechte ewenclich ze besorgen durch dez willen, daz die obgenanten unser lieben herren von Berne merklich prüfen môgen, daz wir mit gantzen geistlichen trúwen, mit lût, mit gût inen dienen und in iro gnade begeren ze beliben

So haben wir unser ûdel geleit und geslagen uf das huse und hoff der erwirdigen herren des abtes und des conventes von Frienisberg, unsers mit ordens, gelegen ze Berne an der kilchgassen schattenhalb zwúschent den húsern etc und daz selbe ûdel mit hundert guldinen in denen worten: were daz wir oder unser nachkomen daz egenant burgrecht in deheinen kúnftigen ziten ufgeben wolten und von handen lassen, dez wir doch nit getrúwen, daz wir denn umb die selben hundert guldin der vorgenanten stat von Bern verfallen sollen sin unverzogenlich bezalen und abtragen ane abgang.

Were ouch, das unser gemein closter ieman daselbes mit gericht angriff oder usklegte, daz wir och denn nit fûror denn umb die summe der hundert guldinen geschedigot oder von dem burgrecht gewiset môgen werden und nit umb meren schatzze, ouch alles ane geverde

Wir und unser nachkomen sôllen och allen unsern ansprechern zû Bern in dem rat antwurten zû den fronfasten, als man in dem rate daselbs gewonlichen richtet; doch also, daz man uns zû unserm vorgenanten ûdel fûr gebieten sol und die gerichte vierzehen tag voran verkúnden und mit sicheren botten ze wissen tun, alles nach sitt und gewonheit der stat von Berne.

Die vorgeseiten unser lieben herren von Berne ob si uf gemein land kosten oder hilf daz lant ze beschirmen vordrenne und uflegen wurden, denne sôllent si unsers gotzhus lûte in besunder und nit nach den kilchspielen, da si gesessen weren, anlegen, ein gemein zimlich hilf von inen vordren und ziehen nach iren gnaden, nach dem als wir ouch des den

selben iren gnaden sunder wol getruwen, damit ouch unser kloster von allen andern sachen gen den egenanten unsern lieben herren von Bern embunden und ledig söllent sin, doch vorbehept, daz all unser lüte inen beholfen söllent sin iro reisen ze gande, land und lüt helfen beschirmen, als ouch ander ir umbsässen ane widerrede, und loben wir die obgenanten abt und der convente dez vorgeanten klostere dis egenant burgrecht für uns und alle unser nachkomen und lüte in denen worten, als vor stat, stet und vest ze hanne, etc., und haben och unser ingesigel getan etc.

V.

*Gerichts- und auch Twings-Gerechtigkeit
Ordnung und Besatzung zue Langenton*

Aus dem Urbario deß 1530. Jahrs.

(Staatsarchiv Luzern.)

Dieser twing und ban zu Langenton sind unsers gotshus inkommen von des gotshus ersten stifteren, denen von Langenstein und denen von Grünenberg.

Deßhalb zu wüssen, daß wir daselbs alle herrlichkeit gehebt hand, zu richten biß an das malefiz und blut, nach lut eines spruchbriefs zwüschen uns und denen von Grünenberg, usgesprochen von herren Johannsen von Hallwyl, ritter, auch eines briefs von graf Eberhardten von Kyburg, damals herren in Burgunden und in der grafschaft Wangen, der sich des öffentlich bekennt im selben brief.

Dieselben unser herrlichkeiten sind bestanden und von unseren vordern brucht, bis daß die grafschaft Wangen kommen ist in hand und gewalt deren von Bern. Als denmals anhubun die gemeinden etwas mehr dan vor, unserem gotshus ungehorsamer werden, sind um mehreres schirmbs willen unsere vordern mit schultheißen und rat zu Bern eins fründlichen vertrags übereinkommen und ihnen etwas von unserem gvalt nachgelaßen, damit sie uns by dem überigen zu schirmen dester williger und geneigter wärendt.

Diß sind die stuck und artickel darum ein vogt zu Wangen zu Langenton an statt und in namen schultheißen und rat zu Bern zerichten hat und nit fürer:

Zum höchsten und ersten umb alle sachen, so das blut antreffendt, als diebstal, todschlag und all ander sachen, so meintät und mißtät berührend oder lyb und gut und damit man den lyb verlürt.

So dan auch umb diß nachgenemten frevel, namblich umb wunden, umb streich, umb meßer, spieß oder andere waffen zu zucken, umb würf, umb rede, so jemand dem anderen hinder oder vorwert zu redte, daß ihme an sin lyb und gut gienge und aber das nit kundtlich machen möchte:

umb meinydt und herdfellige, um schloß und thüren frevendtlich ufzubrechen. umb frevendtlich pfandt wären, umb trostung brechen oder trostung verziechen.

Umb diß vorgehenden und dhein ander sachen mag und soll ein vogt von Wangen zu Langenton richten und durch seine weibel und amptlüt gebüten, nach lut eines briefs, so zwüschen uns und dénen von Bern mit beiden partyen anhangenden insigeln gemacht ist.

Demnach so het ein abte oder syn verwalter zu Sant Urban gwalt und recht, einen amman gan Langenton zu sötzen, der ihm und dem gotshus schwören oder geloben soll, alß ein amptman thun soll. Der soll denu in des Gotshuses namen daselbs zu Langenton richten umb all ander sachen, wie die geheißén sindt, so in vordrigen deren von Bern rechten nit geschriben sindt, es sey eygen, erb, geldschulden, wytwen oder weysen zu bevogten und was derglichen ander handel sindt.

Deß zu vollzug und damit die biderben lüt dester minder mit zweyen gerichtén beschwärt wurdent, hatt biß an uns und hiefür und für gelangt der bruch, daß wir mit einem vogt zu Wangen das gericht daselbs gemein besötzend, ahne ettlich amptlüt, als den amman, wie hievor geschriben ist, den besötzt ein abt von Sant Urban und etlich ander dienst und ämpter, darvon hienach. Dargegen besötzt ein vogt auch für sich selbs ein weybel.

So man also den twing und gericht besötzen will, so soll des ersten der alt bannwart sin ampt uffgeben einem herren von Sant Urban oder sinem anwalten.

Demnach fragt gedachter herr oder anwalt, ob neyßwar umb den bannwart dienst betten wölle, und so ettlich gebetten und niemand mehr bitten will, so macht dann ein herr das mehr under den nachpuren, welcher dan das mehr hatt, der belipts, es were dan, daß sy uns mit dem mehreren einen uffsötzen wöllent, der nit unser fug wäre, so mögendt wir wöhren.

Derselbig soll denn ouch by trüw an eydes stat einem herren und gotshus zu Sant Urban trüw und huld geloben, eines dorfs und güeter zu Langenton nutz zu fürderen und schaden zwenden, des gerichts hüeten, bott und verbott, so under des gottshus stab gehörend thun, frömbden und heimbschen pfender stellen, ouch alles anders, so ihn der amman und die vier heissend und von alter har zu sinem dienst und ampt gehört hat und noch hört, erstatten und gemeinlich und sonderlich alles das thun und verbringen, so sinem dienst und ampt gehörig ist, ahne geverdt. Und aber dargegen soll ouch ihm werden und gelangen von frömbden und heimbschen der lohn, so von alter har brucht, es sig der heimbschen halb die garben oder brot, und frömbden halb der gewonlich biet- oder pfenderlohn, uff daß er sines dienstes dester baß möge warten.

Demnach so mag ein herr von Sant Urban ouch besötzen die vierer, wölche ihm darzu von der gmeind geliebend oder füeglich sind, welchem

ouch die, so er darzu bestimbt, gehorsam und gewärtig sin sönd ahne widerred und by guten trüwen an eydes stat ihme oder synem anwalten versprächen in die hand, als hienacher stat.

Item herren abts und des gottshuses nutz und ehr in den händlen dem twing zugehörig, ouch des dorfs Langenton nutz und ehr, so feer ihr ampt reicht und ihr verstand und vernunft weist.

Item das füwr zu beschouwen, die öfen zu besechen im winter und so vil und dick, das nothürftig ist im jahr, und was sy presthaftig finden, sönd sy gebieten zu besseren by des dorfs alten buß, ist 3 schilling.

Item, so die schwöllen an der Langenton durch das dorf prästhaftig, sönd sy denen, so dan an selbem ort die zu machen schuldig sind, gebieten, ouch bey der buß dieselben zu machen, daß die Langeton in ihrem furt blybe.

Item so es noth thut und man kein hirten hat, söllend sy ordnen ein köhre von hus zu hus ze hüten und den ungehorsamen solches zu thun gebieten, und ob sy dem nit nachkämen, die buß von ihnen ziechen.

Item nach der herbst- und haber-saten sönd sy gebieten, fürderlich zu zühnen und sät zu friden, allen denen, so dann zühnen söllend, und darnach die zühn mit dem amann, und ob noth wer, mit anderen ehrbaren lüthen besächen, ob sy gnugsamb gefridet sigend oder nit, und was sy presthaftig befinden, sönd sy gebieten zu beßeren und allweg die ungehorsamen strafen mit der buß darumb man ihnen ouch gehorsamb syn soll mit baarer zahlung der buß oder pfender.

Item die vierer söllend ouch, so sy darumb erforderet werden, von frömbden und heimbschen, nachdem der bannwart jeman pfand ußtriben oder tragen hat, dieselbigen pfand schetzen by guten trüwen ahne gefärd und das mit hilf eines ammans, wie das des twings-rächt und angenämmer bruch ist, darvon soll ouch ihnen werden, so dick sy das thund, von jeder schatzung vier maß wyn, das soll uf die pfand geschlagen werden.

Darzu so man nach der schatzung dem gelten die pfand an die hand gibt, so sönd sy allwägen des dritten pfenning beßer syn, dan syn ansprach und schuld, ouch ufgeloffener kosten syge, sonst mag er wohl hindersich grifen umb so vil pfand, daß er den dritten pfenning beßer dan syn schuld habe.

Weyter und mehr gelobend ouch die vierer, alles anders zu thun und lahn, so von altem und twings-rächt ihnen zustaht und schuldig sind, es sige in holtz, in veld, wunn oder weyd, in acheren, matten innert oder ußert dem dorf, was das wölle, so ihnen von alter gewohnheit gebührt, gantz ahn alle gefärd.

Doch in allem disem thun und lahn soll ein amman, den wir dar-sötzend, ein obmann und bystand sin und ihnen beholfen sin, so feer er mag und sich verstat.

Hieby so man ein hirten sötzen will, soll das allwägen mit eines ammans gunst, wüssen und willen zugahn, und soll der hirt den dienst

vom amman an unser stat als twings-herren empfachen, wie das von alter-
har brucht ist.

Hienach sötzt der vogt von Wangen sin weybel, wie es ihme füegt,
doch mit frag und mehr der gemeind.

Demnach so denne die alten zwölf und grichtsäßen ihren eyd und
ampt ufgeben hand, so spricht min herr von sant Urban des ersten an
zwen neüwe zwölfer, die ihme darzu geliebert, es sigent dan wider von
denen, so hievor im gricht gesäßen oder gantz neüw, wie das ihme geliebt.

Uf dis so spricht ein vogt von wangen ouch an zwen, so ihme darzu
geliebert.

Denne gand die vier zusammen und ziechent noch vier us zu ihnen.

Dieselben acht nement darnach aber mit gmeinem ihrem rat noch
vier zu ihnen, daß also ihren zwölf wärdent.

Fürer so schwören die zwölfer durch voröffnung des vogtes den ge-
wohnlichen gerichtseyd und hieby beyden herrschaften trüw und huld,
daß sy under jedem stab wöllent richten, was zu jetlichem gehört nach
den articklen, hiervor erläuteret.

Sodenne alles so under unserem stab gerichtet und erkennt wird,
mag man das den partyen zu halten gebieten, es wäre dan, daß jemand
appellieren wölt an die herrschaft gan Bern, das mag jederman thun.

Item welcher ein gebot übersicht, so under unseren stab-richter oder
bannwart beschicht, der verfallt des ersten gebots 9 schilling zur buß, den
anderen 18 schilling und des dritten 1 pfund 7 schilling.

Fugte es sich aber, daß jemandt unseren geboten ungehorsamb wurde
und denen nit gewärtig sin wölt, oder die straf und buß, ihm ufgelegt,
nit abtragen wölt, den oder dieselben mögent wir vor eim vogt von Wangen
verklagen, der soll ouch von stund an denselben ungehorsamen vertigen
und mit rächt und bußen darzu triben, daß er unseren geboten gehorsamb
sige nach lut des vertrags zwischen uns und denen von Bern.

Item von twings-rächt so hand wir die tabernen zu Langenton zu
lichen, darvon sönd uns die wirt alle, es iro sigent vil oder wenig, geben
jährlich und usrichten 30 schilling.

VI.

*Twingrodel deß Dorffs undt Grichts Langenthal: Inhaltendt die Twings-
und Nideren Grichts-Gerechtigkeiten, so Ein Herr Abbt zuo St. Urban
dasselbst hat, Reuidiert undt verglichen im Jahr 1669.*

Des Ersten: so behaltet der Herr Abbt alß Twingherr Ihme und
seinen Nachkommen vor, Alle Gerechtsame der Nideren Gerichts-Herrligkeit
Twing undt Baann an undt abhängig lhaut deß Closters Gewahrsammen
undt ufgerichteter Verträgen von Ao. 1413. undt anderer, welche undt wie

Er solche bißhar verüebt, besessen undt genossen hat: Undt hiemit In Crafft derselben alle Nidere Streitigkheiten, Innert seinem Twing undt Baann, under seinen Gerichtsstab gehörig, Zefergen: Darüber auch Zegepieten und Zeverpieten, Jeh nach dem sein Nider Gericht undt Twing Recht erforderet, undt demselben zuo staht, mit Vorbehalt auch aller seiner Lähnenrechten, und Gerechtigkheiten, die selben zeüben und zebrauchen, wie von altem her.

Denne den Amman, die Vierer, den Banwardt, undt die so Wein, Brodt, undt Fleisch schetzen sollendt, vor der gantzen Gemeindt, mit Umbfrag, ob etwas Ungebührliches uf den Ein oder den Anderen Bewüßt, zesetzen, Sye auch, wo der Eint oder Andere wider seinen Eidt undt Pflicht handlete, wider zuo entsetzen, ohne Jemandts Yntrag.

Deß Ammans Eydt.

Item so Ein Twingherr einen Amman sezt, soll Er in Beysein deß Herren Landvogts zuo Wangen undt der gantzen Gemeindt schwären, oder bey Handt gegebner trüw, an Eydtstatt geloben, folgenden Articulen nach zegehen undt zegeleben.

Deß Ersten, daß Er seiner Hohen Oberkheit Lobl. Statt Bern, undt Ihres Amptmans zuo Wangen, zuo gleich auch deß Closters als Twingherren, undt Gemeinen Dorffs nutzen undt Ehr fürderen, undt schaden Wenden welle, so fehr Er sich verstaht, und sein Vermögen ist, alle geverdtt vermitteln.

Demnach soll der Amman anstatt deß Twingherren, guote gemeine Gericht halten, dem Armen alß dem Reychen, dem Reychen alß dem Armen, undt worzuo Jederman Recht hat, die Urtheilen nach der Billichkheit ergahn lassen.

So dann Jederman, Er seye Frömbd oder Heimsch, und der Amman von Ihnen umb Gricht undt Recht Ihnen ergahn zelassen, angerüefft und ersuocht wirdt, so soll ein sämblichs, so fehr es under deß Closters stab gehörig, niemandt abschlagen noch versagen.

Undt soll auch gedachter Amman (so Er zuo Zeiten zuo Langenthal sein wirdt) nach dem Vertrag, so da ufgerichtet ist, zwüschen Unseren Gnädigen Herren von Bern undt dem Closter St. Urban, was under deß Landvogts zuo Wangen Stab gehört, ohne allen Verzug, nach lhaut undt Inhalt bemelts undt anderen Verträgen und erleüterungen dahin weysen, undt waß dan für deß Closters Stab gehört, auch dahin weysen wie obgedeutet ist.

Item welcher sich ungehorsam erzeigt und Pott und Verpott übersicht undt verachtet, Inn Sachen, die der Herr Abbt zegepieten undt zuo verpieten hat, undt sein Twingrecht angreifen undt berüehren thut, dieselben soll allwegen Ein Amman ohne Verzug dem Twingherren oder seinen

Anwaldten anzeigen, In welcher gestalt Einer oder mehr Buößwürdig worden, damit die Ungehorsamen, gehorsam gemacht, und umb ihren fähler und Uebertrettung gestrafft werden.

Item soll Er der Ehrschätz- undt Wandtlung der Hauß- undt güteren, fleißig undt treüwlich in Obacht nehmen undt anzeigen.

Er soll auch allwegen in deß Gemeinen Dorffs Händel undt Geschäften den Viereren deß Dorffs behüfflich Rathlich undt ein Obman sein in sachen Namblich, so nur daß Dorff berühren, undt nicht die Hohe Oberkeit, oder daß Closter ansehen thundt; Undt wo Er etwas vernehme, selbs sehe, oder Ihme sonst glaubwürdig für khäme, darvon dem Dorff schaden undt entgeltus erwachsen undt entspringen möchte, so soll alßdan ein Amman angentz von Stundt an nach den Viereren schickhen, undt mit Ihnen Rätzig werden, wie Sye sämblichen schaden abwendig undt hinderstellig machen mögendt.

Undt sonderlich undt gemeinlich alleß daß, so Er sich verstaht, daß der Hohen Oberkeit oder Ihrem Amtsman zuo Wangen undt dem Twingherren oder Gemeinen Dorff möchte schaden, undt Nachtheil bringen, soll Er nach seinem vermögen fürsehen undt Wenden, undt allwegen sich Ihren Nutzen undt Frommen zuo befürderen befeisen: trewlich undt ohngefahrlich.

Des Banwardts Gelübd undt Dienst.

Undt diewyl Ein Banwardt von alter her allwegen durch einen Twingherren mit der mehrer Handt der Gemeindt ist gesezt worden, soll derselbig fürwerdts hin auch also gesezt werden, dieweilen ein Gemeindt am besten, wie sich ein Banwardt so umb daß Ambt gepetten, gehalten hatt, wüssen tragt.

So aber ein Gemeindt mit geferden einen Banwardt zuo machen undt zuo setzen unterstuohnde, der dem Twingherren nit nützlich, sonderen widerig wäre, so mag der Twingherr mit Rath deß Ammans der Viereren und Eltesten, Einen anderen der dem Herren füeglich und dem Dorff Nutzlich, erkiesen und setzen.

Der gesezt Banwardt soll Schweren, oder bey handt gegebner Treüw an Eydts statt geloben, seinem Ambt getreüwlich zuo wahrten, bevorderst meiner Gnädigen Herren und deß Amtmans zuo Wangen, deß Twingherren undt gemeinen Twings Nutz zuo fürderen undt Schaden zuo Wenden, undt waß Er Buößwürdiges selbs sicht, oder von anderen gläublich vernimbt, solches alles, waß die Hoche Oberkeit zestraffen, dem Amptman zuo Wangen, was aber der Twingherr zestraffen, dem Twingherren oder seinem Amman anzeigen undt eröffnen, undt solches umb Niemandts verschweigen, alle geferdet gänzlich vermitteln.

Der Banwardt soll auch uf geheiß undt Bevelch deß Ammans allwegen zum Gricht pieten, undt alldieweyl der Amman Richtet, deß Grichts fleißig

undt trewlich warten, auch alle Pott undt Verpott, so under dem Nideren Gericht under deß Closters Stab mit Urtheil erkhendt gepieten und verpieten.

Item Frömden undt Heimschen Pfandt stellen umb den gewöhnlichen Lohn, alß hernach erleütert ist, undt wann die Pfandt Ir tag gethan handt, und der Banwardt abermahls gemahnt wirdt, so soll er dem Amman undt den Viereren, die Pfandt zuo schätzen zuosamen pieten.

Item so ein Twingherr oder Amman dem Banwardt der Gemeindt zuosamen zepieten befilcht, soll Er Ihnen gehorsam sein, undt ohne Ihren geheiß undt Bevelch, soll Er sömliches nit thuon, es were dan sach daß der Amman nit anheimsch, oder sonst Leybs noth hinderte, undt Ihne die Vier sömliches hiesendt, soll Er auch gehorsam sein, doch aber daß solche Gemeine Versamblung angestellt werdindt, zuo gewohnten Zeiten undt nur umb gemeine Dorffs undt deß Closters St. Urban sachen undt angelegenheiten, gleichwohlen aber auch mit Vorwüssen deß Weybelß, wan aber ussert der gewohnten zeit, Ein Herr Abbt in zuo gefallenen angelegenheiten, umb sachen sein Twing undt Nider Grichts Recht ansehen Ein Gemeindt welte versamblen lassen, solle Es mit wüssen eines Herren Landtvogts beschehen, Ist also Hier undt anderstwo einer Oberen Herrschafft, undt einem Amtmans zuo Wangen, alwegen Ihr recht undt gewalt, hierin sich deß zuogebrauchen, vorbehalten; undt so etwas an der Gemeindt daß mehr wirdt, soll der Banwardt daß zuo halten erstatten gepieten, doch ohne geheiß oß Ammans undt der Viereren.

Item es soll auch ein Banwardt den gantzen Sommer alle morgen zuo beyden Sähten Luogen, daß die Ester Thürlin wohl verwahrt undt vermacht, undt beyde Zelgen in guoter Zühnj undt fridt seyendt, undt da Niemandt khein schaden geschehen möge.

Item, soll Er auch dem Amman undt seinen Anwelden undt vorab der Hohen Oberkheit undt dero Amtsman zuo Wangen, undt auch dem Twingherren undt seinem Statthalter gehorsam sein, so viel undt dickh Sie Ihne beschickhen, dem Twingherren Pott undt verpott thuon, Pfender stellen undt ußtreiben, Grichts undt undt andere Pott thuon, ohne weytere Besoldt- undt Belohnung.

Er soll auch zuo den Wälden dem Dorff zuo gehörig luogen, undt wer darinnen anders, dan hernach erleüteret wirdt, Handlet, dem Amman undt Vierer anzeigen, alles treuwlich, Ehrbahrlich undt ohne gefehrdt.

Deß Banwardts Belohnung.

Item von dem Holtz hat Er Jährlich für sein Belohnung vier Batzen.

Item Ein Jeder so im Dorff gesessen ist, undt mit dem Pfluog bawet, soll dem Banwardt in der Erndt geben, Ein Korn garben, Ein Haber garben, undt darzuo ein Leib Brott.

Welcher den Banwardt ussert dem Dorff braucht, doch im Gricht, es seye für zepieten oder zepfenden, ist sein lohn ein plappert.

So aber Ihne Jemandts hinauß, alß namblich gan Roggweyl, Lotzweyl oder Thunstetten schickht, da Er wohl ohne Zährung heimb khomen mag, ist sein lohn auch ein plappert, undt nit weyters.

So er aber in frömbdt Herschafften undt Gricht geschickht wurd, da Er zehren müßte, mag Er zimlichen Lohn nehmen, nach gestalt, daß so man Ihne weyt oder nach schickht, undt Er wenig oder viel Zeits darzuo brauchen müeß.

Wer die Vierer zu setzen habe.

Die Vierer mag ein Twingherr oder seine Anwalten, die Ihne Nutz undt guot darzuo dunckhen, setzen, wie von alter har der brauch g'sein, die sollen Ihm auch darumb gehorsam sein, doch ist breüchlich, daß man Jährlich zween Neü undt zween alt sezt, damit die Alten, die Neüen verlüffner sachen, undt Händtlen khönnen verstendigen undt Berichten.

Der Viereren Eydt.

Die gesezten undt geordneten Vierer sollen angentz Schweren oder bey handt gegebner treü an Eydts statt geloben, der Hochen Oberkheit, des Amtsman zuo Wangen, deß Twingherren undt der Gemeindt Nutz zuo fürderen undt schaden zuo wenden, undt auch insonderheit disen nach bemelten Artikulen nach gahn undt mit dem Amman dieselbigen helffen handthaben, undt wo Sye sömliches nit vermöchtint, alß dan den Twingherren umb Hülff anrüeffen; der Ihnen dan mit seinen gepotten undt verpotten behülfflich sein soll; Undt im fahl der Ungehorsame, soll der Landvogt durch Ihne angerüefft werden, Sie gehorsam zemachen.

Namblichen, daß khein Nachbawr in Langenthal weder recht, macht nach gewalt haben soll, ein frömbden in daß Dorff mit Hauß zuo setzen, es seye mit verkhauffen oder verleihen der Heüseren, ohne eines Ammans der Viereren undt Gemeindt, gunst, wüssen undt willen in Nahmen deß Twingherren, vorauß aber der Hochen Oberkheit undt Ihrer Amt Leuthen vergünstigung undt Bewilligung vorbehalten.

Deßhalb welcher ein Hauß verleyhen will, der soll solches einem Nachbahren im Dorff gesessen, verleihen, oder seine Lehen selbs behalten, Er möchte dan an einem Amtsman zuo Wangen, auch an dem Twing- undt Lähherren, undt einer Nachbarschafft erlangen undt erwerben, daß Sie Ihne solch Hauß einem Frömbden undt Usseren zuo verleyhen nachlassen undt vergonnen woltend.

So aber Einer ein guot feil hette, undt verkhauffen wolte, alß Namblich Heüser, Scheüren, Speyher, so in besonderen Zinsen gelegen werend, soll Er es auch einem oder mehr Nachbahren im Dorff gesessen feil undt anpieten, undt so Ihne dan derselben einer abhkauffen will, soll Er Ihne

zimblich darzuo lassen khomen, damit Er Ihme abkhauffen khönne, undt ein Nachbahrtschaft an Wunen undt Weyden desto minder beschwerdt undt übersezt werde.

Wo es aber sich begeben, daß Ein frömbder uf solchen verkhauff ein unzimlich Pott butte, wie dickh beschicht, damit Er Ihne einem Nachbauren von Handen ziehen möchte, undt ob der Frömbde schon khaufft hette, soll der Handell an ein Gemeindt khomen, undt wan Ein Nachbar den Kauff ziehen will, oder ein gemeine Nachbarschaft, so sollendt Sie nicht schuldig undt verbunden sein, den khauff umb daß überschwenckh gelt zezeühen, sonderen wan ein Nachbar den Kauff zeücht, soll es an eine Gemeindt, wan aber ein Gemeindt den Kauff zetücht, soll es an den Lähen- undt Twingherren khomen, der mag dan ander Biderbe leüth zuo Ihme nehmen, sömlichen khauff zewürdigen, dermassen daß der Verkheuffer bey zimlichem Kauff verbleiben möge, undt auch der Keuffer nit über Billichkeit getrengt werde.

So aber in solchem fahl khein Nachbar were, der den Kauff zeüchen welte, so mag der Verkheuffer fürfahren, wie Ihme füeglich ist, doch mit folgender Ordnung undt Vorbehalt; Erstlich, daß alle verkheuffer nach dem Verkhauff den Fläckhen raumen undt daß Dorff Recht verloren haben söllindt.

Demnach so Ein frömbder zuo Langenthal khaufft hette, wie angezogen, oder khauffen welte, einzuziehen begerte, sich mit feür undt Liecht zuosetzen, der soll bevorderst für ein Ambtsman zuo Wangen, undt dan auch für den Twingherren undt Gemeindt khommen, undt erscheinen, (wie Hernach erleüteret wirdt.) deren so die güeter Ehrblehig besitzend, undt ob daß daß mehr an der Gemeindt wirdt, daß man Ihne will lassen einziehen undt zuo einem Nachbauren ufnehmen, so soll daß nit anderst bewilliget werden, dan daß Er vor allen dingen sein Manrecht undt Kundtschaft ab dem Ohrt, wo Er vorgesessen, waß Harkhomens, wandelß, undt wäsens Er dan g'sein, wie dan daß Brauch undt Recht ist, undt wan Er das bringt, daß Ein Amtman, der Twingherr undt Gemeindt mag achten gnuogsam zesein, soll man Ihme, ob Ihme vor einzug verheissen, daß zuo sagen, halten, wo es nit gnuog were, mag daß wohl widerumb abgeschlagen werden.

Welcher Nachbar hierwider handtlen wurde, es were mit Verkhauff, verleihung der Heüseren oder mit einziehen der frömbden, oder dieselbigen ohne einer Gemeindt wüssen, einherführen, der soll daruub der Hohen Oberkheit undt Ihrer Ambtleüthen zuo Wangen straff erwarten.

Dem so also mit obgesagter verwilligung einer einzeücht, wirdt vergont, daß Er mag haben, zwo Khüe, Ein Roß, vier Schwein undt die treiben undt Jagen uf die Allmenten, Wun undt Weyden, wie Einer der güeter verzinset; wan sich aber der nicht vernüegen, sonderen mehr Vyechs

undt Schwein, dan aber benambset, haben welte; Mögendt undt sollendt der Amman undt die Vierer, Jedes Tags, so Er überfahren, Ihne von Jedem Haupt umb den Twing straffen ist: iij. ß.

So aber der Amman sampt den Vieren etwaß an die Gemeindt ze bringen handt, daß dan allein die güeter antrifft, es seye in Holz, Veldt, Wunn, Weydt, Acher undt Matten oder Allmenden, die auch zuo den güeteren gelegt, Undt Sie dem Lāhenherren verzinsen müessen, sollendt Sie Niemandt zuo der selben Gemeindt pieten, noch Rathen, oder mehren undt minderen lassen, dan denen so die güeter in Erblehens weiß besitzen, umb daß Sie bey Ihrer Nutzung bleiben mögindt; deßgleichen waß Sie undt Ihre Vorfahren an Zinsen harbracht haben, sollendt die Neü Einzogen khein Theill, gemein noch Ansprach haben.

Aber in anderen Händtlen, so gemeinem Dorff angelegen, es seye der Herrschafft halb, oder anders, mag man die gantze Gemeindt samblen, alß von alterher braucht ist, mit vorwüssen wie vorstath.

Dem Welcher ein Hauß, Scheür oder Spyher im Dorff verkhaufft, Er gebe das Frömbden oder Heimschen, der soll darnach in Wälden, dem Dorff zuostendig undt gehörig, khein Holtz zuo einem anderen Newen hawen, es soll auch ein Gemeindt Ihme nichts erlauben, sonderen so Jemandt daß thete, den sollendt der Amman undt die Vier straffen, umb Ein Pfundt Haller von Jedem Stockh, undt ohne alle Gnadt von Jedem übertretenden bezeüchen.

Doch so derselb noch ein Hauß im Dorff hette, daß besserens oder bawens bedörfte, soll Ihme nachgelassen werden, nach weysung deß volgenden Articuls.

Item, welcher im Dorff zuo Hausen hat, undt Holtzes nothürfftig ist, es seye zuo Hauß, Spyher, Stehlen undt waß der Dingen ist, es seyen Bawfellige, Brünsten oder anderer Unfählen halber oder ein Hauß besserens nothürfftig were, der oder dieselben sollen das dem Amman anzeigen, undt auch den Vieren, dieselben sollendt Ihme dan daß Holtz zeigen, nach gestalt deß Baws zum unschädlichsten, damit die Wäldt geschirmt, undt einer nit verwüeste, daß hernach mengklicher manglen müeßte, undt welcher das übersicht, der gibt zuo straff. j. Pfund den. ohn alle Gnadt.

Deß gleichen der Scheyböümen halb, soll auch niemandts anders hawen, dan wo der Amman undt die Vier zeigen bey j. Pfund den. von Jedem Stockh.

Item Haag Tannen soll Niemandt hawen bey. iij. ß. Buoß, von Jedem Stockh.

Item die Windtfähl sie seyendt Eychin oder Tannin, soll auch ohne erlaubnuß deß Ammans undt der Vieren Niemandt ufholtzen, auch bey. j. Pfund Buoß. Undt ist alhier zuo wüssen, daß welcher wegen obverzeichnet. Holtz fräffleren gebüebt wirdt, soll darumb daß Holtz Ihm nit gehörig sein.

Wo aber einer oder mehr Holz hawen, undt fellen, undt sömbliches uf daß wasser verkhauffen, oder sonst verschencken wurde, der undt dieselben söllendt dem Amtman zuo Wangen verzeigt, undt solche undt dergleichen namhaffte fräffell. so wider der Hohen Oberkheit algemeine Landts ordnungen undt Holtz Mandat ergangen, alwegen von Ihme abgestrafft werden; Doch deß Closters Recht hierbey auch vorbehalten.

Dise Artikul, betreffendt den Holz haw undt Schirmb der Wälden, seindt uß noth angesehen, dan wie uß saumbselige der Leüthen oder Göttlicher Straff daß Dorff Langenthal, drye mahl schwerlich uff ein ander verbrunnen ist, Also daß von desselben wegen, nit allein die Wäldt dem Dorff zuostendig, übell gewüestet worden, sonderen wo guot Herren, Fründt undt Nachbauren nit hetten etlich Holtz geschenckht, undt hinzuogesezt, hette nit Jederman widerumb hausen mögen.

So man dan Jedtlichem sein pracht undt Muohtwillen lassen solte, Er sässe uff güeteren oder Allmendten, so khäm es darzuo, daß zuo Letst die güeter Ihr Noturfft nit haben möchtend, darumb ist von Rechtens Schirmbs wegen dieser Artikul angesehen.

Es sollendt auch fürer weder Twingherr noch die Gemeinden zuo Langenthal lassen behausen, noch zinßhafft machen die Allmenden, undt khein Theill daruff bawen lassen, ohne Bewilligung deß anderen, auch soll khein Theill ohne deß anderen einbewilligung befüegt sein, etwas von Allmendten einzuoschlagen, oder Reütenen darauff oder in den Wälden uß zuo theilen; So aber mit beyden Theilen guot heisen dergleichen Jeh nach Noturfft undt erforderen geschehen müeßte, soll dessen ein Jehwesender Landvogt zuo Wangen nit unberichtet gelassen werden, zuomahlen bey diesem allem der Hoch Oberkheitliche gewalt vorbehalten ist.

Item der Amman undt die Vierer sollen auch alle Monath einest, alle feüwrstatten in dem Dorff besichtigen undt beschawen, undt wo Sie prästen undt mängel erfunden, angentz sömlich prästen zebesseren gepieten undt unprästhaftig zemachen, alß da seindt, böß, pletzet, undt Bawfällig Oeffen, böse, oder kleine feüwr Tür linen, undt daß man Stein- oder Iserne Tür lin vor den Mundt Löcheren habe, dan wo Sie daran mangell funden, oder daß Jemandts daß Stitzholtz im offen angangen were, oder uf Ablen, oder im Bachoffen, oder ob Jemandt im Bach- oder Stubenofen Wärckh oder ander Ding deren wurde, undt solches angieng, undt daß khundtlich wurde, söllich undt dergleichen prästen, söllendt der Amman, undt die Vierer, so viel ungt Dickh es zuo schulden khombt, den undt dieselben angentz ohne alle gnadt umb j. Pfund den. Straffen.

Ob aber daß feüwr also fürbreche, undt durch einen anderen Beschrowen wurde, undt nit durch den, in deß offen oder Hauß daß ufgangen were, alß dan soll derselbig mit Zweyfacher Buöß gestrafft werden.

Item ob einer Korn, Heüw, Straw Haber undt ander guot so noch zum feüwr laite, daß es den Amman undt die Vier bedunckhte daß schaden darauß entspringen möchte, undt Er es uf Ihr Verpott nicht enderen undt dannen thuon wurde, derselb auch Ein Pfund den. ohn alle Gnadt verfallen sein.

Des Bauchens halb:

Item so der Amman undt die Vierer die Heüser undt fewr beschawendt, undt Sie bedunckht, daß fewr darinnen zuo Bauchen khein schaden bringen möge, soll man Sie deßhalb bleiben lassen. Wo Sie aber bedunckhte, daß schaden daraus entspringen möchte, sollendt Sie Ihnen in Heüseren zuo Bauchen verpieten, undt welcher dem gepott ungehorsam ist, soll ohne alle Gnadt umb j. Pfund den. gestrafft werden.

Des Zünens. undt Fridens halb.

Item der Amman undt die Vierer sollendt gleich undt angentz nach der Herpst undt Haber Säyeten, gepieten zezünen undt zefriden, und dar nach selbs oder mit anderen Biderberleüthen, so Sie zuo Ihnen nehmen mögendt, die Zeün beschawen undt waß Sie prästhafftig finden, sollendt Sie bey der alten Buoß straffen ist. 3. B. so dickh undt viel es die Noturfft erhöüwscht, undt zuo schulden khombt. Deßgleichen sollendt Sie auch thuon die Sümmerten einzefriden, daß Jederman dem anderen bey Zeiten Fridt gebe, damit der zum Ersten Säyet, seinen Saamen biß zuo dem Letsten nit müeßt uß ligen lassen.

Der Außfahrt Halber Im Heüwet.

Im Hewet undt Embdet waß Matten Ligend under dem Wäg den man nennt Sibenfuhren, dieselben sollendt all mit Ihrem Heüw undt Embde durch Sibenfuhren Hurdt uß hin fahren. Undt waß obenthalb dem Sibenfuhren Wäg liget, sollendt durch die mitleste Hurdt fahren, undt waß aber oberhalb der mitlesten Hurdt ligt, die sollendt durch daß Hoofmatten Ester fahren.

Im Kaltbach, die Matten so dißhalb deß Bachs ligen, waß Matten under dem Hurdt weg ligen, sollen durch das Mattester ußfahren; undt waß aber Obenthalb dem Hurdt wäg ligt, die sollendt bey der Mühli uß hin fahren, gantz ohn alle geferd.

Undt under allem soll ein Jeder uf dem seinen fahren so lang Er mag, biß Er den rechten Wäg erreychen mag, und daß bey der alten Buoß ist 3 B.

Item daß Höüw, so in Nideren undt Oberen matten in die Scheürli undt Höüw Heüßli gelegt wirdt, soll im Wintermonet und vor dem Mertzen da dannen gefüert werden, und namblichen in denen Zeiten, so es Zum unschädlichsten ist. Dan welcher für den Ersten Tag Mertzen seu oder ander Höüw understuhnd abzuoführen, nndt in die matten fahren wurde,

der soll umb j. Pfund Den. ohne Nachlassung gestrafft werden, so dickh daß Zeschulden khombt.

Es soll kheiner in Zelgen oder Matten Weyden, untz daß die uß geworffen werden, undt ein gantz Gemeindt eins wirdt, darinnen Zuo fahren, bey der Buß, Ist 3. ß.

Der Erndt Einig halb:

Item welcher in der Erndt in die Zelg fährt, undt Vyech, Ross, Fühle oder anders ungebunden, undt ungefangen mit Ihm in die Zelg lauffen laßt, oder so Er mit gebundtnem guot in die Zelg khombt, und sömbliches darin entledigte undt lauffen liese, eines oder mehr, den oder dieselben söllendt der Amman oder die Vier ohne Gnadt straffen, umb j. Pfund. hl. Im fahl aber einicher ungehorsame deß Eint oder anderen, sollen Sie von einem Amman oder Bannwardt dem Twingherren anzeigt werden, welcher dan mit anrueffung deß Herren Landtvogts undt seiner Amtshilff, Sie gehorsam machen soll. Hierbey dan auch die Hoch Oberkeitlichen Mandat Buossen und ordnungen wohl vorbehalten.

Item so Einer in die Zelg fuohr oder darauß, und daß Ester an der Zelg offen stehen ließ oder zerfüerte, soll auch alß dickh daß Zuoschulden khombt, von dem Amman und den Vieren umb j. Pfund hl. ohne Gnadt gestrafft werden.

Deßgleichen wan ein Frömbder oder Eynheimscher an einer gesäyten Zelg ein Ester Zerfüerte, soll gestrafft werden umb Ein Pfund. hl. ohn alle Gnadt.

Item wan ein Gemeindt etwas abrathet, waß daß mehr wirdt, söllendt der Amman undt die vier gepieten lassen Zuo halten, und wer dan daß übersicht, soll gestrafft umb 3. ß. So aber etliche sich darwider setzen, soll es für den Landvogt gebracht werden, damit Sye durch sein Straff Zuo der gehorsame Zuo bringen seyen.

Es sollen auch die Vier dem Amman bey Ihrer gelübdt gehorsam sein, so viel uud dickh Er Sye berüefft undt erforderet, In sachen dem Twing undt Closter Zuo gehörig.

Item so man die Hirten setzen will, soll daß allwegen mit eines Ammans gunst undt willen beschehen, sampt der Vieren gunst und gefallen, vor der Gemeindt, und söllendt die Hirten den Dienst empfahen von dem Amman an deß Twingherren Statt und uf deßelben guotheyßen, alß dan von Alterhar gebrucht ist.

Item so man kheinen Hirten hette, oder so man sonsten müeßte dem Hirten Hilff gähñ, söllendt der Amman und die vier von Hauß Zuo Hauß gepieten, Zehüeten, bey der Buß ist 3. ß.

Der Schwellenen halb an der Langenten.

Item wie die getheilt seindt, soll der Amman undt die vier gepieten, so es die noturfft heüschet, Jedem seine Zemachen bey 3. ß. Buuß.

Deß Fischens halb:

Item welcher in der Langenthal mit Ungewöhnlichem Zeüg fischen wurde, dardurch die Fischetzen verderbt werden möchte, so soll der Amman und die Vier solchen Zeüg nehmen, und dem Landtvogt Zuo bringen, undt ein solchen fräffler, wie Zuo gleich der Jenige, welcher den Bach ohne der Gemeindt wissen undt willen abschlug, dardurch daß wasser Zergent werden möchte, von dem Landtvogt abgestrafft, undt also mit dessen Rath und Hilff daß Wasser vor solchem ungebührlichen geschirr undt gezeüg geschirmt werde, nach Inhalt ufgerichteten sonderbahren Hoch Oberkeitlichen Ordnungen und Vertrags.

Von des Ammans undt der Vieren Buossen und dero Pfenden.

Item so der Amman und die vier Jemanden den Banwardt Zehauß umb klein oder groß Buossen, dem ungehorsamen abzuforderen schickhen, oder Ihme bevehlen Ze Pfenden, soll kheiner macht undt gewalt han, dem Banwardt die Buöß oder Pfandt Zuo versagen, und welcher sömliches thete, der soll dem Twingherren angeben werden, der soll alß baldt Ihne darumb mit dem Rechten suochen, undt fertigen, undt bey seiner Buöß straffen, so lang undt viel, biß daß Er dem Amman undt den Vieren gehorsam sein wirdt; Undt ob Er daß alles uebersehe, mag der Twingherr Ihne vor dem Landtvogt Zuo Wangen verklagen, der dan Ihne vermög deß Vertrags wirdt gehorsam machen.

Doch hierinnen so ist dem so Pfendt wirdt vorbehalten, ob Er vermeint, daß Ihme ungüetlich beschehen, daß Er Zum nächsten Grichtstag sein Pfandt mit Recht wieder Zeüchen mag, wan Er die Unschuld khan anzeigen, wie wohl Er sich kheines wegs Pfandt Zuo geben darff widrigen, nach Inhalt obvermelten Articuls.

Item wan der Banwardt nit anheimsch ist, soll Jegklicher Vierer schuldig undt verbunden sein, Frömbt undt Heimschen Pfänder Zustellen, undt wan sye Ihr Tag gethan habendt fürhär Zuo fordern, deßgleichen so Ihme der Twingherr oder Amman heißt Zuo der Gemeindt pieten, soll er auch In form undt Maß, wie vorgeschriben, gehorsam sein, undt soll seinen Potten undt verpotten, auch Jederman gehorsam sein.

Wie man umb Gychtig Schuldt Pfenden soll.

So Einer durch den Banwardt umb ein gychtig Schuldt gepfendet wird, von Frömbden oder Heimschen, undt die Pfandt Acht Tag gestanden seindt, söllent sye genembt undt fürer gestelt werden, bey Ihrem guoten Treüen nach Ihrem Verstand schätzen, darvon soll dem Amman, undt den Vieren werden für Ihre Müh undt arbeit, Zuo Jedem mahl vier Maß Wein, undt sollen die vier Maß Wein uf die Pfandt geschlagen werden, undt ob der Amman undt die Vierer Zu der Schatzung berüefft, undt der gelt undt Schuldner ohne Schatzung eins wurden, so soll der, so die Vier

sampt dem Amman beschickht hat, Ihnen die vier Maß Wein, nüt desto minder geben undt Sye darumb vernüegen, ohne allen einzug.

Der gelt ist aber nit schuldig (wan die Pfandt geschezt sindt) die Pfandt Zuo nehmen, sye seyen dan deß driten Pfännigs besser, dan Sye geschezt, sampt allem Costen undt schaden, sonst mag Er hinder sich greyffen undt mehr Pfandt nehmen, undt die aber, wie vor schätzen lassen, biß Er seine schuldt undt deß driten Pfennigs besser, samt Zimblichs undt billichs Costens bezahlt wirdt.

Wie lang die Pfandt nach der Schatzung stahn.

Item so die Pfandt geschezt, sollendt die stahn, biß man die Sternen sicht, ob der Schuldtner dieselbigen hierzwüschten erretten undt lösen möchte, undt ob Er sye nit lößt, so soll man sye alß dan dem gälten an die Handt geben, undt Ihne darmit, alß dem seinen verfahren lassen.

Undt ob dan einer sich pfenden ließ, alß ob Er der Schuldt gychtig were, undt die Pfandt Ihr Tag than hettendt, undt dan Er erst Recht putte, damit undt aber der gält nicht versaumpt, mag Er Angentz umb Recht anrűfen, von einem Tag an den anderen, undt so der Schuldtner dem Gälten nit entrinnen mag mit Recht, soll Er vom Twingherren umb j. Pfundt Haller gestrafft werden, undt dem so Ansprächig ist, bey der tags Zeit mit gelt oder Pfandt Zuefriden stellen, aber bey gemelter Buoß, undt so Er daß dritt uebersehe, soll Ihne ein Landtvogt zu Wangen mit seinen gepotten undt straffen gehorsam machen.

Die Schatzung Weins, Fleisch undt Brodts.

Die Schätzer Weins, Fleischs undt Brodts sollendt schweren, oder an Eydt bey Handt gegebener Treüw geloben, bevorderst einer Hochen Oberkheit, auch dero Amptsman Zuo Wangen, des Twingherren undt Gemeinen Dorffs, Nutz undt Ehr Zuo fűrdere undt schaden Zewenden, nach Ihrem verstandt undt vermögen undt disen nachgemelten Articuln nach Zegehen.

Der Weinschenken undt Wirten halb.

Item welcher Wein schenken will in dem Dorff Langatan, der soll desselben Weins tragen Zuo Handen der Weinschätzeren, oder dieselben beruoffen, undt solichen Wein küsten lassen, eher undt Zuo vor Er anfahet Zuo Schencken, undt dan solchen Wein also schätzen lassen, undt wie dan der von Ihnen geschezt undt gekust wirdt, also soll Ihne der, deß der Wein ist, schencken undt geben.

Undt ob derselbig vermeinte, Er möchte den Wein nit also geben, umb den Pfennig, wie er dan von den Weinschätzeren gekűtet were, so mag Er denselben Wein Zuoschlagen undt verfűhren in Stätt undt uf daß Landt, undt den verkhauffen nach seinem Nutzen.

Undt ob derselb Wirth (Er sey wär Er Wölle) den Wein behalten undt schäncken, undt doch nit also geben, wie Er dan gekűtet were, so soll man Ihne daß gepieten, bey 18. den. Newes gelts, undt ob Er

sömbliches gepott uebersehe, so manche Maß Er ueber sömbliches gepott schenckhte, so manche Buöß ist Er verfallen, die mag man von Ihme nehmen, undt so oft widerumb gepieten, der Hohen Oberkheit hierbey die Straffen umb fähler, so die Wirthen wider Sye undt Ihren Eydt be- gehen möchten, auch vorbehalten.

Undt wie man den Oberen Wein Zuo Hertzogen Buchsee gibt, also mögendt Sye Ihn auch geben, gleicher Haab, undt den anderen Wein, wie man den Zuo Burgdorff oder anderen Umsäßen umb ein zimm- undt bil- lichen Pfenning.

Undt welcher anfangt Wein schänckhen, der soll das ein gantzes Jahr thun undt Wein schenckhen, undt haben von einem Tag an den anderen ohngefährlich, undt welcher daß nit thette, dem soll man verpietten Wein- z'schenckhen ein gantzeß Jahr. Doch die Zapfenwirth der Zeit halb un- gezwungen, undt mögen auch Brodt darzuugeben, doch daß hierin die Hoch Oberkheitlichen Mandat undt Ordnungen beobachtet werden.

Von den Pfisteren:

Item die Pfister, welche in dem Dorff Langanten oder in dem Twing Wellen bachen, uf den Kauff, es seye Weyses oder Kernes, der soll Bachen Angster wertiges wie dan breüchlich ist, undt Vierer wertiges, in den Stetten undt uf dem Landt undt Under Unseren Umsässen, undt soll daß zuo Markht undt Bankh stellen, undt feylhaben, wie Markhts Recht ist, undt wo Einer solches nit thete, undt anderß brauchte, den soll man straffen, undt soll auch vor undt ob Er daß Brott verkhaufft oder zuo Markht führt, durch die Schetzer schetzen lassen, undt wo Er deren nit gelebte, undt statt thete, undt daß die Schetzer daß Erkennen mögendt, so sollen Sye Ihme gepieten lassen, das zuo Bachen, daß Recht ist, undt ob Einer solches gepott uebersehe undt nit also brauchte, wie obbestimbt ist, so mögendt Ihnen die Brodtschetzer daß Brodt nehmen undt in deß Ammans Hauß tragen, undt mögendt dan der Amman undt die Vierer undt die Schätzer mit demselben Brodt handeln, thuon undt lassen, was Ihnen gebühret, ver- khauffen undt verschenkhen etc. undt welcher anfacht zuo Bachen, der soll es Ein gantzes Jahr treiben, bey der Buöß.

Item so ein Wirth selbs bachen wollte seinen Gästen, es were Weyses oder Kernins, der soll uf den Banckh Zuo Marckht stellen, undt feill haben, und sich damit nit anderst gebrauchen, dan wie vorstath, bey denselben Peen undt Buossen.

Der Metzgeren Halb

Item die Metzger sollendt auch khein Fleisch ohngeschetzt verkhauffen, undt auch kheines Theürer, dan es geschetzt wird, geben, undt gar khein Sturm undt wirblig vermetzgen bey der Buöß.

Item die Schetzer sollendt auch solches alles nach der Bescheidenheit schätzen, undt nach Gelegenheit der Jahr gängen, undt leüffen, undt

eigentlich darauf achten, daß was Sye Buoß würdig fundendt, straffen undt die Buoß von Ihnen zeühen, undt dem Buoßwürdigen den Banwardt zuo Hauß umb die Buoß oder Pfandt schickhen, undt so Er Pfandt verseit, soll Er gleicher gestalten gehalten werden, alß der so den Vieren Pfandt gewährt undt verseit hette. Derselbigen Buossen hat sich der Twingherr zuo dem halben Theill erzigen, undt den Schätzeren gelassen für Ihre Müh undt arbeit, also daß Sye dieselben fleisig einziehen undt dem Twingherren den halben Theil gebendt, den anderen halben Theil selbs behalten.

Wie man das Gricht Zuo Langenthal besetzt.

Zuo wüssen seye hiemit, wie daß man daß Gricht Langenthal undt Roggweyl zuo besetzen im Brauch hat, Erstlich so sezt ein Abbt von St. Urban einen Amman, ein Vogt von Wangen den Weybell. Weiter so nimbt der Abbt von St. Urban oder sein Anwaldt zween der alten Grichtsässen, oder erwelt zween Neüw nach seinem gefallen. Demnach nimbt ein Vogt oder sein verwalter, so Er dahin bescheiden möcht, auch zween alte oder erwelt zween Neüw Grichtsässen, undt so die gantze Gemeindt deß Grichts, so allwegen darbej, wan man daß Gericht besetzt, Nützit unehrliches von Ihnen den Vier erwöhlten sagen undt bezeügen khönnen, seindt Sye gesezt; diesere Vier gesezte erwöllen dan vier andere, undt bringen alß dan dieselbigen Vier erwelte für den Abbt undt Vogt, oder Ihre Anwaldt undt die gantze Gemeindt, so zuogegen, khan niemandt nützit ohnehrliches uf Sye Reden undt bewahren, alß dan seindt Sye auch schon gesezt undt erwöhlte, dise Acht erwöllen dan noch Vier andere, undt bringen Sye gleicher gestalt für den Abbt, Vogt undt Gemeindt, khan niemandt nützit ohnehrliches uf Sye beweysen, seindt Sye auch gesezt, undt also daß Gricht der Zwölff vervollen. Den Banwardt hat ein Abbt von St. Urban, dieweylen Zinß undt Zehenden seine, nach seinem gefallen zuo setzen, doch soll Er auch der Gemeindt vorgestellt werden, mit umbfrag, Ob Er ein Biderman undt dises diensts würdig seye.

Diser gegenwärtige Twing Rodel, Ist in allen Puncten undt Articlen, wie dieselben Obbeschribner masen erleüttert seindt, durch meine Gnädige Herren undt Oberen Lobl. Statt Bern, In Ihrem Täglichen Rath guot geheisen Authorisiert undt bestettiget worden; In der Meinung undt Verstandt, daß darbey nndt darunder deroselben Hoch- Ober- und Landts Herlichkeit- auch Hochen Gericht, Malefiz undt Jurisdiction Recht undt Gerechtigkeiten lhaut und vermag darumb vorhandener Gewarsamen, Verträgen, alten undt anderen erlangten Rechten, zuo deroselben Handen gebührendt vorbehalten sein sollindt, Dessen zuo Urkhundt ist Ihr Gnaden gewohntes Statt Secret Insigell alhier ufgetruckht worden: So beschehen den Sibenden Augusti, dises Ein Tausendt Sechs Hundert Neün undt Sechtzigsten Jahrs. 1669.

VII.

Aus Ryhiners Regionenbuch von 1782.

(Staatsarchiv Bern.)

Gericht Langenthal.

Verzeichnis der Oerter.

	Kirchspiel	Gemeinde
1. Langenthal ein grosses Pfarrdorf und Markt- flecken von 189 Häuseren darunter eine Mühle, drei Tavernen Wirtshäuser, eine Zapfenwirtschaft, ein Oberkeitliches Zollhaus, ein Oberkeitlicher Zehntspicher, das Gemeinde- Kauf- oder Kornhaus, die Tuchlaube, eine Ziegelhütte, befindlich ist	Langenthal	Langenthal
2. Das Baad im Wydli bey Langenthal	Langenthal	Langenthal
3. Der Blochacker, ein klein Haus . .	Langenthal	Langenthal
4. Obersteckholz, ein weidläufig zerstreu- tes Dorf, begreift:		
a) Habkerig,		
b) Wolfmatt,		
c) Kleben,		
in allem 61 Häuser	Lotzwil	Obersteckholz
5. Untersteckholz begreift:		
a) Sängi,		
b) kleinen Roth,		
c) Breiten,		
in allem 33 Häuser	Langenthal	Untersteckholz
6. Schoren ein Dorf von 20 Häusern . .	Langenthal	Schoren
Dazu gehört die Weyd, 2 Häuser . .	Langenthal	Schoren

Politische Verfassung.

1. Militare.

Die Besorgung des Militarwesens gehört dem Herrn Ober Amtmann; von der Mannschaft ist die Infanterie und die roth- und gelben Dragoner dem Ersten, die schwarz- und gelben von Langenthal, Ober- und Unter-Steckholz und Schoren, aber, dem dritten Ober Aargäuischen Regiment angewiesen.

2. Die obere Polizey,	}	Dem Ober-Amt Wangen zuständig.
3. Das Criminale,		
4. Das Civile,		
5. Die niedere Polizey.		

6. Gericht.

Die Gerichtsversammlung ist zu Langenthal selbst; das Gericht besteht aus zwölf Richtern, als 9 von Langenthal 1 aus dem Ober- und 1 aus dem Untern Steckholz und 1 von Schoren, welche 12 Richtern theils von dem Herrn Oberamtsmann von Wangen, theils von dem Herrn Prälaten des Gotteshauses St. Urban, alternative und conjunctim erwählt, von Ersterem aber zu Handen der Hohen Oberkeit und des Hohen Herrn von St. Urban in Eydespflicht aufgenommen.

Hält sich das Gericht im Rahmen der Hohen Oberkeit ab, so führt in Absenz des Herrn Oberamtsmanns ein jeweiliger Weibel das Präsidium und im Fall Abtretens der älteste der anwesenden Richter.

Sitzt hingegen das Gericht unter dem Staab des Herrn Prälaten versammelt, welches aber nur wegen Handlungen, um nach dem Kloster St. Urban, Lehen-, und bey Handänderungen demselben ehrschatzpflichtigen Gütheren, zu geschehen pflegt, so sitzt in des Herrn Abts als Lehnherrn Nahmen und in der Farbe des Klosters, ein Amman von Langenthal dem Gericht vor und der Bahnwart wartet ab.

Die rechtlichen Schuldanforderungen werden zuerst durch des Herrn Prälaten Bahnwart angehoben, die Fortsetzung derselben aber geschieht, unter Bewilligung des Herrn Oberamtsmanns, durch den Weibel.

Noch ist zu bemerken dass der Herr Prälat von St. Urban die Polizei in Holz und Feld durch einen Offizialen ausüben lässt.

7. Consistoriale.

Das Consistoriale dieses Gerichtsbezirks gehört unter das Chorgericht zu Langenthal, mit Ausnahme des Ortes Obersteckholz, wo unter dem Chorgericht von Lotzwil, dessen Beschreibung unter dem Gericht gleiches Namens hienach vorkommt, steht.

Verfassung des Chorgerichts zu Langenthal.

Das Chorgericht zu Langenthal besteht aus dem Weibel, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns das Präsidium führt, dem Pfarrer der das Aktuariat versieht, und sechs Gliedern, davon vier von Langenthal, eines von Schoren und eines aus dem Untern Steckholz seyn muss.

Das Collaturrecht gehört dem Gottshaus St. Urban; die Kirche und Pfarrgebäude werden aber von der Kirchgemeinde erhalten, und die Einpräsentation des Pfarrers von dem Herrn Oberamtsmann von Wangen verrichtet.

8. Gemeinden.

Dieser Gerichtsbezirk enthält folgende vier Gemeinden, nemlich: Langenthal, Unter-Steckholz, Ober-Steckholz und Schoren.

VIII.

Ehrerbietigste Vorstellung und Bittschrift der Burgerschaft zu Langenthal wegen Handelsfreiheit.

(Staatsarchiv Bern, Wangenbuch O. — Dem Kommerzienrat überwiesen im August 1792.)

Hochwohlgeborene Gnädige Herren!

Alle Vortheile und Vergnügen des Lebens sind Früchte einer weisen Regierung der Staaten.

Mit dieser Glückseligkeit ist das hiesige ganze Land vorzüglich gesegnet: Alles beweiset, dass die Hohe und beste Oberkeit unermüdet sey, dieselbe in allen Theilen väterlich zu befördern.

Alldieweil der Geist des Despotismus, der Aufruhr und Rebellion rund um uns her ganze Länder beherrscht und die schrecklichsten Verheerungen drohet — ist unsere gütigste Oberkeit nicht allein beschäftigt, das Vaterland vor allen aussern Anfällen zu beschützen, sondern Sie wiedmet auch Ihre besondere Vorsorge einer stets zunehmenden Verbesserung der Civil Polizey und Handlungsgesetze; Alles in der Absicht den Wohlstand Ihres Volks zu vervollkommen und auf immer dauerhaft zu machen.

Mitten unter dem Ausfluss voll Landesväterlichen Wohlwollens aber, welches die Hohen Landesverordnungen allezeit begleitet, muss sich indess nicht selten der Fall ereignen, wo selbst der beste Zweck durch unversehene Umstände und Verhältnisse vereitelt und unerreichbar wird, oder dass oft Verordnungen und Gesetze, welche für den einen Theil des Landes erspriesslich wären, dem andern Theil oder einem Individuo desselben verderblich werden könnten.

Glücklich für den Unterthan! dass der gütige Landesherr jede auf den Fall gerichtete Vorstellung, wenn sie in Geziemenheit dargebracht wird, erlaubt, solche untersucht, und wenn sie begründet ist, derselben ein geneigtes Gehör leihet.

In einem ähnlichen Fall stehet nun wirklich die Burgerschaft des Marktfleken zu Langenthal.

Euer Gnaden erlauben derselben, als Ihren treügehorsamsten Unterthanen, dass sie Hochdenselben Ihre dringende Vorstellung und Bitte in der tiefsten Ehrfurcht darbringen können.

Gnädige Herren!

Der Marktfleken zu Langenthal genoss rüksichtlich auf die Handelschaft — seit bald zweyhundert Jahren, in Vergleichung gegen andere Ort und Dorfschaften des Landes, grosse Vorzüge.

Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo die Handelsleute und Krämer auf dem Lande noch in Zünfte eingetheilt waren, übte Langenthal die Freyheit aus, dass es seine Waren uneingeschränkt von fremden Orten her einkauffen konnte.

Diese alte Uebung scheint in der Folge ihre Autorität und Wirkungskraft in einen Freyheitsbrief genommen zu haben welcher in Ao. 1710 der damaligen Handlungszunft Hochoberkeitlich ertheilt wurde, worin jedem frey gelassen ist seine nothdürftigen Waaren zu kaufen, wo es ihm gefällig.

Aber auf eine ausgezeichnete Weise wurde Langenthal von den übrigen Landkrämern unterschieden und vor denselben begünstigt, als in den Jahren 1766 und 1767 die Zünfte aufgehoben und die Krämer mit Patenten versehen wurden: denn nunmehr wurden die aussern Krämer, welche nicht Burger zu Langenthal waren, in Ansehen des Ankaufs Ihrer Waren ausdrücklich auf die Städte des Landes eingeschränkt, wogegen den Burgern von Langenthal, wie vorher vergünstigt blieb, Ihre Waaren nach Belieben auch von aussern Orten hereinbringen zu können.

Zu eben derselben Zeit bemüheten sich die benachbarten Kantone Luzern und Solothurn die Langenthalische Handlung in Ihr Gebiet zu ziehen.

Luzern hatte hiezu das Dorf Pfafnau und Solothurn das Dorf Oenzingen ausersehen; beides Orte welche nur zwey kleine Stunden von Langenthal entfernt sind.

Diese Landesschädliche Absicht zu vernichten, wäre kein schiklicheres Mittel, als dass dem Marktflek Langenthal selbst ein grösseres Ansehen gegeben, und selbiger je länger je mehr in Aufnahme gebracht werde.

Hiezu verhalfen auch Meghh. die Kommerzienräte aus allen Kräften: Sie schafften zuerst allerhand Missbräuche ab, welche sich zum Nachtheil der handelnden Burgerschaft eingeschlichen hatten.

Es wurden auf die Zukunft verschiedene zu ihrem Besten abzwekende Einrichtungen gemacht.

Man nahm schon dazumal auf Seite des Hohen Kommerzienraths für bekannt an

- „ dass die von Langenthal in Betreffs der Handelschaft vor den
- „ übrigen Landkrämern den Vorzug genössen, dass sie zur
- „ Klasse der Burgern der Städten gehörten, indeme Ihnen
- „ bewilligt sey Ihre Waaren von der ersten Hand aussert Landes
- „ abzuholen.

Dis gaben auch Meghh. des Täglichen Raths selbst im Jahr 1786 zu erkennen, da Hochdieselben geruheten, den Marktfleken zu

Langenthal in Absicht seiner Jahrmärkte den Städten im Lande gleich zu setzen.

Von diesen und andern von Ihrer Hohen und Gnädigen Landes-Oberkeit erhaltenen Gnadenbezeugungen auf das lebhafteste gerühret — und zu dem feurigsten Dank aufgefordert, strengte nun die Burgerschaft von Langenthal auch Ihrerseits Ihre ganze Kräfte an, um den Ort zu einem anständigen und sicheren Handlungsplatz einzurichten, und in der That wurde weder Arbeit noch Geld gespart diesen Zweck zu erreichen. Mit ungläublicher Mühe und Kosten wurden verschiedene Acquisitionen in Erdreich gemacht, neue Strassen angelegt, steinerne Bruggen und Coulisses errichtet, die Markt-Gassen und Plätze erweitert, vergrädet und verschönert: Wegen der starken Warenniederlag in Langenthal, wurden die Feueranstalten verdoppelt; Sieben Feuersprizen, zu 300 Feuereimer sind an Ort und Stelle, und das Wasser lässt sich in alle Quartier des Flekens leiten: Die Nachtwach und Runde sind wohlbestellt, und die Tücher auf den Bleichen werden den ganzen Sommer insbesondere bewacht.

Endlich entschloss sich noch Langenthal, das Kauf-Haus und die Tuchlauben neu zu erbauen. Wirklich damit beschäftigt, kommt der darüber aufgenommene Devis auf lb. 44,000 zu stehen.

An dieser Bauanstalt bezeugte die Hohe Oberkeit Ihr besonderes Wohlgefallen darinn, dass Sie der suplizierenden Burgerschaft, in deren Kosten der Bau geschieht auf Ihr unterthänigstes Nachwerben hin ein Darlehen von lb. 20,000 auf zwanzig Jahre lang zu 1 pro Cento Gnädigst bewilligte.

Alle diese Umstände zusammen genommen — das Privilegium ihre Waaren von der ersten Hand, oder bey aussern Handelsleuten anzukauffen — der Hochoberkeitliche Schutz gegen alle Missbräuche und Anmassungen der äussern Dorfkrämern und Hintersässen — und die Verbindung Ihrer eigenen Kräfte mit der empfangenen Landesväterlichen Hilf, Alles das setzte die Burgerschaft von Langenthal in den Stand, ihre Handlungsstätte nicht nur zu behaupten, sondern auf jeden wider den Bestand derselben von aussen gewagten Versuch auf immer zu vereiteln.

Die Jahrs- und Wochenmärkte wurden nun von einem Jahr zum andern häufiger besucht — Arme, vorhin Verdienst- und Brotlose Haushaltungen, die sich jetzt auf die Spinn- und Weberey gelegt hatten, fanden ihren nothdürftigen Unterhalt: — Die Manufakturen und Professionen wurden in einem Umkreis von vielen Stunden bis weit in das Emmenthal hinauf neu belebt — Die Thätigkeit des Landmanns ward bey dem nahen und reichlichen Absatz seiner Produkte vermehret —;

Kurz der Intent der Hohen Obrigkeit den Marktfleck von Langenthal zum Mittelpunkt der Handelschaft zu machen — oder besser gesagt, der so Landesväterliche Zweck — die Wohlfahrt Ihrer getreuen Unterthanen — ward in vielen Rücksichten erfüllt: — Der Landbau litte nichts bey dieser allgemeinen Gewerb- und Handelschaft; Der zierliche Zustand, die Fruchtbarkeit der Wiesen und Felder zeugen vom Gegentheil: Auch nahmen die Hochoberteitlichen Gefälle, Zölle und Ohmgelt merklich zu.

Es ist wahr, dass mit dem Kunstfleiss und einer allgemeinen Geschäftigkeit der Wohlstand des Burgers von Langenthal auf eine ausgezeichnete Weis herangewachsen ist: Langenthal erkennt diese Wahrheit in ihrem ganzen Umfang; Ja es erkennt mit gerührtem Herzen, dass es seinen blühenden Zustand grösstentheils der Huld und Gnade Ihrer theuren Landesväter zu danken habe.

Mitten unter dieser glücklichen Verfassung ereignete sich aber ein Vorfall, welcher die unterthänigsten Exponenten mit Unruhe und Bekümmernis erfüllt hat.

Euer Gnaden geruheten aus Anlass des neuen Patenten-Systems, allen Landkrämern den Befehl zugehen zu lassen, ihre Patenten zu gut gefundenen Abänderungen zurück zu liefern.

In diesen Generalbefehl wurden auch die handelnden Burger von Langenthal gezogen.

Obschon die Ehrerbietigen Supplikanten gleich Anfangs vermutheten, dass in dieser Komparierung ein Irrthum unterlauffen seye, so gehorchten sie nichts desto minder auf den ersten Wink, und gaben ihre Patenten gebührenden Hohen Orts ein.

Bey Empfang der neuen Patenten wurden die unterthänigsten Impetranten in Ihrer vorgefassten Vermuthung besteeffet, dass sie aus Verstoss oder Irrthum zu der allgemeinen Klasse der Landkrämern gesetzt worden seyen, denn ihre Patenten erschienen mit denjenigen der Landkrämern wörthlich gleichlautenden Inhalts, auch ist ihnen gleich den letztern untersagt

„ einige Art und Gattung Waaren aussert Lands
 „ anzukauffen, ausgenommen den Tabak etc.

Sollte — im Widerspruch mit unserer Meinung — der wirkliche Sinn und Wille der Hohen Oberkeit gewesen seyn, dem Marktfleck zu Langenthal seine bisher genossenen Freiheiten zu zuken und denselben auf die mindern Privilegien der Landkrämern einzuschränken, so wäre nicht nur Langenthal für sich allein unglücklich, sondern die Folgen davon würden sich auch in kurzer Zeit auf die ganze Handelschaft überhaupt verbreiten.

Die Wahrheit dieses Satzes ergibt sich aus einer näheren Darstellung der Sache und ihrer Folgen selbst.

Hochgebietende Gnädige Herren!

Langenthal ist unstreitig einer der wichtigsten Handelsplätze des Landes.

Die Nähe der drey Kantonen Luzern, Solothurn und Basel, wovon ersterer zwey Grenzorte kaum eine Stunde, Langenbrugg aber, die erste Baslische Dorfschaft nur drey Stunde von hier abstehen; — Seine Lage zwischen dem Emmenthal, dem Oberrn und untern Argäu — und die innere Beschaffenheit des Orts selbst, räumen Langenthal vor allen andern Orten und Landstädten den Vorrang zum Mittelpunkt der Handlung ein.

Die Zahl der die Jahrs- und Wochenmärkte besuchenden Fabrikanten, Kaufleute, Krämer und Landleute — ist unglaublich. Und noch ungläublicher die Menge von einheimischen Waren, als Tücher, Zwilchen, Barchet, Rübelezüg, Bänder, Käsen und anderer Landesprodukte, welche hier jeden Dienstag für fremde Länder, als Frankreich, Deutschland, Italien etc. abgesetzt und gegen ausländische Waren umgetauscht und verkauft werden.

Noch jetzt, da Frankreichs Anarchia einen fast allgemeinen Zerfall des Handlungswesens nach sich gezogen hat, hat sich Langenthal aufrecht erhalten.

Die Wahrhaftigkeit aller dieser Thatsachen so wie die Vortheile — welche dem Lande überhaupt aus diesem allgemeinen Handlungsverkehr erspriessen, leiden keinen Zweifel, sonst beruffen wir uns, auser der allgemeinen Stimme des Publikums, annoch insbesondere, auf das bewährte Zügnuss Mrhghh. des Kommerzienraths, welche in allen Ihren Dekreten, Erkantnissen und Reskripten — den Marktflek zu Langenthal immer

„für den Mittelpunkt der Handlung“

dargeben, und nicht genug zu Tag legen können wie vieles zu Beybehaltung derselben darauf ankomme, den Ort selbst durch ertheilende Vorzüge und Freyheiten in seiner Kraft zu erhalten.

Eine der ersten und wesentlichsten Freyheiten nun bestehet unzweifelbar darin, dass Langenthal in Rücksicht auf die Handelschaft das Stadtrecht geniessen kann, das ist, das Recht Ihre Waare auser Landes von der ersten Hande ankauffen zu können.

Hört diese Freyheit auf, so kann Langenthal nicht mehr bestehen, weil es den Preis seiner führenden Waren erhöhen muss.

Oenzigen, Pfaffnau, Langenbrugg und andere benachbarte aussere

Ortschaften — mit uneingeschränkten Privilegien versehen, — werden den Zeitpunkt nicht versäumen um diesen Ihrer Mitbuhlerin abgehenden Handlungszweig an sich zu reissen, und sie werden ihn behalten, weil Langenthal im Freykauf eingeschränkt unmöglich mit Jhnen konkurrieren kann.

Ein Verlust folgt insgemein dem andern nach. Die fremden Kaufleute, welche bisher ihre Waar gegen einheimische Waaren umgetauscht haben, werden zuruckbleiben. Diese letztern, die Leinwand und andere Tücher, Käsen und übrige Landeserzeugnisse werden allmählig weniger, und zuletzt gar keine Käufer, oder nur bloss Monopolisten in Langenthal finden; Die Fabrikanten müssen also entweder ganz zurückbleiben, oder sie müssen die Produkte Jhres Fleisses an aussere Orte abliefern.

Was das Publikum überhaupt, insbesondere aber der Manufakturist, ja selbst der Landkrämer und der gemeine Landmann dabey verlieren würden, kann dem durchdringenden Auge unserer wachsamem Landesväter nicht entgehen.

Der Zerfall der dem Lande so ersprieslichen Handlung — die Verlegung derselben in die benachbarten Kantonen — der Auslauf des Gelds aus dem Lande — der Ruin so vieler braven und arbeitsamen Unterthanen — Eine augenscheinliche Abnahme der Zollgefällen nebst andern Nachtheilen mehr — diss wäre die allmähliche unwiederbringliche Folge, wenn dem Marktflek zu Langenthal seine, seit einem so langen Zeitablauf, frey und im Angesicht seiner Hohen Oberkeit ausgeübten, ja von Hochderselben zu verschiedenen Mahlen ausdrücklich bestätigten Privilegien gezukt werden sollten.

Die traurigen Folgen, welche Langenthal ins besondere treffen würden, lassen sich ihrer Menge halber, nicht hersagen. — Die unausbleibliche Abnahme Jhres Kredits — der Rukfall Ihrer meisten Glieder in Verdienstlosigkeit, Mangel und Armuth — Zwecklosigkeit ihrer öffentlichen Gebäude, Strassen und Plätze, — Der allmählige Ruin dieses schönen, in jedem Betracht blühenden Orts — Der Verlust Jhres Eigenthums, Ihrer Habe und Güter.

Ohnehin hat Langenthal seines ganzen Kunstfleisses, der völligen Unterstützung Ihrer theüren Landesväter vonnöthen, wenn es sich in seinem Flor erhalten will. Die Versezung der grossen Landstrass von hier nach Büzberg, hat Langenthal grossen Schaden gebracht. Auch hat ihre Handlung einen merklichen Stoss dadurch gelitten, seitdeme die Abfuhr von Flachs, und Rysten aus dem Elsass verboten worden ist.

Endlich nimmt die suplizierende Burgerschaft die Freyheit, Eüer Hohen Gnaden, die grosse Zahl ihrer Glieder zur besonderen Aufmerk-

samkeit zu empfehlen, welche beynahe dreyhundert Haushaltungen ausmachen. In der Unmöglichkeit, dass eine so starke Menschenzahl von Jhren Liegenschaften leben könnte, sind wohl die meisten von ihnen gezwungen, sich den Begangenschaften der Handlung und den Professionen zu wiedmen.

Was würde zuletzt aus so vielen verdienstlosen Haushaltungen werden, wenn Jhnen Brod und Unterhalt auf einmahl abgehen sollte?

Die demütigsten Suplikanten stehen hier — in tiefster Ehrfurcht und Unterwerfung in ihr Schicksaal — stille. Aber der blosser Gedanken, dass Langenthal dereinst so trostlose Zeiten erleben sollte, erfüllt ihre Herzen mit namenloser Wehmuth.

Sollten alle diese Betrachtungen nicht auch den erwünschten Eingang bey der besten und gütigsten Landes-Oberkeit finden, die zur Wohlthätigkeit geschaffen, keinen Anlass vorbegehen lässt wo Sie die Glückseligkeit Jhrer getreuen Unterthanen befördern kann?

Oder könnten Sie wohl, Erhabene Landesvätter! zugeben, dass das schöne Gebäud, welches mit so grosser Mühe und Kosten aufgeführt worden ist, und woran Sie kräftig mitgewürkt haben, auf einmal erschüttert, niedergerissen und zerstört werden sollte?

Und gleichwohl wäre hiezu schon der erste Schritt durch jenes Verbott gethan, wenn selbiges auch Langenthal mitbegriffen, und Euer Hochwohlgeborenen darauf bestehen sollten, diesen Marktflek in die allgemeine Klasse der Landeskrämer zuruckzusetzen.

Durch so viele Beweise Landesvätterlicher Huld, und durch die manigfaltig empfangenen Versicherungen des Hochoberkeitlichen Schutzes aufgemuntert — wagen es nun die unterthänigsten Impetranten Jhre Ehrerbietigste Vorstellung mit der Bitte an Euer Hohen Gnaden zu beschliessen, dass Hochdieselben geruhen möchten, den Marktflek zu Langenthal bey seinen bisherigen Freyheiten, von welchen seine Wohlfahrt, ja man kann wohl sagen der blühende Zustand der ganzen Handlung grösstentheils abhanget, allergnädigst verbleiben zu lassen und zu beschützen, mithin gütigst zuzugeben, dass die handelnde Burger-schaft des Orts, in Folge des erhaltenen Stadtrechts ohne Patenten ihr Waaren von aussern Orten her ankaufen möge.

Dieser Beweis von der fortdauernden Hochoberkeitlichen Huld wird den gegen Jhren gütigen Landes-Herrn mit Liebe, und Ehrfurcht erfüllten Impetranten eine neue Verbindlichkeit auflegen, in jedem erheischenden Fall Gut und Blut, ja Jhr Leben selbst, zum Dienst des Vaterlands und der theuren Vätter desselben darzugeben und mit Freuden aufzuopfern.

In Erlangung etc. etc.

IX.

**Fragment d'une Lettre, où je racontois mon Voyage de
Züric par Langenthal.**

A la première couchée
 Je rendis mes premiers hommages
 A l'Achymiste *) du hameau.
 Puis aux beautés de ces villages
 Qui, sans creuset et sans fourneau,
 Plus philosophes et plus sages,
 Dansant au son de violon,
 D'une clarinet et d'un basson,
 Trouvoient bien mieux que mon barbon
 La vraie pierre philosophale.
 Honneur à leur douce morale!
 Le grand œuvre à dix-sept ans
 Se trouve encore mieux qu'à soixante,
 Et le bonheur d'un doux printemps
 Est le seul œuvre qui les tente.

O Langenthal, pays charmant!
 Où tout me plait et tout m'enchanté!
 J'aime ton ruisseau qui serpente
 Entre les vergers et les champs;
 J'aime ton grand et beau village
 Où tout travaille, chante et rit.
 A ses beaux près je rends hommage,
 A ces près verts où l'or fleurit
 Parmi l'émail des violettes
 Entre les roses et les lis.
 C'est dans ces charmantes retraites,
 C'est parmi les jeux et les ris,
 Que je trouve l'humble toilette

*) Mumenthaler. Il est mieux que cela et connoit la chymie. Son parent est bon physicien et fait des instrumens de physique.

De Marianne et de Rosette. *)
 Pour fauteuil elle a le gazon,
 Pour sultane une violette,
 Et pour abbé un beau garçon.
 Pour miroir elle a l'onde pure
 Qui vient aprocher son talon,
 Et ses appas sont sa parure.
 Quand son cher ami sans façon
 Interrompt son charmant ouvrage
 Par quelque baiser très glouton,
 Dont il colore son visage,
 Voila du rouge bel et bon.
 Ce coloris mis par l'amour
 Vaut bien celui de nos princesses,
 Et des beautés enchanteresses
 Rouges à quatre sols par jour, etc.

(Aus dem Schw. Museum von 1785.
 Verfasser nicht genannt.)

*) Les paysanes de ce village, après avoir vécu quelques années en Demoiselles dans le Pays de Vaud ou Neufchatel, reprennent leur habit villageois, et quoique très riches, elles n'adoptent point les mœurs des villes. Elles parlent bon les deux langues.

